Deutscher Bundestag **Drucksache 19/9815**
19. Wahlperiode 02.05.2019

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zum Stand der Bemühungen um Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung sowie über die Entwicklung der Streitkräftepotenziale (Jahresabrüstungsbericht 2018)

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Einleitung		5
Rückblick: Wichtige Daten und Ereignisse des Jahres 2018		8
Ausblick: Wichtige Daten des Jahres 2019		9
I.	**Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen**	10
1.	Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung im nuklearen Bereich	10
1.1	Der Nukleare Nichtverbreitungsvertrag	10
1.2	Schrittweiser Ansatz zu Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung	12
1.3	Vertrag über das Verbot von Kernwaffen	15
1.4	Nukleare Rüstungskontrollarchitektur	16
1.5	Internationale Atomenergie-Organisation	19
1.6	Nukleare Sicherung	20
2.	Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung im Bereich chemischer Waffen	22
2.1	Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen	22
2.2	Organisation für das Verbot chemischer Waffen	24
3.	Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung im Bereich biologischer Waffen	24
3.1	Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen	24

Zugeleitet mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 30. April 2019 gemäß Beschluss vom 5. Juli 1997 (Bundestagsdrucksache 13/6482).

		Seite
3.2	Unterstützung des VNGS-Mechanismus	25
3.3	Das Deutsche Biosicherheitsprogramm	26
4.	Maßnahmen im Bereich Nukleare Sicherung, Biologische und Chemische Sicherheit im Rahmen der Globalen Partnerschaft der G7	26
5.	Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen	27
II.	**Eindämmung der Proliferationsrisiken von Massenvernichtungswaffen**	29
1.	Regionale und länderspezifische Proliferationsrisiken	29
1.1	Islamische Republik Iran	29
1.2	Demokratische Volksrepublik Korea	30
1.3	Chemiewaffen in der Arabischen Republik Syrien	31
1.4	Chemiewaffen in der Republik Irak	32
2.	Maßnahmen gegen nichtstaatliche Akteure	32
2.1	VN-Sicherheitsratsresolution 1540 (2004)zur Verhinderung eines möglichen Zugriffs nichtstaatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen	33
III.	**Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung konventioneller Waffen und deren Munition (humanitäre Rüstungskontrolle)**	34
1.	VN-Waffenübereinkommen	34
1.1	Auswirkungen von Explosivwaffen in urbanen Räumen	34
1.2	Improvisierte Sprengfallen	35
2.	Kontrolle von Kleinwaffen in multilateralen Gremien	35
2.4	Deutsche Initiative für Kontrolle konventioneller Munition	38
2.5	Projekte der Kleinwaffen- und Munitionskontrolle	38
3.	Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Konvention)	39
4.	Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Übereinkommen)	40
IV.	**Konventionelle Rüstungskontrolle im OSZE-Raum**	41
1.	Initiative Neustart der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa	41
2.	Strukturierter Dialog in der OSZE	41
3.	Wiener Dokument 2011	42
4.	Vertrag über den Offenen Himmel	42
5.	Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa	43
6.	OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit	44
7.	Regionale Rüstungskontrolle in Südosteuropa	44

		Seite
8.	Weltweiter Austausch Militärischer Information	45
V.	**Neue sicherheits- und rüstungskontrollpolitische Herausforderungen**	46
1.	Stärkung der Cybersicherheit im VN- und OSZE-Rahmen sowie in der EU	46
2.	Letale Autonome Waffensysteme	47
3.	Unbemannte Luftfahrzeuge	48
4.	Weltraumsicherheit	48
5.	Forschung zu Zukunftstechnologien	49
VI.	**Vermittlung abrüstungspolitischer Kenntnisse**	50
1.	Nachwuchsförderung in Deutschland	50
2.	VN-Abrüstungsstipendiatenprogramm	50
3.	VN-Sicherheitsratsresolution 1325 (2000) zur Stärkung der Rolle von Frauen bei Abrüstung und Friedenssicherung	51
VII.	**Regime und Maßnahmen der Exportkontrolle sowie zur Eindämmung von Proliferationsgefahren**	52
1.	EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen	52
2.	Exportkontrolle im Nuklearbereich (Nuclear Suppliers Group und Zangger-Ausschuss)	52
3.	Australische Gruppe für Exportkontrolle im Bereich biologischer Agenzien und Chemikalien sowie zugehöriger Herstellungsausrüstung	53
4.	Trägertechnologie-Kontrollregime	54
5.	Proliferation Security Initiative	55
6.	Harmonisierung der Exportkontrollpolitik im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union	56
7.	Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-Use-Güter“)	57
8.	Wassenaar Abkommen zur Exportkontrolle konventioneller Rüstungsgüter	58
9.	Vertrag über den Waffenhandel	58
VIII.	**Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Staaten**	60
1.	NATO-Mitgliedstaaten	60
	Deutschland	60
	Frankreich	61
	Großbritannien	62
	Türkei	62
	Vereinigte Staaten	62

Seite

2. Russland 63

3. Ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten sowie in Nordafrika........ 64

Ägypten 64

Irak........ 65

Iran........ 65

Israel 66

Libyen........ 66

Syrien........ 66

4. Ausgewählte Staaten in Asien 67

Afghanistan........ 67

Indien 67

Nordkorea 68

Pakistan........ 69

Volksrepublik China 69

Übersicht 1: Deutsche Projekte im Rahmen der Globalen Partnerschaft der G7........ 71

Übersicht 2: Projekte und Konferenzen im Bereich der konventionellen Abrüstung, Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung im Jahr 2018........ 73

Übersicht 3: Projekte des Minen- und Kampfmittelräumens im Rahmen der Humanitären Hilfe, von Stabilisierung und Entwicklungszusammenarbeit 2018........ 78

Tabellenanhang 81

Abkürzungsverzeichnis........ 99

Einleitung

2018 waren Abrüstung und Rüstungskontrolle erneut schwerwiegenden Belastungsproben und auch Rückschlägen ausgesetzt. Das drohende Ende des für die Sicherheit in Europa so wichtigen INF-Vertrags steht hierfür exemplarisch. Der Erhalt des Vertrags ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Abrüstungs- und Rüstungskontrollregime können allerdings nur mehr Sicherheit schaffen, wenn sie verifizierbar eingehalten werden. Daher gilt, auch wenn nur noch wenig Zeit für ein Einlenken der Russischen Föderation (Russland) bleibt: Der Schlüssel zum Erhalt des INF-Vertrags liegt weiter in einer verifizierbaren Rückkehr Russlands zur Vertragstreue.

Aber auch in anderen Abrüstungsfeldern gab es 2018 gewaltige Herausforderungen. Das zeigten der Rückzug der Vereinigten Staaten aus der Wiener Vereinbarung zum iranischen Nuklearprogramm, erneute Fälle von Chemiewaffen-Einsatz in Syrien – oder mit dem Fall Skripal auch in Europa – sowie die sich fortsetzende Krise der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa. Bereits im Vorjahr erreichten die weltweiten Militärausgaben mit schätzungsweise 1.739 Mrd. US-Dollar einen neuen Höchststand seit Ende des Kalten Krieges.[1] Solche Zahlen zeichnen jedoch nur ein quantitatives Bild. Umfassende Modernisierungsprogramme von zahlreichen Staaten führten 2018 zu qualitativen Entwicklungsschüben, die von traditionellen Rüstungskontrollregimen in keiner Weise erfasst werden oder diese überfordern. So stellte Russland im März 2018 eine Reihe neu entwickelter nuklearer Fähigkeiten und Trägermittel vor, mit deren Einsatzreife in den kommenden Jahren zu rechnen sei. Auch in anderen Weltgegenden – insbesondere im Nahen und Mittleren Osten – sind weitere Aufrüstungstrends und Rüstungswettläufe im Kontext zunehmender geopolitischer Spannungen zu beobachten.

Diese Entwicklungen unterstreichen aufs Neue die zunehmenden Erschütterungen der regelbasierten, multilateralen Ordnung, mit deren Bewältigung die internationale Gemeinschaft 2018 gefordert war und bis auf Weiteres gefordert sein wird. Dabei dürfen Entwicklungen nicht übersehen werden, die das abrüstungspolitische Bild des letzten Jahres etwas aufhellen. Hier wären die Hoffnungen zu nennen, die sich mit der gewachsenen Dialogbereitschaft Nordkoreas verbinden – auch wenn echte Fortschritte hin zu einer Denuklearisierung des Landes weiter ausstehen. Ein Erfolg der Rüstungskontrolle war 2018 die Schaffung eines Attributionsmechanismus im Bereich des Chemiewaffen-Übereinkommens (CWÜ) sowie weitere Schritte zur Durchsetzung des Chemiewaffen-Verbots. Auch bei der humanitären Rüstungskontrolle zeichneten sich im letzten Jahr Fortschritte ab, etwa bei der Kleinwaffenkontrolle.

Diese Herausforderungen und Entwicklungen geben damit den Rahmen für die Abrüstungs- und Rüstungskontrollbemühungen der Bundesregierung vor: Der Erhalt und die vollständige Umsetzung der bestehenden Rüstungskontroll- und Abrüstungsarchitektur bleibt dabei das zentrale Ziel. Gleichzeitig gilt es, neue Entwicklungstendenzen – politische wie technologische – rechtzeitig zu erfassen und auf diese auch rüstungskontrollpolitisch zu reagieren. Der vorliegende Bericht zeigt die Handlungsfelder auf, in denen die Bundesregierung 2018 besonders aktiv war und weiterhin bleiben wird. Dabei handelt es sich um folgende Schwerpunkte:

Bewahrung und Stärkung der Rüstungskontrollarchitektur

Bemühungen um die Rettung des INF-Vertrags standen spätestens ab Herbst 2018 im Mittelpunkt der Rüstungskontrollpolitik der Bundesregierung. Seit 1987 war der seinerzeit amerikanisch-sowjetische Vertrag zentraler Bestandteil der europäischen Sicherheit. Er verbietet landgestützte Mittelstreckenraketen, konventionell wie auch nuklear bestückte. Seit 2014 hatten die Vereinigten Staaten öffentlich ihre Bedenken vorgetragen, dass Russland als Rechtsnachfolger der Sowjetunion den INF-Vertrag durch einen neuen Marschflugkörper 9M729 verletzt. Im Juli 2018 riefen die Staats- und Regierungschefinnen und -chefs der NATO Russland dazu auf, die Zweifel an seiner Vertragstreue auszuräumen. Angesichts weiterer Untätigkeit Russlands stellten die NATO-Mitgliedstaaten im Dezember 2018 fest, dass Russland seine Vertragspflichten verletzt. Die Vereinigten Staaten kündigten ihren Rückzug aus dem Vertrag an, sollte Russland nicht zur Vertragstreue zurückkehren. Die damit einhergehenden Fristen ließ Russland verstreichen. Daraufhin kündigte die US-Seite am 2. Februar 2019 den INF-Vertrag. Die Kündigung des Vertrags wird nun in sechs Monaten wirksam werden. Solange wird die Bundesregierung weiter alles tun, um den INF-Vertrag zu erhalten. Der Schlüssel hierfür liegt aber bei Russland.

Auch die ohnehin in einigen Elementen überholte und damit modernisierungsbedürftige Architektur der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa hatte im vergangenen Jahr Belastungsproben zu bestehen. Der Vertrag über den Offenen Himmel, eine zentrale Säule der Transparenzbildung und Rüstungskontrollarchitektur im euro-atlantischen Raum, war 2018 aufgrund eines georgisch-russischen Dissenses vollständig blockiert: Beobachtungsflüge fanden nicht statt. Die Bundesregierung setzte sich mehrfach und auf höchster politischer

[1] https://www.sipri.org/media/press-release/2018/global-military-spending-remains-high-17-trillion

Ebene für eine Überwindung dieser Blockade ein. Zur Positivbilanz 2018 gehört, dass im Oktober 2018 unter deutscher Koordinierung eine Einigung aller Vertragsstaaten über die Wiederaufnahme regulärer Beobachtungsflüge für das Jahr 2019 erreicht werden konnte.

Positiv ist auch zu werten, dass die unter deutscher Ägide operierende Freundesgruppe zum Neustart der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa, in der Bausteine und Optionen für eine zukünftige europäische Rüstungskontrollarchitektur diskutiert werden, 2018 um weitere Mitglieder anwuchs. Im Rahmen des 2016 unter deutschem OSZE-Vorsitz beschlossenen „Strukturierten Dialogs" – dem inzwischen zentralen sicherheitspolitischen Format der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) – wurde 2018 mit einer computergestützten Datenbank zu Streitkräftedispositiven und militärischen Übungen die Grundlage für eine informierte Sicherheitsdebatte verbessert.

Auch wenn gegenwärtige Bedrohungen und akute Krisen notwendigerweise im Zentrum der Arbeit der Bundesregierung standen, galt es, den Blick in die Zukunft zu richten und Eckpunkte für die Rüstungskontrolle von morgen zu definieren. Ein wichtiger Ansatzpunkt: Militärische Neuerungen und zivil-militärisch nutzbare technologische Innovationen erzeugen Unsicherheiten und erhöhen Risiken, da ihre neue Qualität und ihr häufig ambivalenter Charakter sich bisherigen Regelungsrahmen entziehen. Bestimmte militärische Anwendungen neuer Hochtechnologien können Konflikte und Kriegsführung in Zukunft nachhaltig verändern. Diese Entwicklungen verschränken sich mit bereits seit Längerem zu beobachtenden geopolitischen Paradigmenwechseln. Bewaffnete Konflikte sind häufig asymmetrisch. Die Bipolarität des Kalten Krieges weicht globaleren bzw. komplexeren Konflikten. Dies hat Folgen für die Rüstungskontrolle, die allerdings im Einzelnen noch bestimmt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund gab Bundesminister Heiko Maas im Herbst 2018 neue Anstöße für eine Debatte zur Zukunft der Rüstungskontrolle. Im Zentrum hierbei steht neben der stärkeren rüstungskontrollpolitischen Einbindung aufsteigender Staaten wie China vor allem die rüstungskontrollpolitische Erfassung kritischer Zukunftstechnologien. Eine erste Bestandsaufnahme lieferte eine internationale Konferenz, die im März 2019 in Berlin stattfand und den Blick auf vollautonome Waffensysteme, Gefährdungen durch Cyberinstrumente, Missbrauchsrisiken bei Biotechnologien und den qualitativen Sprüngen in der Raketentechnologie richtet.

Eindämmung von Proliferationskrisen

Eine Reihe nuklearer Proliferationsprobleme hielten die Welt auch 2018 in Atem. Im Mai 2018 kündigten die Vereinigten Staaten ihren Rückzug aus der Wiener Nuklearvereinbarung mit Iran an. Die Entscheidung war ein herber Rückschlag für die bislang erfolgreichen Bemühungen, eine der schwierigsten und gefährlichsten Proliferationskrisen zu lösen. Dennoch ist es der Bundesregierung zusammen mit Frankreich, Großbritannien und der Europäischen Union sowie mit Russland und China gelungen, die Wiener Nuklearvereinbarung mit Iran („Joint Comprehensive Plan of Action", JCPoA) zu bewahren. Damit bleibt das iranische Nuklearprogramm eingedämmt und wird weiterhin von der IAEO überwacht. Gleichzeitig machte das Jahr 2018 deutlich: Es bedarf eines umfassenden Ansatzes zu Iran, der auch die anderen Herausforderungen aktiv behandelt, wie etwa das iranische Raketenprogramm, Irans problematische Rolle in den Konflikten der Region, die nach wie vor inakzeptable Menschenrechtslage und von Iran ausgehende Terrorismusgefahren.

In der nordkoreanischen Proliferationskrise zeigten sich – nachdem der nordkoreanische Staatsratsvorsitzende Kim Jong Un Anfang 2018 die Vollendung seines Nukleardispositivs verkündet hatte – Ansätze der Entspannung. Die Gipfeltreffen zwischen den Vereinigten Staaten und Nordkorea sowie der innerkoreanische Dialog waren erste hoffnungsvolle Zeichen hin zu Dialog und Entspannung. Dennoch wird es ohne vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Aufgabe des nordkoreanischen Nuklearwaffenprogramms keinen nachhaltigen Frieden und keine Stabilität in der Region geben. Nordkorea ist in der Pflicht, mit substanziellen, ernsthaften – nicht lediglich symbolischen – Schritten, Vertrauen zu schaffen. Die Bundesregierung unterstützt die US-amerikanischen Bemühungen um einen belastbaren Verhandlungsprozess und hat als Ausdruck ihres Engagements zu Beginn 2019 unter anderem den Vorsitz im Sanktionskomitee des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (VN) zu Nordkorea übernommen. Denn die Unwägbarkeiten dieser Proliferationskrise zeigen die Notwendigkeit, den internationalen Sanktionsdruck auf Pjöngjang aufrechtzuerhalten.

Das Jahr 2018 war erneut geprägt von besorgniserregenden Chemiewaffen-Einsätzen. So wurden inzwischen das sechste Jahr in Folge Chemiewaffen in Syrien eingesetzt – mit erneut hunderten Toten und Verletzten. Äußerst besorgt hat auch der rücksichtslose Einsatz eines Nervenkampfstoffs mitten in Europa, auf den Straßen von Salisbury, Großbritannien. Positiv zu bewerten ist die entschlossene Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf diese völkerrechtswidrigen Chemiewaffen-Einsätze sowie ihre Bemühungen, das absolute Einsatz-

verbot zu erhalten und das CWÜ sowie die Organisation für das Verbot Chemischer Waffen (OVCW) zu stärken. Hervorzuheben sind insbesondere die 2018 beschlossenen Initiativen und Maßnahmen, die verhindern sollen, dass der Einsatz von Chemiewaffen ohne Konsequenzen für die Verantwortlichen bleibt. Deutschland ist Gründungsmitglied der im Januar 2018 in Paris gegründeten Internationalen Partnerschaft gegen Straflosigkeit beim Einsatz von Chemiewaffen. Im Juni 2018 gelang es bei einer auch auf deutsche Initiative hin einberufenen Sondersitzung der Vertragsstaaten des CWÜ, die OVCW mit der Ermittlung von Verantwortlichen von Chemiewaffen-Angriffen zu beauftragen. Darüber hinaus haben die EU-Mitgliedstaaten ein neues EU-Sanktionsregime beschlossen, durch das restriktive Maßnahmen gegen Verursacher und Unterstützer von Chemiewaffen-Angriffen verhängt werden können.

Erhalt der Abrüstungsdynamik

2018 war das Jahr des 50-jährigen Jubiläums des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags („Non-Proliferation Treaty“, NVV) – dem Fundament der nuklearen Ordnung. Der NVV hat die in seinem Namen steckende Zweckbestimmung bislang weitgehend erfüllt und eine unkontrollierte Verbreitung von Nuklearwaffen verhindert. Damit leistet er seit 50 Jahren einen maßgeblichen Beitrag zu Frieden und Sicherheit auf der Welt. Dennoch steckt der Vertrag in einer Krise, die in erster Linie auf aus der Perspektive vieler Nichtnuklearwaffenstaaten unzureichende Fortschritte bei der vom Vertrag geforderten nuklearen Abrüstung zurückzuführen ist. Dies ist ein Grund, der 2017 von einem Teil der Staatengemeinschaft zum Anlass genommen wurde, einen Vertrag über das Verbot von Kernwaffen zu unterstützen. Die Bundesregierung ist auch vor diesem Hintergrund bestrebt, der Abrüstungsdynamik neue Impulse zu verleihen. Hierfür richtungsweisend bleibt der schrittweise Ansatz zur Erreichung einer nuklearwaffenfreien Welt. Der seit 2017 laufende Überprüfungszyklus des NVV bietet hierfür trotz schwerer Belastungen und starker Polarisierung die Gelegenheit für neue Ansätze. Bei der Vorbereitungskonferenz in Genf im Frühjahr 2018 setzte die Bundesregierung in diesem Zusammenhang eigene Akzente, etwa in Zusammenarbeit mit der deutsch-amerikanisch-russischen „Deep Cuts“-Expertenkommission.

Greifbare Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung sind allerdings nur unter Beteiligung der Nuklearwaffenstaaten, vor allem Russland und den Vereinigten Staaten, möglich. Beide Länder verfügen zusammen über etwa 92 Prozent aller Nuklearwaffen weltweit. Somit ist der Erhalt und die Fortschreibung der zentralen amerikanisch-russischen Abmachung im strategischen Bereich, dem New START-Vertrag, von entscheidender Bedeutung – gerade auch für Europa. New START begrenzt die Zahl einsatzbereiter strategischer Nuklearwaffen und schafft durch sein gut funktionierendes Verifikationssystem ein hohes Maß an Transparenz und Sicherheit. Es ist daher im deutschen und europäischen Sicherheitsinteresse, dass der 2021 auslaufende New START-Vertrag verlängert wird. Dafür macht sich die Bundesregierung stark.

Greifbare Ergebnisse erzielte die Bundesregierung 2018 auch in ihrem weltweiten Einsatz zur Kontrolle von Kleinwaffen. Auf deutsch-französische Initiative stellte Bundesminister Heiko Maas auf dem West-Balkan-Gipfel im Juli 2018 zusammen mit seinem französischen Amtskollegen einen umfassenden Regionalfahrplan zur Lösung des Kleinwaffenproblems auf dem Westlichen Balkan bis 2024 vor. Bei der deutsch-französischen Geberkonferenz am 11. Dezember 2018 in Paris wurde die Umsetzung mit umfangreichen finanziellen Mitteln unterlegt. Dieser Erfolg ist der Bundesregierung Ansporn für neue Projekte: Das erfolgreiche Konzept soll – zusammen mit internationalen und regionalen Partnern – 2019 auf weitere Länder und Regionen (Afrika, Lateinamerika, Ukraine) ausgeweitet werden.

Rückblick: Wichtige Daten und Ereignisse des Jahres 2018

19. Januar 25. April 5. Oktober	Tagung der Freundesgruppe zum Neustart der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa, Berlin
1. Februar	Regionale Konferenz zur besseren Kleinwaffenkontrolle mit Westbalkanstaaten, Podgorica
16. – 17. April 19. – 21. September 15. Oktober	Tagung des Strukturierten Dialogs der OSZE auf Direktoren-Ebene, Wien
23. April – 4. Mai	Zweite Vorbereitungssitzung der NVV-Überprüfungskonferenz 2020, Genf
28. Mai – 1. Juni	Tagung der hochrangigen Vorbereitungsgruppe des FMCT, Genf
28. – 29. Mai	Jahrestreffen der Signatarstaaten des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen, Wien
4. – 8. Juni	Plenum der Australischen Gruppe, Paris
11. – 15. Juni	Plenum der Nuclear Suppliers Group, Jurmala
18. – 30. Juni	Dritte Überprüfungskonferenz des Kleinwaffenaktionsprogramms, New York
26. – 27. Juni	Außerordentliche Konferenz der Vertragsstaaten des Chemiewaffen-Übereinkommens, Den Haag
10. Juli	Indossierung der Roadmap zur besseren Kleinwaffenkontrolle auf dem westlichen Balkan durch die Staats- und Regierungschefs des „Berlin-Prozesses“
25. Juli	Wechsel im Amt des OVCW-Generaldirektors: Übernahme durch Botschafter Arias (Spanien)
20. – 24. August	Vierte Staatenkonferenz des Arms Trade Treaty, Tokio
19. – 30. November	23. Vertragsstaatenkonferenz und Vierte Überprüfungskonferenz des Chemiewaffen-Übereinkommens, Den Haag
3. – 4. Dezember	Plenum des Wassenaar Arrangement, Wien
4. – 7. Dezember	Treffen der Vertragsstaaten des Biowaffen-Übereinkommens, Genf
6. – 7. Dezember	OSZE-Ministerrat, Mailand
11. Dezember	Deutsch-französische Geberkonferenz für Roadmap zur besseren Kleinwaffenkontrolle auf dem westlichen Balkan, Paris

Ausblick: Wichtige Daten des Jahres 2019

23. Januar 10. Mai	Treffen der Freundesgruppe zum Neustart der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa, Berlin
15. März	Internationale Konferenz zur Zukunft der Rüstungskontrolle „2019. Capturing Technology. Rethinking Arms Control“, Berlin
18. – 29. März	Tagung der Regierungsexpertengruppe zum Thema Weltraum, Genf
25. – 29. März	Tagung der Regierungsexpertengruppe zu LAWS, Genf
8. – 12. April	Tagung der Regierungsexpertengruppe zum Thema Verifikation, Genf
29. April – 10. Mai	Dritte Vorbereitungssitzung der NVV-Überprüfungskonferenz 2020, New York
3. – 4. Juni	Jahrestreffen der Signatarstaaten des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen, Wien
3. – 7. Juni	Plenum der Australischen Gruppe, Paris
Juni	Plenum der Nuclear Suppliers Group in Kasachstan
26. – 30. August	Fünfte Staatenkonferenz des Arms Trade Treaty, Genf
25. September	Elfte Art. XIV-Regierungskonferenz zur Förderung des Inkrafttretens des CTBT, New York
September	Deutsch-französische Übung zur Verifikation nuklearer Abrüstung NuDiVe
7. – 11. Oktober	Plenum des Missile Technology Control Regime, Auckland
25. – 29. November	24. Vertragsstaatenkonferenz des Chemiewaffen-Übereinkommens, Den Haag
25. – 29. November	Vierte Überprüfungskonferenz der Antipersonenminenübereinkommens, Oslo
3. – 6. Dezember	Treffen der Vertragsstaaten des Biowaffen-Übereinkommens, Genf
5. – 6. Dezember	OSZE-Ministerrat, Bratislava
Dezember	Plenum des Wassenaar Arrangement, Wien
Ende 2019	Monitoring Konferenz der deutsch-französischen Kleinwaffeninitiative auf dem westlichen Balkan, Berlin

I. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

Der erste Teil des Jahresabrüstungsberichts widmet sich den Entwicklungen im Bereich der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Nuklearwaffen sowie von chemischen und biologischen Waffen. Neben den bestehenden Vertragsregimen werden auch die Entwicklungen bei den jeweils zuständigen internationalen Organisationen dargestellt.

1. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung im nuklearen Bereich

Der NVV bildet das Fundament des internationalen nuklearen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsregimes. Im Folgenden werden die drei Pfeiler des Vertrags – nukleare Abrüstung, Stärkung der Nichtverbreitung und friedliche Nutzung der Kernenergie – genauer beleuchtet.

1.1 Der Nukleare Nichtverbreitungsvertrag

Der Nukleare Nichtverbreitungsvertrag („Non-Proliferation Treaty“, NVV), in Deutschland oft als Atomwaffensperrvertrag bezeichnet, ist das Fundament der globalen nuklearen Ordnung. Der NVV wurde 1968 abgeschlossen, trat 1970 in Kraft und ist quasi universell gültig. Lediglich Indien, Pakistan, Israel und Südsudan sind keine Vertragsparteien. Der Status von Nordkorea, das 2003 seinen Rückzug erklärt hat, ist umstritten. Deutschland trat dem Vertrag am 2. Mai 1975 bei.

Der NVV wirkt der Verbreitung von Nuklearwaffen entgegen, indem er die Nichtnuklearwaffenstaaten zum Verzicht auf Nuklearwaffen und zur Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter internationale Kontrolle verpflichtet. Gleichzeitig verpflichten sich alle am Vertrag teilnehmenden Nuklearwaffenstaaten (China, Frankreich, Großbritannien, Russland, Vereinigte Staaten) zu nuklearer Abrüstung. Der Vertrag regelt außerdem die Kooperation bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie, zu der der NVV alle Vertragsparteien berechtigt. Daher wird auch von den drei Pfeilern des Vertrags gesprochen.

1.1.1 NVV-Überprüfungsprozess

Alle fünf Jahre wird im Rahmen einer Überprüfungskonferenz die Umsetzung des NVV durch seine Mitglieder bilanziert. Nachdem die Überprüfungskonferenz 2015 ohne greifbares Ergebnis blieb, richtet sich der Blick nunmehr auf die X. Überprüfungskonferenz, die 2020 zum 50. Jahrestag des Inkrafttretens des NVV stattfinden wird.

Im Mai 2018 fand in Genf unter polnischem Vorsitz die zweite Vorbereitungssitzung („Preparatory Committee“) zur Überprüfungskonferenz 2020 statt. Sie ließ die vielfältigen Konfliktlinien innerhalb der NVV-Vertragsstaaten deutlich hervortreten: die sicherheitspolitischen Differenzen zwischen den Vereinigten Staaten und Russland, die Polarisierung zwischen Befürwortern und Gegnern des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen, die Auseinandersetzung um das Nuklearabkommen mit den Iran nach dem Austritt der Vereinigten Staaten und die Unwägbarkeit der weiteren Entwicklung des nordkoreanischen Nuklearprogramms. Ausbleibende Fortschritte in der Einberufung einer Konferenz zur Einrichtung einer massenvernichtungswaffenfreien Zone (MVWFZ) im Nahen Osten, eine bis heute nicht eingelöste Selbstverpflichtung der NVV-Staaten, belasteten die Vorbereitungssitzung zusätzlich. Deutschland setzte mit eigenen Nebenveranstaltungen in Genf wichtige Akzente bei zwei ausgewählten Themen: Negative Sicherheitsgarantien und nukleare Abrüstung. Mit einem ausgewogenen Abschlussbericht legte der Vorsitzende in dieser schwierigen Gemengelage die Grundlage für die Fortsetzung des Überprüfungszyklus. Die dritte und letzte Vorbereitungssitzung für die NVV-Überprüfungskonferenz 2020 wird im Mai 2019 unter malaysischem Vorsitz in New York stattfinden.

Der Erfolg des aktuellen Überprüfungszyklus wird maßgeblich davon abhängen, ob die NVV-Vertragsstaaten den Konsens für eine Stärkung und verbesserte Umsetzung aller drei Pfeiler des Vertrags, einschließlich des Bekenntnisses zur nuklearen Abrüstung, erneuern können. Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Wiederbelebung des Dialogs zwischen den Ständigen Mitgliedern des VN-Sicherheitsrats (China, Frankreich Großbritannien, Russland, Vereinigte Staaten; „Permanent Five“, P5) zur gemeinsamen nuklearen Verantwortung und zu den an sie gerichteten Erwartungen seitens der Nichtnuklearwaffenstaaten. Zudem hat die Auseinandersetzung zwischen den Befürwortern des Kernwaffenverbotsvertrags einerseits und den Nuklearwaffenstaaten andererseits etwas an Schärfe verloren. In diesem Kontext kommt Deutschland eine wichtige Rolle als Brückenbauer zwischen Nuklearwaffen- und Nichtnuklearwaffenstaaten zu. Dies betrifft insbesondere

Deutschlands Engagement im Rahmen der Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung („Non-Proliferation and Disarmament Initiative“, NPDI).

1.1.2 Kernwaffenfreie Zonen

Durch regional begrenzte völkerrechtliche Verträge wurden im Einklang mit Art. VII des NVV seit 1967 diverse sogenannte Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ) geschaffen. Diese Regionen, die auf Grundlage von multilateralen Selbstverpflichtungen dauerhaft frei von Nuklearwaffen sind, fördern nicht nur die sicherheitspolitische Stabilität im jeweiligen Vertragsgebiet, sondern tragen zur globalen Stabilität und zur Stärkung des NVV bei.

Verträge über KWFZ verbieten das Testen, die Stationierung, den Besitz sowie die Herstellung von Nuklearwaffen und gehen in mehrfacher Hinsicht in Zielrichtung und Umfang über die Regelungen des NVV hinaus. Insbesondere garantieren die Nuklearwaffenstaaten in den meisten Fällen (und im Unterschied zu den unilate-ralen Erklärungen der Nuklearwaffenstaaten im NVV-Rahmen) in rechtlich verbindlichen Zusatzprotokollen, gegen die Vertragsparteien einer KWFZ weder Nuklearwaffen einzusetzen noch deren Einsatz anzudrohen. KWFZ existieren derzeit in der Antarktis (Antarktisvertrag, 1959), in Lateinamerika und der Karibik (Ver-trag von Tlatelolco, 1967), im Südpazifik (Vertrag von Rarotonga, 1985), in der Mongolei (1992), in Süd-ostasien (Vertrag von Bangkok, 1997), in Afrika (Vertrag von Pelindaba, 1996) und in Zentralasien (Vertrag von Semipalatinsk, 2006).

Die Frage nach Einrichtung einer massenvernichtungswaffenfreien Zone (MVWFZ) im Nahen Osten bleibt ein kontroverses Kernthema im NVV-Kontext, seit Ägypten 1995 seine Zustimmung zur unbefristeten Verlängerung des Vertrags an die Aufnahme einer Nahost-Resolution in das Abschlussdokument der Überprüfungskonferenz gekoppelt hat. So konnte die Überprüfungskonferenz 2010 nur deshalb erfolgreich abgeschlossen werden, weil sich die NVV-Vertragsstaaten auf die Abhaltung einer Konferenz zur Einrichtung einer MVWFZ im Nahen Osten verständigten. Ausbleibende Fortschritte in der Einberufung einer solchen Konferenz waren 2015 maßgeblich ursächlich für das Scheitern der Überprüfungskonferenz.

Auf ägyptische Initiative wurde von der VN-Generalversammlung 2018 eine Entscheidung angenommen, die dem VN-Generalsekretär die Verantwortung überträgt, bis Jahresende 2019 eine erste Konferenz zur Einrichtung einer MVWFZ im Nahen Osten einzuberufen. Die Entscheidung sieht vor, dass alle Konferenzergebnisse auf dem freien Willen aller Regionalstaaten beruhen müssen, entzieht aber gleichzeitig die Abstimmung von Agenda und Verfahrensregeln dem formellen Konsenserfordernis. Die Entscheidung sieht zudem jährliche Folgeveranstaltungen vor. Deutschland hat sich im Verbund mit allen anderen EU-Staaten angesichts der in der Resolution angelegten Spannungen der Stimme enthalten, unterstützt jedoch die Bemühungen um eine MVWFZ im Nahen Osten auf Grundlage einer gleichberechtigten Einbeziehung der Sicherheitsinteressen aller Akteure in der Region.

1.1.3 Umsetzung des Aktionsplans von 2010 und Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung

Die Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung („Non-Proliferation and Disarmament Initiative“, NPDI) wurde 2010 von Japan und Australien gegründet und umfasst heute 10 weitere Mitglieder: Chile, Deutschland, Kanada, Mexiko, die Niederlande, Nigeria, die Philippinen, Polen, die Türkei und die Vereinigten Arabischen Emirate. Ihr Ziel ist die Stärkung des NVV in allen drei Dimensionen und insbesondere die ausgewogene Balance zwischen nuklearer Abrüstung und Nichtverbreitung. Konkretes Anliegen der NPDI-Staaten ist die Beförderung der 64 Ziele des während der Überprüfungskonferenz 2010 angenommenen Aktionsplanes.

Die NPDI versteht sich als Brückenbauer zwischen Nuklearwaffen- und Nichtnuklearwaffenstaaten. Unter ihren Mitgliedern befinden sich sowohl Befürworter als auch Gegner des Kernwaffenverbotsvertrags, alliierte Partner und blockfreie Staaten. Mit dieser breiten Aufstellung kann die NPDI im aktuellen angespannten Sicherheitsumfeld eine vermittelnde Rolle spielen. Deutschland hatte von 2015 bis zum Frühjahr 2018 die Koordinatorenrolle in der NPDI inne und hat die Gruppe in diesem Zeitraum zu einem relevanten Akteur im NVV-Überprüfungsprozess weiterentwickelt. Im Anschluss an die Vorbereitungssitzung zur Überprüfungskonferenz ist 2018 die Rolle des Koordinators auf Australien übergegangen, das diese Aufgabe mit unvermindertem Engagement fortführt.

Die NPDI wurde auch 2018 ihrer Rolle als konstruktiver Akteur und Brückenbauer gerecht. Die Gruppe setzte im Frühjahr und im Herbst 2018 ihren Dialog mit allen maßgeblichen Gruppierungen innerhalb der NVV-Staaten fort, so etwa mit den fünf im NVV anerkannten Nuklearwaffenstaaten und P5, mit den blockfreien Staaten sowie den Staaten der sogenannten „New Agenda Coalition“ (Ägypten, Brasilien, Irland, Mexiko, Neuseeland und Südafrika; engagieren sich für den Kernwaffenverbotsvertrag). So bekräftigten alle fünf anerkannten Nuklearwaffenstaaten ihre Bereitschaft, die NVV-Staaten im laufenden Überprüfungszyklus detailliert über ihre Nuklearwaffenarsenale zu unterrichten. Die NPDI wird mit Blick auf eine erfolgreiche NVV-Überprüfungskonferenz 2020 den Dialog mit den P5 fortsetzen.

Inhaltlich setzte die NPDI ihre Arbeiten und Abstimmungen zu einer breiten Themenpalette fort, etwa zur Frage der Transparenz von Nuklearwaffenarsenalen, zur Stärkung des Überprüfungszyklus, zu negativen Sicherheitsgarantien, zur Absenkung von Bereitschaftsgraden von Nuklearwaffen, zu IAEO-Safeguards und zum Nuklearwaffenprogramm in Nordkorea. Zu einigen dieser Themen brachte die NPDI gemeinsame Papiere in die zweite Vorbereitungssitzung der NVV-Überprüfungskonferenz ein und stärkte ihr Profil zusätzlich durch gemeinsame Einlassungen. Sowohl ihre inhaltlichen Arbeiten als auch ihre vermittelnde Rolle wird die NPDI mit Blick auf die Überprüfungskonferenz 2020 fortsetzen.

1.2 Schrittweiser Ansatz zu Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung

1.2.1 Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Der am 10. September 1996 von der VN-Generalversammlung angenommene und am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegte Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen („Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty“, CTBT) verbietet jede Art von Nukleartestexplosionen in der Atmosphäre ebenso wie unterirdisch oder unter Wasser. Durch den CTBT sollen nukleare Testexplosionen einerseits völkerrechtlich verbindlich geächtet, andererseits etwaige Verstöße verlässlich und umfassend nachgewiesen und verifiziert werden. Er soll die Nuklearwaffenstaaten an der Weiterentwicklung ihres nuklearen Arsenals und die Nichtnuklearwaffenstaaten an der Entwicklung eigener Nuklearwaffen hindern. Der CTBT ist somit ein wichtiger Baustein der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung. Er stellt zudem eine wesentliche Ergänzung des NVV dar und ist ein wichtiges Element in dem von der Bundesregierung unterstützten schrittweisen Prozess hin zu einer nuklearwaffenfreien Welt („global zero“).

Bisher haben 184 Staaten den CTBT unterzeichnet und 167 ratifiziert (Deutschland am 20. August 1998). Er tritt jedoch erst in Kraft, wenn ihn alle 44 in seinem Annex II aufgeführten Staaten – also jene, die schon 1996 über Nukleartechnologie verfügten – ratifiziert haben. Derzeit fehlen noch acht Ratifikationen: die der Unterzeichner Ägypten, China, Iran, Israel und Vereinigte Staaten sowie jene der Nicht-Unterzeichner Indien, Nordkorea und Pakistan.

Auch wenn der CTBT noch nicht in Kraft ist, halten die Unterzeichnerstaaten seit Langem freiwillige nationale Teststoppmoratorien ein. Sie sind zudem in den Gremien der 1996 gegründeten CTBT-Vertragsorganisation (CTBTO) in Wien vertreten, die allerdings formal betrachtet bis zum Inkrafttreten des CTBT nur auf provisorischer Basis arbeitet.

Alle zwei Jahre finden gemäß Art. XIV des CTBT Regierungskonferenzen statt, die das Inkrafttreten des Vertrags befördern sollen.

Dass im 21. Jahrhundert lediglich Nordkorea nukleare Sprengköpfe testete, zeigt, dass der CTBT eine de facto Norm des Verbots von Nuklearwaffentests geschaffen hat. Allerdings ersetzt dies auf Dauer nicht eine rechtlich verbindliche und verifizierbare Ächtung. Zudem kann das besonders wirksame Instrument der Vor-Ort-Inspektionen in Staaten mit Nukleartestverdacht erst nach Inkrafttreten des CTBT eingesetzt werden. Aus diesen Gründen bleibt das Inkrafttreten des CTBT für die Bundesregierung weiter ein vordringliches Ziel.

Anlässlich des Treffens der sogenannten Gruppe der Freunde des CTBT (Australien, Deutschland, Finnland, Japan, Kanada und die Niederlande) am 27. September 2018 am Rande der VN-Generalversammlung in New York richtete der deutsche Vertreter einen eindringlichen Appell an die verbliebenen Annex II-Staaten. Der auch von Bundesminister Heiko Maas in diesem Zusammenhang gezeichneten Gemeinsamen Ministererklärung schlossen sich bis November 2018 76 Länder an (Stand: Dezember 2018). In der von CTBTO-Exekutivsekretär Lassina Zerbo 2013 ins Leben gerufenen „Group of Eminent Persons“ ist Deutschland durch Botschafter a. D. Wolfgang Hoffmann (erster CTBTO-Exekutivsekretär) vertreten. Seit Mai 2018 gibt es einen deutschen Vertreter im Beratungsgremium für Haushalts- und Finanzfragen.

Das einzigartige, höchst effektive, multilaterale Verifikations- und Überwachungssystem („International Monitoring System“, IMS) ist fast vollständig aufgebaut. Im Oktober 2018 waren über 87 Prozent der vorgesehenen 337 Einrichtungen in mehr als 80 Ländern betriebsbereit und zertifiziert, weitere drei Prozent befanden sich im Bau. Das IMS detektierte und lokalisierte erfolgreich die sechs nordkoreanischen Nukleartests. Nebenbei liefert es wertvolle zivile und wissenschaftliche Daten, z. B. zur Tsunami- oder Erdbebenwarnung. Aktuell wird untersucht, wie die Messdaten genutzt werden können, um den Flugverkehr besser vor Vulkanausbrüchen zu warnen.

Deutschland beteiligt sich am weltweiten Verifikationssystem mit insgesamt fünf Messstationen: zwei seismischen und zwei Infraschall-Stationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe sowie einer Radionuklidstation des Bundesamts für Strahlenschutz. Am 25. Oktober 2018 wurde die umfassend renovierte Radionuklidstation RN33 auf dem Schauinsland in der Nähe von Freiburg feierlich eingeweiht.

Am 26. und 27. November 2018 bot das Auswärtige Amt der CTBTO Youth Group – ein globales Netzwerk junger Menschen, die sich seit 2016 für die Stärkung des CTBT einsetzen – eine Plattform für einen Austausch zwischen Studierenden aller Fachrichtungen und jungen Berufseinsteigerinnen und -einsteigern. Es gelang, junge Menschen für das Thema zu gewinnen und zum Aufbau fachübergreifender Netzwerke beizutragen.

Mit rund 6,23 Mio. Euro (ca. 6,5 Prozent) ist Deutschland viertgrößter Beitragszahler der CTBTO. Außerdem leistete die Bundesregierung 2018 freiwillige finanzielle Beiträge. Beispielsweise förderte sie die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der CTBTO mit 3.000 Euro sowie die Teilnahme von Expertinnen und Experten aus Entwicklungsländern an technischen CTBTO-Treffen mit 40.000 Euro. Die EU verabschiedete 2018 ein siebtes Unterstützungspaket in Höhe von 4,5 Mio. Euro zur weiteren Verbesserung des CTBTO Verifikationssystems.[2]

1.2.2. Vertrag über ein Produktionsverbot waffenfähigen Spaltmaterials

Der Bau einer jeden Nuklearwaffe setzt die vorherige Produktion von waffenfähigem Spaltmaterial voraus. Ein Verbot der Produktion von z. B. hochangereichertem Uran und Plutonium würde demnach einen wirksamen nächsten Schritt auf dem Weg zu einer nuklearwaffenfreien Welt darstellen. Die Bundesregierung setzt sich für die Aufnahme von Verhandlungen für einen solchen Produktionsstopp von waffenfähigem Spaltmaterial („Fissile Material Cut-off Treaty“, FMCT) als Teil des von ihr verfolgten schrittweisen Ansatzes zur nuklearen Abrüstung ein.

Von den fünf NVV-Nuklearwaffenstaaten (China, Frankreich, Großbritannien, Russland und Vereinigte Staaten) haben bis auf China alle ein Produktionsmoratorium für waffenfähiges Spaltmaterial erklärt. Im Grundsatz besteht Einigkeit darüber, dass ein völkerrechtliches Verbot der Herstellung von Spaltmaterial für Waffenzwecke das nächste Element auf der multilateralen nuklearen Abrüstungsagenda im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz („Conference on Disarmament“) sein sollte. Dennoch konnten Verhandlungen bis zum heutigen Tag nicht aufgenommen werden, da die Einigung auf ein entsprechendes Verhandlungsmandat in der Genfer Abrüstungskonferenz bislang vor allem an der strittigen Frage der Einbeziehung bereits vorhandener Spaltmaterialbestände scheiterte.

Angesichts der auch 2018 fortbestehenden Hürden für eine formale Befassung mit der FMCT-Materie in Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz verlagerte sich die Arbeit an diesem Thema erneut in informelle Formate außerhalb der Genfer Abrüstungskonferenz. Dies betraf vor allem eine aus 25 Staatenvertreterinnen und -vertretern bestehende hochrangige FMCT-Vorbereitungsgruppe („High-level FMCT Expert Preparatory Group“). Das Resultat dieses maßgeblich von Deutschland (einer von drei koordinierenden Co-Sponsoren) unterstützten Prozesses war ein Abschlussbericht, der von der VN-Generalversammlung im Dezember 2018 mit überwältigender Mehrheit indossiert wurde. Dieser enthält Optionen für konkrete Elemente eines künftigen FMCT-Vertrags, so z. B. zur Definition waffenfähigen Spaltmaterials, möglicher Verifikationsmaßnahmen, institutioneller und rechtlicher Rahmenbedingungen, weiterer vertrauensbildender Maßnahmen wie Meldungen zu vorhandenen Beständen und Vorschläge für eine Präambel. Daneben wurden im Rahmen einer weiteren informellen Arbeitsgruppe der Genfer Abrüstungskonferenz unter Vorsitz der Niederlande wichtige Diskussionen zu Kernfragen eines FMCT (unter anderem zu Verifikationsmechanismen, Definitionen, Regelungsbereich) geführt.

---

[2] www.ctbto.org, www.bgr.bund.de, www.bfs.de

1.2.3 Verifikation nuklearer Abrüstung

Entscheidend für die Wirksamkeit von Abrüstungsabkommen bleibt die Verifizierung. Bei bisherigen Abrüstungsvereinbarungen zwischen Nuklearwaffenstaaten wurden in der Regel nur die Abrüstung und Begrenzung von Trägersystemen für Nuklearwaffen (also z. B. Raketen einer bestimmten Reichweite) überprüft, jedoch nicht die Zerstörung bzw. Demontage der zugehörigen nuklearen Sprengköpfe. Eine solche Verifikation hat hohe technische Hürden zu bewältigen: Einerseits müssen verifizierende Staaten sicher sein können, dass ein nuklearer Sprengkopf tatsächlich zerstört wurde, andererseits möchte der abrüstende Staat der verifizierenden Seite keine Einblicke in militärisch sensible oder anderweitig schutzbedürftige Bereiche geben. Mit Blick auf das universelle Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt haben auch Nichtnuklearwaffenstaaten ein erhebliches sicherheitspolitisches Interesse an der Verifikation von nuklearer Abrüstung. In diesem Kontext muss jedoch den aus dem NVV resultierenden Nichtverbreitungsverpflichtungen (Art. 1 und 2) Rechnung getragen werden. Weder dürfen Nichtnuklearwaffenstaaten Einblicke in Details von Aufbau und Funktion eines nuklearen Sprengkopfes erlangen, noch dürfen die fünf anerkannten Nuklearwaffenstaaten entsprechende Informationen weitergeben.

Im Rahmen der 2014 von den Vereinigten Staaten gegründeten Partnerschaft zur Verifikation nuklearer Abrüstung („International Partnership for Nuclear Disarmament Verification“, IPNDV) entwickeln Expertinnen und Experten aus über 25 Staaten, darunter Nuklearwaffenstaaten und Nichtnuklearwaffenstaaten, Konzepte und Verfahren, um die Abrüstung nuklearer Sprengköpfe einvernehmlich und im Einklang mit den Bestimmungen des NVV verifizieren zu können. Die Ergebnisse der regelmäßig tagenden drei Arbeitsgruppen werden einmal jährlich in Plenarsitzungen mit den teilnehmenden Regierungen erörtert.

Deutschland bringt sich aktiv in IPNDV ein, so auch durch drei aus Mitteln des Auswärtigen Amts unterstützte deutsche Expertinnen und Experten in den Arbeitsgruppen. Für die Jahre 2018 und 2019 legt die IPNDV den Schwerpunkt auf die praktische Erprobung der bisher entwickelten Techniken und Verfahren zur Verifikation nuklearer Abrüstung. Die Bundesregierung baut ihren Beitrag zur IPNDV weiter aus und bereitet für 2019 gemeinsam mit Frankreich eine praktische Übung vor, bei der die verifizierte Demontage eines simulierten Atomsprengkopfes erprobt werden soll.

Deutschland ist zudem Mitglied einer 25-köpfigen Regierungsexpertengruppe („Group of Governmental Experts“, GGE), die 2018 Vorschläge zu Prinzipien und Ansätzen zur Verifikation nuklearer Abrüstung erarbeitete. Diese GGE wird ihre Arbeit 2019 fortsetzen.

Sowohl IPNDV und als auch die GGE zu Verifikation nuklearer Abrüstung sind wichtige Beispiele, wie Nuklearwaffenstaaten und Nichtnuklearwaffenstaaten auch in einem sicherheitspolitisch schwierigen Umfeld gemeinsam erfolgreich an der Verbesserung der Rahmenbedingungen für nukleare Abrüstung arbeiten können.[3]

1.2.4 Negative Sicherheitsgarantien

Ein wichtiges Element im weiteren Kontext des NVV sind sogenannte Negative Sicherheitsgarantien („Negative Security Assurances“, NSA), mit denen sich die Nuklearwaffenstaaten verpflichten, keine Nuklearwaffen gegen Nichtnuklearwaffenstaaten einzusetzen oder deren Einsatz anzudrohen. In den Verträgen über die Schaffung von Kernwaffenfreien Zonen gingen die Nuklearwaffenstaaten diverse derartige multilaterale und rechtlich verbindliche Verpflichtungen ein. Darüber hinaus gaben die Nuklearwaffenstaaten im Rahmen von VN-Sicherheitsratsresolutionen, vor allem im Vorfeld der NVV-Überprüfungskonferenz 1995, unilaterale Sicherheitsgarantien ab. Damit sind die Nuklearwaffenstaaten den Forderungen der Nichtnuklearwaffenstaaten nach Sicherheitsgarantien im Gegenzug für deren durch Beitritt zum NVV erklärtem Verzicht auf Nuklearwaffen zumindest in Teilen nachgekommen, allerdings nicht in rechtsverbindlicher Form. Ein eklatanter Fall einer NSA-Missachtung erfolgte im Rahmen des Ukraine-Konflikts: Durch die völkerrechtswidrige Annexion der ukrainischen Krim 2014 entwertete Russland das Budapester Memorandum, eine Sicherheitsgarantie (Nichtangriffsgarantie), die Nuklearwaffenstaaten – darunter Russland – der Ukraine 1994 im Austausch für den Verzicht auf Nuklearwaffen gegeben hatten.

Negative Sicherheitsgarantien werden in der Regel gewissen Einschränkungen unterworfen, z. B. hinsichtlich des Angriffs auf das eigene Staatsgebiet oder den Bruch von Bestimmungen des NVV. Die NSA zählen zu den vier Kernthemen, die in der Genfer Abrüstungskonferenz behandelt werden.

[3] https://www.ipndv.org/, http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/71/67, https://www.ipndv.org/

Die Bundesregierung sieht gerade in Zeiten sicherheitspolitischer Spannungen in negativen Sicherheitsgarantien ein wichtiges Element der Stabilisierung und einen Zwischenschritt hin zu praktischen Maßnahmen der nuklearen Abrüstung. Anknüpfend an ihr Engagement im vorausgegangenen Jahr hat die Bundesregierung 2018 weiter dazu beigetragen, das Bewusstsein insbesondere der Nuklearwaffenstaaten für die potentiell stabilisierende Funktion von negativen Sicherheitsgarantien im NVV-Überprüfungszyklus zu schärfen. So hatte Deutschland den Vorsitz einer informellen Arbeitsgruppe zu negativen Sicherheitsgarantien innerhalb der Genfer Abrüstungskonferenz übernommen und auch 2018 Expertenveranstaltungen zur Thematik organisiert, sowohl am Rande der Genfer Abrüstungskonferenz wie auch des 1. Abrüstungsausschusses der VN-Generalversammlung. Bei diesen Anlässen wurde unter anderem die Frage erörtert, wie die Wirkung und Verbindlichkeit bestehender negativer Sicherheitsgarantien gestärkt werden können.

Die Bundesregierung tritt entsprechend des im Rahmen der Überprüfungskonferenz 2010 angenommenen Aktionsplanes gegenüber allen Nuklearwaffenstaaten weiterhin dafür ein, die Rolle von Nuklearwaffen in Strategien und Doktrinen zu verringern und die Spielräume für eine Absenkung der Bereitschaftsgrade von Nuklearwaffen voll auszuschöpfen. Sie dokumentierte diese Haltung durch Unterstützung einer entsprechenden Entschließung der VN-Generalversammlung.

1.3 Vertrag über das Verbot von Kernwaffen

Der Kernwaffenverbotsvertrag wurde im VN-Rahmen verhandelt und liegt seit Juli 2017 zur Unterzeichnung auf. Ende 2018 hatten ihn 68 Staaten unterzeichnet und 18 Staaten ratifiziert. Der Vertrag tritt 90 Tage nach Hinterlegung der 50. Ratifizierungsurkunde in Kraft. Er verbietet nicht nur den Besitz, sondern unter anderem auch die Stationierung, Lagerung und den Transit von Nuklearwaffen. Er untersagt es den Vertragsstaaten zudem, andere Staaten bei diesen Tätigkeiten zu unterstützen oder sie dazu zu ermutigen. Der Kernwaffenverbotsvertrag ist nicht mit Deutschlands bündnispolitischen Verpflichtungen und insbesondere nicht mit der nuklearen Teilhabe der Allianz vereinbar. Deutschland hat sich vor diesem Hintergrund nicht an den Verhandlungen des Kernwaffenverbotsvertrags beteiligt und ist wie alle NATO-Staaten dem Vertrag auch nicht beigetreten.

2018 haben zwölf weitere Staaten den Kernwaffenverbotsvertrag unterzeichnet. Die Zahl der Ratifikationen erhöhte sich von drei auf 15. Wann die für ein Inkrafttreten des Vertrags notwendige Anzahl von 50 Ratifikationen erreicht wird, ist weiter offen.

Die Auseinandersetzung um den Kernwaffenverbotsvertrag hat im Laufe des Jahres 2018 etwas an Schärfe verloren. Die EU konnte während des 1. Ausschusses der VN-Generalversammlung nach mehreren Jahren der Uneinigkeit erstmalig wieder eine gemeinsame Position zu Fragen der nuklearen Abrüstung erreichen – unter Ausklammerung der zwischen EU-Mitgliedstaaten umstrittenen Frage des Kernwaffenverbotsvertrags und nicht zuletzt aufgrund deutscher Bemühungen als Brückenbauer.

Die Bundesregierung versucht einer Polarisierung innerhalb der NVV-Staatengemeinschaft zum Umgang mit dem Kernwaffenverbotsvertrag entgegenzuwirken. Wie auch die Befürworter des Kernwaffenverbotsvertrags verfolgt sie das Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt. Seit vielen Jahren arbeitet die Bundesregierung mit einem pragmatischen, schrittweisen Ansatz aktiv an der Verwirklichung dieses langfristigen Ziels und bringt sich in zahlreichen Abrüstungsinitiativen ein. Gleichzeitig hält sie angesichts der sicherheitspolitischen Realität ein sofortiges Verbot von Nuklearwaffen auch weiterhin für nicht geeignet, das Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt tatsächlich und in nachprüfbarer Weise zu erreichen oder ihm in absehbarer Zeit näher zu kommen. Keiner der Nuklearwaffenstaaten, auf deren Mitwirkung es in erster Linie ankommt, hat sich an den Verhandlungen beteiligt oder Bereitschaft signalisiert, dem Ruf der Befürworter des Kernwaffenverbotsvertrags Rechnung zu tragen. Die Besorgnis der Bundesregierung gilt darüber hinaus insbesondere der wichtigen Frage der Verifikation, also der Überprüfbarkeit, der Umsetzung eines Nuklearwaffenverbots, deren rechtliche Regelung im Kernwaffenverbotsvertrag hinter die geltenden Verifikationsstandards der IAEO und der NVV-Vertragsstaaten zurückfällt. Vor diesem Hintergrund setzt die Bundesregierung nicht auf Abgrenzung, sondern auf einen gemeinsamen Dialog mit den Nuklearwaffenstaaten und wird diesen Ansatz 2019/2020 auch in ihrer Rolle als nichtständiges Mitglied des VN-Sicherheitsrats aktiv verfolgen.

1.4 Nukleare Rüstungskontrollarchitektur

1.4.1 New START-Vertrag

Der New START-Vertrag von 2011 zur Reduzierung strategischer Waffen und Trägersysteme verpflichtet die Vereinigten Staaten und Russland, bis Februar 2018 die Zahl der dislozierten, strategischen nuklearen Gefechtsköpfe auf je 1.550 und jene der Trägersysteme auf maximal je 800 zu reduzieren, darunter je 100 als strategische Reserve. Als Träger sind ballistische Interkontinentalraketen mit Reichweiten über 5.500 Kilometer, U-Boot-gestützte Raketen sowie strategische Bomber definiert. Die Anzahl vorhandener bzw. eingelagerter einsatzfähiger Gefechtsköpfe wird durch New START nicht begrenzt. Es bleibt den Vertragsparteien zudem erlaubt, die Zusammensetzung und Struktur ihrer jeweiligen strategischen Nuklearwaffenarsenale eigenständig zu bestimmen, sie zu modernisieren und zu ersetzen. Die Umsetzung der Vertragsbestandteile unterliegt der gegenseitigen Verifikation. Der New START-Vertrag sieht jeweils bis zu 18 Verifikationsbesuche im Jahr sowie einen regelmäßigen Datenaustausch vor. Nach Aussage der Vertragspartner werden gegenseitige Verifikationsbesuche vereinbarungsgemäß und erfolgreich durchgeführt.

Der Vertrag läuft im Jahre 2021 aus, sieht jedoch die Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um fünf Jahre vor.

Beide Vertragsstaaten haben zum Implementierungsdatum 5. Februar 2018 die vertraglich festgelegten Obergrenzen eingehalten. Gemäß den veröffentlichten Zahlen über den halbjährlichen Datenaustausch verfügten die Vereinigten Staaten am 1. September 2018 über 659 dislozierte Trägersysteme (800 inklusive Reserve) und Russland über 517 (775 inklusive Reserve). Die Anzahl der dislozierten Sprengköpfe betrug 1.398 (Vereinigte Staaten) bzw. 1.420 (Russland).

Eine Verlängerung bzw. die Frage eines Nachfolgeregimes für den 2021 auslaufenden New START Vertrag sind bislang ungeklärt.

Aus Sicht der Bundesregierung zeigt die erfolgreiche Umsetzung von New START, dass nukleare Rüstungskontrolle auch in einem schwierigen Sicherheitsumfeld funktionieren und einen wichtigen Beitrag zur strategischen Stabilität leisten kann. Insbesondere die durch das bewährte Verifikationssystem von New START geschaffene Transparenz über strategische Nuklearwaffenarsenale bleibt unverzichtbar. Deshalb fordert die Bundesregierung sowohl Washington als auch Moskau dazu auf, baldmöglichst Gespräche über eine Verlängerung von New START aufzunehmen sowie Überlegungen zu einem Folgevertrag zu beginnen. So war die Verlängerung von New START 2018 mehrfach auf der Tagesordnung der Gespräche von Bundesminister Heiko Maas mit seinem amerikanischem Amtskollegen Mike Pompeo sowie auch mit dem russischen Außenminister Sergej Lawrow.[4]

1.4.2 INF-Vertrag

Der Washingtoner Vertrag über nukleare Mittelstreckensysteme („Intermediate Range Nuclear Forces“, INF) vom 8. Dezember 1987 ist für die Sicherheitsarchitektur in Europa von grundsätzlicher Bedeutung. Er verbietet den Vereinigten Staaten und Russland (als Rechtsnachfolger der Sowjetunion) den Besitz und die Erprobung von landgestützten ballistischen Raketen und Marschflugkörpern mit Reichweiten von 500 bis 5.500 Kilometern. Bis 1991 hatten beide Seiten die Vernichtung dieser Waffensysteme fristgerecht abgeschlossen und damit eine komplette Kategorie landgestützter, auch nuklear bestückbarer Trägersysteme endgültig und ersatzlos außer Dienst gestellt. Die Verifikation der Vertragsbestimmungen endete 13 Jahre nach seinem Inkrafttreten, das heißt im Jahr 2001.

Im Dezember 2018 stellten die NATO-Staaten übereinstimmend die Verletzung des Vertrags durch Russland fest. Bereits seit 2014 werfen die Vereinigten Staaten Russland öffentlich vor, durch Test und Einführung eines bodengestützten russischen Marschflugkörpers gegen den INF-Vertrag zu verstoßen. Russland bestreitet die Vorwürfe. Im Dezember 2017 hatte Russland die Entwicklung eines neuen Marschflugkörpers zwar öffentlich eingeräumt, eine vertragsverletzende Reichweite des neuen Systems aber bestritten. Russland wirft den Vereinigten Staaten im Gegenzug vor, unter anderem durch die Nutzung bestimmter Startvorrichtungen im Rahmen der NATO-Raketenabwehr gegen den INF-Vertrag zu verstoßen. Die Vereinigten Staaten haben diese Vorwürfe substantiiert und öffentlich zurückgewiesen.

---

[4] https://www.state.gov/t/avc/newstart/index.htm

Die Vereinigten Staaten haben seit über fünf Jahren in verschiedenen Formaten das Gespräch mit Russland gesucht – sowohl im Rahmen der im INF-Vertrag zur Klärung von Verifikationsfragen vorgesehenen Verifikationskommission („Special Verification Commission“), als auch bei bilateralen Treffen auf politscher und Expertenebene. Die Gesprächskontakte der beiden Staaten zum INF belaufen sich bis Ende 2018 auf ca. 30, größtenteils von den Vereinigten Staaten initiierten Treffen. Noch 2017 hatten die Vereinigten Staaten ein nationales, reversibles Maßnahmenpaket beschlossen, um Russland zur überprüfbaren Einhaltung des INF-Vertrags zu bewegen. Diese integrierte Strategie sah neben diplomatischen Bemühungen auch wirtschaftliche und INF-konforme militärische Maßnahmen vor. Diese Strategie hat Russland nicht zu einem Einlenken bewegen können.

Die NATO-Staaten unterstrichen auch 2018 ihre gemeinsame Position zu dieser Frage. Beim NATO-Gipfel am 11. Juli 2018 forderten die Staats- und Regierungschefinnen und -chefs der NATO-Staaten Russland nachdrücklich zur substantiierten und transparenten Klärung der im Raume stehenden Vorwürfe auf.

Die Bundesregierung hat im Laufe des Jahres 2018 intensiv nach Wegen aus der INF-Krise gesucht. Bundeskanzlerin Angela Merkel sprach dies sowohl gegenüber dem russischen Präsidenten Wladimir Putin als auch bei ihrem Gespräch mit dem US-Präsidenten Donald Trump beim G20-Gipfel in Buenos Aires an. Der Erhalt des INF-Vertrags war zudem Thema bei den Treffen des Bundesministers Heiko Maas mit seinen Amtskollegen aus Russland (10. Mai 2018 in Moskau, 14. September 2018 in Berlin, 6. Dezember 2018 in Mailand) und den Vereinigten Staaten (22. und 23. Mai 2018 in Berlin, 2. und 3. Oktober 2018 in Washington). Auch bei zahlreichen weiteren Treffen mit den europäischen Partnern und den NATO-Verbündeten stand die Frage im Mittelpunkt.

Im Oktober 2018 kündigte US-Präsident Donald Trump den Rückzug der Vereinigten Staaten aus dem INF-Vertrag an. Dabei verwies er auf die fortgesetzte Verletzung des Vertrags durch Russland. Damit begann eine erneute Phase intensiver Bemühungen – auch und gerade durch die Bundesregierung – Russland doch noch zur Rückkehr zur Vertragstreue zu bewegen. Am 4. Dezember 2018 demonstrierten die NATO-Außenministerinnen und -minister ihre Geschlossenheit in der INF-Frage. Sie stellten gemeinsam die Vertragsverletzung durch Russland fest und forderten Russland zur vollständigen und verifizierbaren Abrüstung des russischen Marschflugkörpers 9M729 auf. Gleichzeitig betonten sie den hohen Stellenwert von Rüstungskontrolle für die europäische Sicherheit. Am Rande dieses Außenministertreffens räumte US-Außenminister Mike Pompeo Russland eine letzte Frist ein: Er kündigte den Rückzug der Vereinigten Staaten aus dem INF-Vertrag zum 2. Februar 2019 an, sollte Russland seinen Vertragspflichten nicht bis zu diesem Zeitpunkt nachkommen. Der inzwischen erfolgten Kündigung des INF-Vertrags (2. Februar 2019) ging eine intensive Phase der diplomatischen Bemühungen von Bundesminister Heiko Maas zwischen Moskau und Washington voraus. Auch diese Bemühungen blieben fruchtlos. Noch verbleiben sechs Monate einer Kündigungsfrist, in der Russland durch verifizierbare Abrüstung der in Frage stehenden Systeme den INF-Vertrag retten könnte.

Der INF-Vertrag ist ein Grundpfeiler der europäischen Sicherheitsarchitektur. Die Bundesrepublik hat ein vitales Interesse daran, dass der INF-Vertrag erhalten wird. Abrüstungs- und Rüstungskontrollverträge können jedoch nur dann mehr Sicherheit schaffen, wenn sie auch eingehalten werden. Vertragsverletzungen dürfen daher nicht folgenlos bleiben, wenn Rüstungskontrolle erhalten und gestärkt werden soll. Der Schlüssel zum Erhalt des INF-Vertrags ist daher, dass Russland verifizierbar zur Vertragstreue zurückkehrt.[5]

1.4.3 Nukleare Rüstungskontrollpolitik in der NATO

Kernaufgabe der NATO ist die Wahrung der Sicherheit der Allianz. Dazu gehört neben der kollektiven Verteidigung nach Art. V des Washingtoner Vertrags auch internationales Krisenmanagement und kooperative Sicherheit – einschließlich aktiver Beiträge zu Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung. Daher koordinieren die Mitglieder der Allianz ihre Beiträge und diskutieren neue Impulse zum Erhalt und zur Stärkung der Rüstungskontrollarchitektur.

[5] https://www.state.gov/t/avc/inf/287413.htm,
https://www.nato.int/cps/en/natohq/official_texts_156624.htm,
https://www.nato.int/cps/en/natohq/news_161116.htm

Verschiedene NATO-Gremien beschäftigen sich mit Fragen von Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Neben dem Nordatlantikrat als wichtigstem politischem Entscheidungsgremium der NATO ist der 2013 ins Leben gerufene Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungsausschuss („Special Advisory and Consultative Arms Control, Disarmament and Non-proliferation Committee") für Abrüstungsfragen zuständig. Das Bündnis hat sich damit ein eigenes Forum zur Unterstützung abrüstungs- und rüstungskontrollpolitischer Schritte gegeben. Der Ausschuss ergänzt die für konventionelle Rüstungskontrolle und vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen zentrale „High Level Task Force" der Allianz. Im Rahmen der internationalen Bemühungen zu einer effektiven Nichtverbreitungspolitik von Massenvernichtungswaffen kommt der NATO in erster Linie eine politisch unterstützende Rolle zu. Hierfür ist der Nichtverbreitungsausschuss („Committee on Proliferation", CP) zuständig.

In ihrer Gipfelerklärung vom 11. Juli 2018 bekräftigen die NATO Staats- und Regierungschefinnen und -chefs, dass Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung auch in Zukunft einen essenziellen Beitrag leisten werden, um die Sicherheit der Allianz und strategische Stabilität zu erreichen. Auch wenn die Voraussetzungen für Abrüstung nicht einfacher geworden sind, sind die Verbündeten entschlossen, bestehende Vereinbarungen zu Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung zu stärken. Gleichzeitig bleiben die NATO-Verbündeten offen für weitere Verhandlungen zu Rüstungskontrolle, die das Ziel haben, die Sicherheit der Allianz zu verbessern. Die NATO bekennt sich zu den im NVV festgelegten Zielen von nuklearer Abrüstung, Nichtverbreitung und friedlicher Nutzung der Kernenergie und unterstützt Initiativen des schrittweisen Ansatzes der nuklearen Abrüstung wie z. B. Verifikationsinitiativen, den FMCT oder die Arbeit der CTBTO.

In diesem Rahmen hat sich die Allianz in verschiedenen Gremien intensiv mit dem Thema nukleare Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung auseinandergesetzt. Einer der Schwerpunkte bestand darin, die Expertise und den Wissensstand über Rüstungskontrolle wieder auszubauen. In zahlreichen hochrangigen Briefings wurden Alliierte über globale Initiativen in der nuklearen Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung, unter anderem zum HCoC oder dem FMCT, unterrichtet. Ein besonderes Augenmerk lag dabei auf der Rolle der NATO und die Möglichkeiten der Stärkung dieser Initiativen durch die NATO und Alliierte. Alliierte befassten sich durchgängig mit dem Beitrag der Allianz für einen Erfolg der NVV-Überprüfungskonferenz 2020.

Insbesondere für die Bewahrung des INF-Vertrags als zentralem Baustein nuklearer Rüstungskontrolle setzte sich die NATO im Laufe des Jahre 2018 wiederholt ein.

Die jährliche NATO Konferenz zur Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen fand im Oktober 2018 in Reykjavik statt und war mit rund 130 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus 50 Ländern die bisher teilnehmerstärkste Konferenz. Auf der Konferenz tauschten sich Alliierte und zentrale Partner über eine Bandbreite an abrüstungspolitischen Themen und Herausforderungen aus. Schwerpunkte lagen auf den Themen NVV, INF, Chemiewaffen und Proliferation von Raketensystemen. Ein Panel befasste sich explizit mit der Rolle der NATO in der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen. Deutschland war prominent vertreten und rief mit Blick auf den drohenden Zusammenbruch des INF-Vertrags dazu auf, alles für den Erhalt und die Einhaltung des Vertrags zu tun.

Voraussetzung für den Erhalt und Ausbau existierender Rüstungskontrollvereinbarungen ist neben politischem Willen auch Vertrauen. Daher bleibt der Dialog im Rahmen des NATO-Russland-Rates (NRR) auf Botschafterebene ein wichtiges Forum. NRR-Sitzungen fanden am 31. Mai und 31. Oktober 2018 statt. Bei beiden Terminen fand ein Austausch zum Thema Transparenz und Risikoreduzierung statt, in dem beide Seiten sich gegenseitig zu militärischen Großübungen unterrichteten. Der NRR bot 2018 auch Gelegenheit, die Frage des INF-Vertrags zu thematisieren. Diese Aussprache bestätigte allerdings lediglich die unterschiedlichen Positionen.[6]

1.4.4 „Deep Cuts"-Kommission

Die „Deep Cuts"-Kommission ist eine 2013 unter Beteiligung des Auswärtigen Amts ins Leben gerufene, trilaterale, deutsch-russisch-amerikanische Expertenkommission, getragen vom Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH), der US-amerikanischen „Arms Control Association" sowie dem Institut für Weltwirtschaft und Internationale Beziehungen der Russischen Akademie der Wissenschaften.

Sie setzt sich paritätisch aus 21 hochrangigen Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Beratung sowie ehemaligen Regierungsbeamten und Diplomaten der drei Länder zusammen. Die Kommission arbeitet

[6] https://www.nato.int/cps/en/natohq/topics_48895.htm

Vorschläge aus, wie weitere Fortschritte auf dem Weg zu substanziellen Reduzierungen der russischen und amerikanischen Nuklearарsenale erzielt werden können und gibt in diesem Sinne konkrete Handlungsempfehlungen sowohl für den Bereich der nuklearen wie auch der konventionellen Abrüstung ab. Die Kommission arbeitet nach dem Konsensprinzip. Seit ihrer Gründung wird die „Deep Cuts“-Kommission vom Auswärtigen Amt finanziell gefördert.

Das Auswärtige Amt hat die Arbeit der „Deep Cuts“-Kommission im Jahre 2018 mit 113.000 Euro gefördert. Auch im Jahre 2018 hat die Kommission mit Unterstützung des Auswärtigen Amts dem Dialog zum Thema nukleare Abrüstung wichtige Impulse gegeben:

Vom 18. bis 20. März 2018 haben Mitglieder der „Deep Cuts“-Kommission mit Unterstützung des Auswärtigen Amts bei einem Workshop in Brüssel ihre Lösungsansätze und Ideen zu aktuellen Themen wie der US-„Nuclear Posture Review“, der Zukunft von INF- und New START-Vertrag oder den Auswirkungen von Raketenabwehr auf strategische Stabilität mit Vertreterinnen und Vertretern von NATO, EU und Think Tanks diskutiert. Unter dem Titel „Nuclear Arms Control at a dead-end?“ diskutierte die „Deep Cuts”-Kommission am Rande der Vorbereitungskonferenz für die Überprüfungskonferenz des NVV in Genf Perspektiven nuklearer Abrüstung.

Die politischen Entwicklungen des Jahres widerspiegelnd, stand die am 20. November 2018 in Brüssel veranstaltete Diskussion „Nuclear Arms Without Control? The Future of INF, New START and the implications for European Security” ganz im Zeichen der Krise des INF-Vertrags.

Gerade die Krise um den INF-Vertrag hat allerdings gezeigt, wie wichtig etablierte und bewährte Foren für einen aufrichtigen und sachlichen Dialog zum Thema Rüstungskontrolle sind. Die „Deep Cuts“-Kommission verbindet Dialogbereitschaft und fachliche Expertise und legt damit wichtige Grundlagen für den Erhalt und die Stärkung nuklearer Rüstungskontrolle und Abrüstung in einer Zeit zunehmender Spannungen und dysfunktionaler Kommunikationskanäle zwischen Russland und den Vereinigten Staaten.[7]

1.5 Internationale Atomenergie-Organisation

Die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) mit Sitz in Wien wurde 1957 als eine autonome zwischenstaatliche Organisation im VN-System gegründet, „um den Beitrag der Kernenergie zu Frieden, Gesundheit und Wohlstand weltweit zu beschleunigen und zu erhöhen“ („Atoms for Peace“), gleichzeitig aber zu verhindern, dass die zivile Nutzung der Kernenergie zu militärischen Zwecken missbraucht wird. Sie berichtet regelmäßig an die VN-Generalversammlung, bei einer festgestellten Gefährdung des Weltfriedens auch direkt an den VN-Sicherheitsrat.

Aufgabenschwerpunkt der IAEO ist die Förderung und Unterstützung von Forschung, Entwicklung und praktischen Anwendungen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie im weitesten Sinne, daneben die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit bei nuklearer Sicherheit (Strahlenschutz) und Sicherung (Schutz von Anlagen und Nuklearmaterial). Um militärischen Missbrauch auszuschließen, überwacht die IAEO gemäß Art. III des NVV) das Handeln ihrer Mitgliedstaaten mit Sicherungs- bzw. Verifikationsmaßnahmen (sogenannte „Safeguards“).

Die seit Ende 2009 von Generaldirektor Yukiya Amano geleitete Organisation hat 170 Mitglieder (Stand: November 2018). Wichtigste Organe sind die einmal jährlich tagende Generalkonferenz aller Mitglieder sowie der viermal pro Jahr tagende Gouverneursrat, dem Kontroll- und Lenkungsorgan der IAEO. Deutschland ist seit 1957 Mitglied der IAEO und seit 1972 mit ständigem Sitz im IAEO-Gouverneursrat vertreten.

Im Bewusstsein der Öffentlichkeit steht die Anwendung von Verifikationsmaßnahmen der IAEO im Mittelpunkt ihrer Arbeit. Die IAEO spielt eine zentrale Rolle im internationalen nuklearen Nichtverbreitungsregime, dessen Grundlage der NVV bildet. In Art. III des NVV wird die IAEO beauftragt, durch die Vereinbarung von Sicherungs- und Verifikationsmaßnahmen („Safeguards Agreements“) mit Nichtnuklearwaffenstaaten sicherzustellen, dass dort kein Nuklearmaterial für die Entwicklung oder Produktion von Nuklearwaffen verwendet wird. Hierzu hatte die IAEO bis Ende 2018 mit 174 Staaten entsprechende umfassende Verifikationsabkommen („Comprehensive Safeguards Agreement“, CSA) abgeschlossen. Die fünf NVV-Nuklearwaffenstaaten haben ihre zivilen Anlagen durch „Voluntary Offer Safeguards Agreements“ freiwillig IAEO-Kontrollen unterworfen. Darüber hinaus haben drei Nichtmitgliedstaaten des NVV (Indien, Israel, Pakistan) mit der IAEO „Item-Specific Safeguards Agreements“ abgeschlossen.

[7] http://deepcuts.org/

Durch ein CSA mit der IAEO verpflichtet sich ein Staat dazu, sein gesamtes Nuklearmaterial zu melden und IAEO-Kontrollen zu unterwerfen. Allerdings verleiht ein CSA der IAEO nicht die notwendigen Rechte, die Vollständigkeit der Meldung angemessen zu überprüfen. Nachdem dieses Defizit durch die Entdeckung nichtdeklarierter militärischer Nuklearaktivitäten in der Republik Irak 1991 deutlich geworden war, entwickelte die IAEO ein Zusatzprotokoll zum Verifikationsabkommen, das 1997 im IAEO-Gouverneursrat verabschiedet wurde und inzwischen in 134 Staaten und im Rahmen der Europäischen Atomgemeinschaft in Kraft getreten ist (Stand Dezember 2018). Weitere 16 Staaten haben das Zusatzprotokoll gezeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Durch die darin zusätzlich zum umfassenden Verifikationsabkommen vereinbarten Informationspflichten, Kontrollmaßnahmen und Zugangsrechte kann die IAEO nun feststellen, ob in dem jeweiligen Staat nichtdeklarierte Nuklearaktivitäten stattfinden und ob das gesamte Nuklearmaterial ausschließlich friedlichen Zwecken dient („Broader Conclusion“). Deutschland hat, wie alle EU-Mitgliedstaaten, das Zusatzprotokoll unterzeichnet; es trat am 30. April 2004 in Kraft.

Die Bundesregierung sieht im IAEO-Sicherungs- und Verifikationsabkommen und Zusatzprotokoll die zentralen Elemente einer effektiven Kontrolle der Nichtverbreitung von Nuklearwaffen. Sie setzt sich sowohl in internationalen Foren als auch bilateral dafür ein, dass alle Nichtnuklearwaffenstaaten ein IAEO-Verifikationsabkommen und ein Zusatzprotokoll abschließen und ratifizieren, damit dies zum anerkannten internationalen „Safeguards“-Standard wird. Gemeinsam mit den EU-Mitgliedstaaten und mit seinen G7-Partnern verfolgt Deutschland das Ziel, diesen völkerrechtlichen Instrumenten weltweite Geltung zu verschaffen sowie die Kontrollmöglichkeiten und -autorität der IAEO weiter zu stärken.

Deutschland ist seit 2017 viertgrößter Beitragszahler (nach den Vereinigten Staaten, Japan und China) mit einem Anteil von 6,1 Prozent am regulären IAEO-Budget.

Daneben unterstützt die Bundesregierung die IAEO mit einer Reihe von freiwilligen Leistungen. Seit über 40 Jahren besteht das deutsche Unterstützungsprogramm für IAEO-Safeguards, das aktuell jährlich rund 1 Mio. Euro umfasst. Bis Ende 2018 steuerte sie fast 4,5 Mio. Euro für Verifikationsaufgaben der IAEO im Rahmen des JCPoA bei. Darüber hinaus förderte Deutschland bis Ende 2018 den Aufbau eines Nordkorea-Support Teams mit einem freiwilligen Beitrag in Höhe von 120.000 Euro. Damit soll die Organisation noch besser in die Lage versetzt werden, ihre Verifikationsaufgaben in Nordkorea schnell wieder aufzunehmen, sollten die politischen Rahmenbedingungen hierfür entstehen. Die Bundesregierung förderte von 2002 bis Ende 2018 Projekte der IAEO im Bereich der nuklearen Sicherung mit rund 7 Mio. Euro durch zweckgebundene Einzahlungen in den sogenannten „Nuclear Security Fund“ der IAEO und trug mit über 11 Mio. Euro von 2010 bis einschließlich 2018 zur Modernisierung und Verbesserung der IAEO „Safeguards“- und Forschungslaboratorien bei. Für die Unterstützung der Staaten Zentralasiens im sicheren und umweltverträglichen Umgang mit ehemaligen Uran-Minen (CGULS-Projekt) hat Deutschland im Dezember 2018 einen Beitrag in Höhe von rund 420.000 Euro geleistet.[8]

1.6 Nukleare Sicherung

Der NVV sichert den Nichtnuklearwaffenstaaten ein uneingeschränktes Recht auf friedliche Nutzung der Kernenergie zu, verbunden jedoch mit der Verpflichtung zur nuklearen Nichtverbreitung bzw. zum Verzicht auf den Erwerb oder die Entwicklung von Nuklearwaffen oder Materialien, die für deren Herstellung gebraucht werden. Zur friedlichen Nutzung der Kernenergie bedarf es einer Reihe von Maßnahmen, um erstens Menschen und Umwelt vor unbeabsichtigtem Austritt schädlicher Nuklearmaterialien oder sonstiger radioaktiver Stoffe zu schützen (nukleare Sicherheit) und zweitens den Schutz von Nuklearanlagen und -materialien vor unbefugtem Zugriff, z. B. durch Diebstahl oder Schmuggel von Nuklearmaterial oder Sabotage gegen Anlagen sicherzustellen (nukleare Sicherung).

Das aktualisierte Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial („Convention on the Physical Protection of Nuclear Material“, CPPNM) stellt eine wesentliche Rechtsgrundlage im Bereich der nuklearen Sicherung dar. Die IAEO als Verwahrerin dieser Konvention unterstützt Staaten im Bereich der nuklearen Sicherung und hat in der sogenannten „Nuclear Security Series“ Richtlinien veröffentlicht, die Empfehlungscharakter haben. Die Umsetzung nuklearer Sicherungsmaßnahmen fällt ausschließlich in nationalstaatliche Zuständigkeit. Weltweite Aufmerksamkeit fand die vom damaligen US-Präsidenten Barack Obama initiierte Abfolge der Gipfel zur nuklearen Sicherung („Nuclear Security Summit“, NSS) in den Jahren 2010 bis 2016, die mit dem vierten und letzten NSS im April 2016 in Washington endete. Im Gipfelkommuniqué

[8] https://www.iaea.org/

wurde eine positive Bilanz des Erreichten gezogen, aber auch die Notwendigkeit betont, die enge internationale Zusammenarbeit zur Stärkung der weltweiten nuklearen Sicherungsarchitektur auch nach Ende des Gipfelprozesses fortzusetzen. Zur Bestandsaufnahme und Weiterverfolgung der im Rahmen des NSS beschlossenen Maßnahmen und Initiativen wurde im Herbst 2016 die informelle Arbeitsgruppe zur nuklearen Sicherung („Nuclear Security Contact Group“, NSCG) gegründet. Als informelles Gremium fasst die NSCG keine eigenständigen Beschlüsse, sondern widmet sich der Koordinierung von Aktivitäten der Gruppenmitglieder und der Frage, welche Schlüsse aus neu hinzugekommenen Bedrohungen im Bereich der nuklearen Sicherung zu ziehen sind. Deutschland hat in der NSCG eine Initiative für einen offeneren und nachhaltigen Dialog der Regierungen mit Wirtschaft und Nichtregierungsorganisationen eingebracht, um auch diese für die Unterstützung einer soliden nuklearen Sicherungskultur zu gewinnen.

Der Bekämpfung und Ahndung von Nuklearterrorismus widmen sich gezielt eine völkerrechtliche Konvention („International Convention for the Suppression of Acts of Nuclear Terrorism“, ICSANT) und eine politische Staateninitiative („Global Initiative to Combat Nuclear Terrorism“, GICNT).

Die ICSANT-Konvention wurde 2005 unter der Ägide der Vereinten Nationen beschlossen und zielt auf die Kriminalisierung von nuklearterroristischen Handlungen sowie auf eine enge Zusammenarbeit von Polizei und Justizbehörden der Vertragsstaaten ab. Bis September 2018 sind der ICSANT 114 Staaten beigetreten, darunter auch die Nuklearwaffenstaaten China, Frankreich, Großbritannien, Indien, Russland und die Vereinigten Staaten. Deutschland ist der ICSANT-Konvention 2008 beigetreten.

Die GICNT wurde 2006 gegründet und umfasst inzwischen 85 Mitgliedstaaten und fünf einschlägige internationale Organisationen wie z. B. INTERPOL. Ko-Vorsitzende der GICNT sind die Vereinigten Staaten und Russland. Deutschland ist aktives Mitglied der GICNT und hat sich wiederholt durch Experten an Seminaren und Übungen beteiligt.

Die Bundesregierung beteiligt sich aktiv an den vielfältigen internationalen Bemühungen um eine robustere nukleare Sicherung. Dabei haben sich insbesondere zwei inhaltliche Schwerpunkte ergeben, die im deutschen Sicherheitsinteresse liegen: die Sicherung radioaktiver Strahlenquellen und der Schutz von Nuklearanlagen vor sogenannten Cyberangriffen. In beiden Bereichen unterstützt die Bundesregierung die Erarbeitung von Konzepten und die Durchführung konkreter Sicherungsmaßnahmen auch im internationalen Bereich, insbesondere in Zusammenarbeit mit der IAEO und im Rahmen der Globalen Partnerschaft der G7. Die Bundesregierung tritt dafür ein, das bisher nur aus einem Verhaltenskodex bestehende internationale Regelwerk zum physischen Schutz radioaktiver Quellen langfristig in eine völkerrechtlich verbindliche Konvention weiterzuentwickeln. Gleichzeitig unterstützt sie die Rückführung nicht mehr gebrauchter radioaktiver Quellen in ihre Herkunftsländer. Die Bundesregierung wirbt seit mehreren Jahren, besonders im Rahmen der IAEO, für eine stärkere internationale strategische Abstimmung bei der Abwehr von Cyberangriffen gegen Nukleareinrichtungen.

Programmaktivitäten der IAEO im Bereich der nuklearen Sicherung werden zu einem wesentlichen Teil aus dem Nuklearen Sicherungsfonds (NSF) finanziert. Dieser speist sich ausschließlich aus freiwilligen Beiträgen und ist nicht Teil des regulären IAEO-Haushalts. Größte Geber sind die Vereinigten Staaten. Mit der Europäischen Union, Großbritannien und Kanada liegt Deutschland mit einem kumulierten Beitrag von ca. 7,4 Mio. Euro (bis Nov. 2018) in der Spitzengruppe der NSF-Förderer. Die deutschen freiwilligen Beiträge zum NSF flossen bisher auf Basis spezifischer Vereinbarungen vorwiegend in Sicherungs- und Ausbildungsprojekte der IAEO, die diese auf Anforderung in Zusammenarbeit mit den betreffenden Partnerländern und ihrer Fachbehörden durchführt. Thematische Schwerpunkte sind die Unterstützung von Projekten zur Sicherung radioaktiver Strahlenquellen und die Stärkung nationaler Kapazitäten. Regional konzentrieren sich die Projekte auf die EU-Nachbarschaftsregionen, insbesondere in Südosteuropa.[9]

1.6.1 Übereinkommen zum physischen Schutz von Kernmaterial

Das unter der Schirmherrschaft der IAEO ausgehandelte Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial („Convention on the Physical Protection of Nuclear Material“, CPPNM) mit 157 Vertragsstaaten (Stand: Juni 2018) ist seit 1987 in Kraft und das einzige völkerrechtlich verbindliche Abkommen zum physischen Schutz von nichtmilitärischem Nuklearmaterial. Die Vertragsparteien einigten sich im Jahre 2005 auf eine Ergänzung („Amendment“) des Vertragstextes, mit der die Regelungen auf innerstaatliche Nutzung,

[9] http://www.nss2016.org/, http://www.nscontactgroup.org/, https://www.iaea.org/about/organizational-structure/department-of-nuclear-safety-and-security/division-of-nuclear-security, https://www.iaea.org/topics/codes-of-conduct, http://www.gicnt.org/

Transport und Lagerung von Nuklearmaterial ausgedehnt und weitere Verbotstatbestände sowie das Schutzziel der Verhinderung von Sabotageakten geschaffen wurden.

Das ergänzte Abkommen ist seit 8. Mai 2016 in Kraft. Bis Ende Juli 2018 waren 118 Staaten beigetreten, Deutschland bereits 2010.

Deutschland hat die Bestimmungen des Abkommens und seiner Ergänzung in nationales Recht umgesetzt. Zusammen mit weiteren Maßnahmen, z. B. der nuklearen Exportkontrolle, wird damit das Niveau der nuklearen Sicherung spürbar erhöht.

Im Vorfeld der fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des ergänzten Abkommens nunmehr 2021 anstehenden ersten CPPNM-Überprüfungskonferenz wird intensiv diskutiert, wie ein solcher Prozess sinnvoll ausgestaltet werden sollte. Die Bundesregierung setzt sich für einen effektiven und umfassenden Überprüfungsprozess ein, der auch neueren globalen Entwicklungen und Trends Rechnung trägt.[10]

1.6.2 Multilaterale Optionen für den Brennstoffkreislauf

Urananreicherungs- und Wiederaufarbeitungstechnologien sind wichtige Teile des sogenannten Brennstoffkreislaufs. Sie gelten in Bezug auf Proliferationsrisiken als besonders sensibel, da mit ihnen waffenfähiges Spaltmaterial (hochangereichertes Uran, Plutonium) erzeugt werden kann. Eine Multilateralisierung von Teilen des Brennstoffkreislaufs schafft mehr Transparenz und trägt damit zur Risikominimierung bei. Die Option auf rechtsverbindlich garantierte Teilhabe an multilateralen Anreicherungs- oder Wiederaufarbeitungslösungen soll Staaten zudem dazu bewegen, auf eigene derartige Programme und Anlagen zu verzichten.

Der Gouverneursrat der IAEO hatte im Dezember 2010 die Einrichtung einer sogenannten LEU-Bank (“Low-Enriched Uranium“, das heißt schwach angereichertes Uran) beschlossen. Nach Abschluss eines Sitzstaatabkommens mit Kasachstan wurde das LEU-Brennstofflager Ende August 2017 offiziell eröffnet. Die IAEO besitzt und kontrolliert die LEU-Bank und beschafft das LEU über Ausschreibungen. Das Lager kann bis zu 90 Tonnen LEU vorrätig halten.

Die LEU-Bank soll als Notfallreserve für die Versorgung einzelner Staaten mit niedrig angereichertem Uran zur Herstellung von Brennelementen in jenen Fällen dienen, in denen durch außergewöhnliche Umstände die Brennstoffversorgung unterbrochen ist und keine Versorgung auf dem Weltmarkt oder durch bilaterale staatliche Vereinbarungen möglich ist.

Die IAEO hat im November 2018 nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens Lieferverträge mit zwei Produzenten abgeschlossen. Nach Eintreffen der ersten Lieferungen wird die LEU-Bank operativ.[11]

2. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung im Bereich chemischer Waffen

2.1 Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen

Das am 29. April 1997 in Kraft getretene Chemiewaffen-Übereinkommen (CWÜ) verbietet sowohl den Einsatz chemischer Waffen als auch deren Entwicklung, Herstellung, Besitz und Weitergabe. Damit wurde eine gesamte Waffenkategorie völkerrechtlich verbindlich geächtet. Zur Herstellung chemischer Waffen besonders geeignete Chemikalien, Ausrüstungen und Einrichtungen sind Beschränkungen und Verifikationsinspektionen unterworfen. Das CWÜ hat mit 193 Mitgliedern nahezu universelle Geltung. Nur vier Staaten (Ägypten, Israel, Nordkorea und Südsudan) sind keine CWÜ-Vertragsstaaten.

Seit Inkrafttreten des CWÜ wurden nachweislich 70.000 Tonnen chemischer Waffen, das heißt knapp 97 Prozent der weltweit von den Vertragsstaaten deklarierten Bestände, vernichtet. Zuletzt zertifizierte die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) am 28. Februar 2018 dem Irak, dass dieser seinen deklarierten Bestand an Chemiewaffen-Resten vollständig zerstört hat. Die Vereinigten Staaten planen, ihre verbleibenden Bestände an Chemiewaffen bis 2023 vernichtet zu haben.

In Deutschland werden bei Bau- und Räumarbeiten immer noch alte Chemiewaffen aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg gefunden. Diese werden von der bundeseigenen Gesellschaft zur Entsorgung chemischer Kampfstoffe und Rüstungs-Altlasten (GEKA mbH) in Munster sicher und umweltgerecht vernichtet.

[10] https://www.iaea.org/publications/documents/conventions/convention-physical-protection-nuclear-material
[11] https://www.iaea.org/topics/iaea-low-enriched-uranium-bank

Akute Sorge bereitet, dass es trotz des weltweiten Verbots auch 2018 zu Chemiewaffen-Einsätzen kam. In Syrien wurde wiederholt Chlorgas als Waffe eingesetzt, in den Vorjahren aber auch der Nervenkampfstoff Sarin und der Hautkampfstoff Schwefellost, auch als Senfgas bekannt.

Auch in Europa gab es 2018 einen schwerwiegenden Vorfall: Bei einem Anschlag auf den ehemaligen russischen Doppelagenten Sergej Skripal und dessen Tochter Julia am 4. März 2018 in Salisbury, Großbritannien, wurde ein Nervengift aus der Gruppe der sogenannten Nowitschok-Kampfstoffe verwendet. Während die Skripals und weitere Unbeteiligte überlebten, starb in der Folge eine unbeteiligte britische Staatsbürgerin. Die Bundesregierung verurteilt diesen Verstoß gegen das CWÜ auf das Schärfste und teilt – ebenso wie der Europäische Rat und die NATO – die Einschätzung der britischen Regierung, dass die Umstände des Falles auf die Verantwortung von Russland verweisen. In diesem Zusammenhang wies Deutschland, wie 28 andere Staaten auch, russische Diplomaten aus. Großbritannien erließ im September 2018 einen europäischen Haftbefehl gegen zwei russische Staatsbürger.

Die Bundesregierung setzte sich auch 2018 besonders dafür ein, dass der Einsatz von Chemiewaffen nicht ohne Konsequenzen bleibt. Deutschland ist Gründungsmitglied der am 18. Januar 2018 in Paris gegründeten Internationalen Partnerschaft gegen Straflosigkeit beim Einsatz von Chemiewaffen, der sich mittlerweile 40 Staaten weltweit sowie die EU angeschlossen haben. Staatsminister Niels Annen rief beim hochrangigen Treffen der Partnerschaft am 18. Mai 2018 in Paris dazu auf, alles zu tun, um die Verantwortlichen von Chemiewaffen-Angriffen zur Rechenschaft zu ziehen.

Dafür müssen die Urheber zunächst ermittelt werden. Zu diesem Zweck setzte der VN-Sicherheitsrat 2015 ein gemeinsames Untersuchungsgremium der OVCW und der Vereinten Nationen, den „Joint Investigative Mechanism“ (JIM), ein. Aufgrund mehrfacher russischer Vetos scheiterte die Verlängerung des Mandats im November 2017, so dass in der Folge kein unabhängiges Gremium für die Ermittlung der Verantwortlichen existierte. Vor diesem Hintergrund fand am 26. und 27. Juni 2018 eine unter anderem auf deutsche Initiative hin einberufene Sondersitzung der CWÜ-Vertragsstaatenkonferenz statt. Staatsminister Niels Annen, der die deutsche Delegation leitete, forderte angesichts der wiederholten Einsätze dieser grausamen Waffen, dringend das CWÜ zu stärken. Deutschland und viele andere Vertragsstaaten setzten sich erfolgreich dafür ein, der OVCW die Aufgabe zu übertragen, die Verantwortlichen für die Chemiewaffenangriffe in Syrien zu ermitteln. Eine neue Arbeitseinheit der OVCW, das „Investigation and Identification Team“ (IIT), wird Hinweisen auf die Verantwortlichen in jenen Fällen nachgehen, die zuvor durch die sogenannte „Fact Finding Mission“ der OVCW festgestellt wurden.

Die Bundesregierung unterstützt ferner den Aufbau des im August 2016 von der VN-Generalversammlung eingesetzten Untersuchungsmechanismus („International, Impartial and Independent Mechanism to Assist in the Investigation and Prosecution of Persons Responsible for the Most Serious Crimes under International Law Committed in the Syrian Arab Republic since March 2011“, IIIM) finanziell und politisch. In den Jahren 2017 und 2018 leistete Deutschland jeweils einen freiwilligen Beitrag in Höhe von 1 Mio. Euro und gehört damit zu den größten Unterstützern des IIIM. Am 22. November 2018 war Deutschland Mitausrichter einer Geberkonferenz für den IIIM in Genf. Da der Einsatz von Chemiewaffen gegen Zivilisten ein Kriegsverbrechen darstellt, umfasst das Mandat des IIIM auch die Ermittlung der Verantwortlichen solcher Angriffe.

Ebenso unterstützt die Bundesregierung die Arbeit der durch den VN-Menschenrechtsrat eingesetzten unabhängigen internationalen Untersuchungskommission zur Menschenrechtslage in Syrien („Commission of Inquiry“), die in ihren Berichten auch den Einsatz von Chemiewaffen untersucht. Um die Abschreckungswirkung gegen weitere Chemiewaffen-Einsätze zu erhöhen, wirkte die Bundesregierung darauf hin, dass im Oktober 2018 die Einrichtung eines neuen EU-Sanktionsregimes für die Bekämpfung des Einsatzes und der Weitergabe von Chemiewaffen beschlossen wurde.

Im November 2018 tagten in Den Haag mit der 23. Vertragsstaatenkonferenz und der 4. Überprüfungskonferenz zwei Entscheidungsorgane des CWÜ. Die wesentliche Aufgabe der Vertragsstaatenkonferenz bestand in der Verabschiedung des Haushalts für die OVCW für das Jahr 2019. Mit großer Mehrheit (99 zu 27 Stimmen) nahmen die Vertragsstaaten den Haushaltsentwurf des Generaldirektors der OVCW an, der auch einen Finanzierungsanteil für das neue „Investigation and Identification Team“ enthält. Auf der alle fünf Jahre stattfindenden Überprüfungskonferenz gelang es trotz intensiver Verhandlungen nicht, Konsens über dringend benötigte Schritte zur Stärkung des CWÜ und der OVCW zu erzielen. Einige wenige Vertragsstaaten, insbesondere Russland, Syrien und Iran, waren nicht willens, Verstöße gegen das Übereinkommen klar und deutlich zu benennen und notwendige Maßnahmen zur weiteren Stärkung des CWÜ und der OVCW zu unterstützen. Deutschland und mehr als 50 weitere Vertragsstaaten haben daher ihren gemeinsamen Standpunkt in einer Politischen Erklärung dokumentiert und darin den gemeinsamen Einsatz für eine Welt frei von chemischen Waffen bekräftigt,

die schweren Verstöße gegen das CWÜ auf das Schärfste verurteilt und gefordert, dass Verstöße nicht ohne Konsequenzen für die Verantwortlichen bleiben.

Wie in den Jahren zuvor veranstaltete die Universität Wuppertal 2018 vom Auswärtigen Amt finanzierte Seminare zu einem besseren Chemie-Risikomanagement in afrikanischen, asiatischen und lateinamerikanischen Staaten. Auch damit sollen die Risiken gemindert werden, dass nichtstaatliche Akteure unerlaubten Zugriff auf gefährliche Chemikalien erhalten.[12]

2.2 Organisation für das Verbot chemischer Waffen

Zusammen mit dem CWÜ wurde die in Den Haag ansässige Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) geschaffen. Mit ihrem Technischen Sekretariat überwacht sie die Umsetzung und Einhaltung des CWÜ, unter anderem durch Inspektionen. Bei Zweifeln sind auch Verdachtsinspektionen und Erkundungsmissionen (z. B. „Fact Finding Missions" in Syrien) möglich. Durch die detaillierten Verifikationsmöglichkeiten macht die OVCW das CWÜ zu einem der effizientesten Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträge. Produktion und Verarbeitung von meldepflichtigen Chemikalien in chemischen Betrieben werden so weltweit von unabhängigen Inspektorinnen und Inspektoren der OVCW routinemäßig kontrolliert. In Deutschland finden durchschnittlich mehr als einmal pro Monat Inspektionen bei der chemischen Industrie unter Begleitung von Vertretern des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) statt.

Organe der OVCW, die als Hüterin des CWÜ 2013 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet wurde, sind der Exekutivrat (41 Mitglieder, darunter Deutschland), die jährliche Konferenz der Vertragsstaaten und das Technische Sekretariat. Generaldirektor der OVCW ist Fernando Arias (Spanien), der im Juli 2018 Ahmet Üzümcü (Türkei) ablöste.

Der Haushalt der etwas über 450 Mitarbeiter zählenden OVCW betrug im Jahr 2018 rund 67 Mio. Euro. Deutschland ist mit einem regulären Mitgliedsbeitrag von rund 4,2 Mio. Euro der viertgrößte Beitragszahler. Darüber hinaus unterstützte Deutschland die OVCW 2018 durch Einzahlungen in Treuhandfonds in Höhe von über 1 Mio. Euro für Hilfeleistung und Schutz gegen chemische Waffen sowie zur Stärkung der IT-Sicherheit der OVCW. Deutschland ermöglichte 2018 ferner die Teilnahme von Nichtregierungsorganisationen an der Vertragsstaatenkonferenz und der Überprüfungskonferenz. Der hohe Stellenwert, den Deutschland dem CWÜ beimisst, drückt sich auch darin aus, dass Deutschland als eines von wenigen Ländern eine eigenständige Vertretung bei der OVCW in Den Haag hat. Zwei zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) gehörende Labore am Wehrwissenschaftlichen Institut für Schutztechnologien – ABC-Schutz (WIS) und am Institut für Pharmakologie und Toxikologie der Bundeswehr (InstPharmToxBw) unterstützen die OVCW bei der Analyse von Proben. Ferner führt die Bundeswehr regelmäßig Ausbildungen für OVCW-Inspektoren durch, um diese für ihre Tätigkeiten in Einsatzgebieten vorzubereiten.[13]

3. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung im Bereich biologischer Waffen

Die Bundesregierung hat insbesondere mit Blick auf die rasanten Entwicklungen in Forschung und Technologie sowie den potenziellen Missbrauch von Biowaffen durch nichtstaatliche Akteure ein großes sicherheitspolitisches Interesse an einem starken und effektiven Biowaffen-Übereinkommen. Es enthält ein umfassendes Verbot biologischer Waffen und ist als der erste multilaterale Vertrag, der eine Waffenart in ihrer Gesamtheit ächtet, ein wichtiger Pfeiler des internationalen Nichtverbreitungsregimes.

3.1 Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen

Das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) und toxischer Waffen sowie deren Vernichtung (BWÜ) ist, wie das CWÜ, ein Nachfolgeabkommen zum Genfer Protokoll von 1925, das den Einsatz von giftigen Gasen und bakteriologische Methoden in der Kriegsführung vertraglich verbietet.

[12] https://nl.ambafrance.org/4th-Review-Conference-of-the-Chemical-Weapons-Convention-Joint-Declaration-30, https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Chemiewaffenuebereinkommen/chemiewaffenuebereinkommen_node.html

[13] https://den-haag-cw.diplo.de/

Damit ist das BWÜ seit Inkrafttreten am 26. März 1975 der erste internationale Vertrag, der eine gesamte Waffenart ächtet. Seit dem Beitritt der Zentralafrikanischen Republik am 25. September 2018 zählt das BWÜ 182 Mitglieder, darunter alle Mitgliedstaaten der EU und NATO. Fünf Staaten (Ägypten, Haiti, Somalia, Syrien und Tansania) haben das Abkommen unterzeichnet, jedoch nicht ratifiziert.

In Ermangelung einer Vertragsorganisation verfügt das BWÜ lediglich über eine dreiköpfige Implementierungsunterstützungs-Einheit. Verhandlungen zu einem rechtsverbindlichen Verifikationsregime scheiterten im Jahr 2001. Von der Möglichkeit des VN-Sicherheitsrats, auf Antrag eines Vertragsstaats die Untersuchung eines mutmaßlichen Vertragsbruchs einzuleiten (Art. VI), wurde noch kein Gebrauch gemacht. Um die BWÜ-Implementierung zu überprüfen und zu verbessern, wird spätestens alle fünf Jahre eine Überprüfungskonferenz einberufen.

Bei der zweiten und dritten Überprüfungskonferenz (1986 und 1991) wurde die Einführung vertrauensbildender Maßnahmen in Form eines jährlichen, formalisierten Informationsaustauschs zu relevanten, biologischen Aktivitäten vereinbart. Diese wurden in der Folge mehrmals überarbeitet. Die Abgabe dieser zwar nicht rechtlich, aber politisch bindenden Meldungen stagniert allerdings bei nahezu der Hälfte der Vertragsstaaten (zuletzt 42 Prozent).

Gemäß dem im Dezember 2017 von den Vertragsstaaten verabschiedeten Arbeitsprogramm fanden 2018 Expertentreffen zu den Themen Wissenschaft und Technologie, Unterstützung im Falle eines Biowaffen-Einsatzes, Internationale Zusammenarbeit, Nationale Implementierung und Institutionelle Stärkung der Konvention statt. Auf dem Expertentreffen vom 7. bis 16. August 2018 in Genf setzte sich die Bundesregierung unter Einbeziehung zahlreicher fachspezifischer Expertinnen und Experten insbesondere für eine verbesserte nationale Implementierung ein und warb für eine Selbstregulierung der Wissenschaft im Bereich der sicherheitsrelevanten Forschung.

Vor dem Hintergrund ausstehender bzw. nicht fristgerechter Beitragszahlungen waren Finanzfragen des BWÜ notwendigerweise ein Schwerpunkt des Staatentreffens vom 4. bis 7. Dezember 2018 in Genf. Die Vertragsstaaten einigten sich auf die Einrichtung eines freiwilligen „Working Capital Fund“ zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen, für dessen Einrichtung auch Deutschland geworben hatte und zu dessen Befüllung die Bundesregierung nach Einrichtung beitragen wird. Dieser Fonds soll künftig die vereinbarte Sitzungsdauer und den Erhalt des dreiköpfigen Sekretariats in Erwartung ausstehender Beitragszahlungen so weit wie möglich absichern. Das nächste Staatentreffen wird vom 3. bis 6. Dezember 2019 stattfinden.

In Fortsetzung ihres bestehenden Engagements für vertrauensbildende Maßnahmen förderte die Bundesregierung die Entwicklung einer elektronischen Datenbank, um die Übermittlung und Erfassung der jährlich abzugebenden Deklarationen zu erleichtern. Das auf nationaler Ebene durch das Auswärtige Amt initiierte BWÜ-Dialogforum, das am 20. März 2018 in Berlin stattfand, bot Vertreterinnen und Vertretern aus Verwaltung, Industrie und Forschung Gelegenheit, sich über die nationale Umsetzung des BWÜ und das internationale Engagement der Bundesregierung in diesem Bereich auszutauschen. Im Kontext rasanter biotechnologischer Entwicklungen trägt dieses Forum dazu bei, auch Wissenschaft und Industrie für die Sicherheitsrisiken und Missbrauchspotenziale ihrer Forschung zu sensibilisieren und gemeinsame Perspektiven für die Zukunftssicherheit dieses wichtigen Regimes zur Nichtverbreitung biologischer Waffen zu entwickeln.

Zur Weiterentwicklung von freiwilligen Transparenzmaßnahmen unterstützte Deutschland im November 2018 Georgien bei einer Peer-Review-Übung und gab so seine 2016 am Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr gewonnenen Erfahrungen bei der Durchführung eines solchen auf Freiwilligkeit beruhenden Besuchs internationaler Experten in einer BWÜ-relevanten Forschungseinrichtung gewinnbringend weiter. Bei der Übung an einem georgischen Forschungsinstitut konnten sich 19 Experten aus 17 BWÜ-Mitgliedstaaten unterschiedlichster Regionen von Georgiens Vertragstreue überzeugen. Die Einschätzung der Expertinnen und Experten wurde den Vertragsstaaten und der interessierten Öffentlichkeit in Form eines Arbeitspapiers zum BWÜ Staatentreffen (BWC/MSP/2018/WP.5) zugänglich gemacht.[14]

3.2 Unterstützung des VNGS-Mechanismus

Der VN-Generalsekretär (VNGS) ist durch die Resolution 42/37C (1987) der VN-Generalversammlung beauftragt, vermutete Einsätze von biologischen und chemischen Waffen zu untersuchen, die von VN-Mitgliedstaaten angezeigt werden. Für diesen sogenannten VNGS-Mechanismus unterhält er ein Register von

[14] https://www.unog.ch/80256EE600585943/(httpPages)/C550A7F7B6D5A9A0C125830E002B2728?OpenDocument

Expertinnen und Experten sowie Laboratorien, die ihn im Bedarfsfall bei dieser Aufgabe fachlich unterstützen können. Anders als bei Chemiewaffen-Einsätzen existiert im Rahmen des BWÜ keine Verifikationsorganisation. Um sicherzustellen, dass der VN-Generalsekretär auch im Falle eines vermuteten Biowaffen-Einsatzes auf funktionierende Aufklärungsinstrumente zurückgreifen kann, unterstützt die Bundesregierung zusammen mit gleichgesinnten Staaten Maßnahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung des Mechanismus.

Ein besonderes Augenmerk des deutschen Engagements liegt weiterhin auf der Schaffung eines Labornetzwerks mit allgemein akzeptierten Analysestandards, auf das der VN-Generalsekretär bei dem Verdacht eines Biowaffen-Einsatzes zurückgreifen kann. Im Rahmen der zweiten Phase des Projekts „Deutscher Beitrag zur Stärkung der Referenzlabore Bio im VNGS-Mechanismus“ finanziert die Bundesregierung aus Haushaltsmitteln des Auswärtigen Amts im Zeitraum 2017 bis 2020 umfangreiche Maßnahmen des Robert-Koch-Instituts (RKI). Das RKI veranstaltete zuletzt im Juni 2018 einen Workshop mit interessierten Referenzlaboren. Für die beiden kommenden Jahre (2019 bis 2020) sind außerdem mehrere Übungen und Fortbildungsmaßnahmen für registrierte Expertinnen und Experten geplant, die in Kooperation mit schwedischen und schweizerischen Partnern bereits auf dem Vertragsstaatentreffen des BWÜ vorgestellt wurden.

3.3 Das Deutsche Biosicherheitsprogramm

Seit 2013 leistet das Deutsche Biosicherheitsprogramm des Auswärtigen Amts in ausgewählten Ländern Afrikas und Zentralasiens Unterstützung bei der Minimierung von biologischen Risiken, die von hochgefährlichen Erregern ausgehen. Ziel ist, die Präventions- und Reaktionsfähigkeit der Länder bei gefährlichen biologischen Lagen zu stärken, auch im Fall eines potenziell bioterroristischen Anschlags. Das Programm ist Teil des deutschen Engagements im Rahmen der Globalen Partnerschaft der G7 gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien. Es dient der Förderung der internationalen Kooperation im Sinne des BWÜ.

Das Robert Koch-Institut (RKI), das Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin (BNITM), das Friedrich-Loeffler-Institut für Tiergesundheit (FLI), das Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr (IMB) und die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH sind mit Ausbildungs- und Beratungsleistungen in Ägypten, Georgien, Kamerun, Kasachstan, Kosovo, Marokko, Mauretanien, Pakistan, Sierra Leone, Sudan, Tunesien und Ukraine aktiv.

Für den Zeitraum 2013 bis 2019 wurde ein Gesamtbudget von rund 43 Mio. Euro für diese Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Aufbauend auf den Grundlagen von Erfolgen im Biosicherheitsprogramm fördert die Bundesregierung auch im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung („Enable and Enhance Initiative“) Maßnahmen, die der Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung im Umgang mit gefährlichen biologischen Bedrohungen dienen. Seit 2016 werden sektor- und regionalübergreifende Krisenreaktionsfähigkeiten der G5-Sahel-Staaten (Burkina Faso, Mali, Mauretanien, Niger, Tschad), Tunesiens wie auch Nigerias im Umgang mit biologischen Risiken unterstützt.

4. Maßnahmen im Bereich Nukleare Sicherung, Biologische und Chemische Sicherheit im Rahmen der Globalen Partnerschaft der G7

Die Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien („Global Partnership“, GP) wurde 2002 auf dem G8-Gipfel in Kananaskis/ Kanada als Reaktion auf die Terroranschläge des 11. September 2001 ins Leben gerufen. Ziel ist es, nukleare, chemische, biologische und radiologische Proliferationsrisiken (insbesondere das Risiko eines Zugriffs von Terroristen auf entsprechende Materialien) zu verringern. Neben den G7-Staaten und der Europäischen Union sind 23 weitere Staaten aus mehreren Erdteilen Mitglied in der GP.

Bis 2011 konzentrierten sich die Aktivitäten der GP vornehmlich auf die Beseitigung von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Gefahren (CBRN-)Gefahren in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion. Nach erfolgreichem Abschluss der meisten Projekte in diesen Staaten hat die GP mit biologischer Sicherheit einen neuen Schwerpunkt definiert.

In diesem Zusammenhang wurde 2013 unter anderem das Deutsche Biosicherheitsprogramm ins Leben gerufen.

Einen besonderen Schwerpunkt der deutschen GP-Aktivitäten bildet die Unterstützung der Ukraine bei der Abwehr von CBRN-Risiken. Im Bereich der nuklearen Sicherung werden in Zusammenarbeit mit der ukrainischen Regierung und der Gesellschaft für Reaktor- und Anlagensicherheit Projekte der Sicherung von zivilen Nuklearanlagen und -materialien und von radioaktiven Strahlenquellen durchgeführt. Hierfür hat die Bundesregierung im Zeitraum 2015 bis 2018 ca. 7,7 Mio. Euro bereitgestellt. Aus diesen Mitteln wurden in einem ukrainischen Kernkraftwerk (Rivne) umfangreiche Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugte Zutritte innerhalb eines Reaktorblocks und in einem anderen Kernkraftwerk in der Südukraine eine maßgebliche Ertüchtigung der Außenbefestigung, der Verkehrs- und Personenübergänge sowie weiterer Sicherheitselemente finanziert. Die Förderung dieser Projekte in der Ukraine soll 2019 weiter fortgesetzt werden.

Die Globale Partnerschaft tauscht sich über den besorgniserregenden Einsatz von Chemiewaffen, ihre Proliferation und Fragen der chemischen Sicherheit aus. 2018 wurde die Strategische Vision zu Aktivitäten gegen die Proliferation von Chemiewaffen unter der kanadischen Präsidentschaft überarbeitet. Die GP-Mitglieder setzen sich darin zum Ziel, die Vernichtung von chemischen Waffen zu unterstützen, die OVCW und andere Nichtverbreitungsinstrumente, wie die Umsetzung von VN-Sicherheitsratsresolution 1540 zu stärken, die nationale und regionalübergreifende Zusammenarbeit bei der Prävention und Reaktion auf den Missbrauch von Chemikalien zu fördern, Regierungen, Industrie und internationale Organisationen bei der Entwicklung von Strategien in Fragen der chemischen Sicherheit zu unterstützen und eine Kultur der chemischen Sicherheit zu fördern.

In diesem Zusammenhang unterstützt die Bundesregierung die Ukraine bei der Verbesserung der Zivilschutzkapazitäten im Bereich des C-Schutzes. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe wurde beauftragt, ukrainische Zivil- und Katastrophenschutzakteure im ressortübergreifenden Krisenmanagement im Umgang mit Gefahrenlagen der chemischen Sicherheit auszubilden. Seit 2009 fördert die Bundesregierung die Aus- und Fortbildung von Vertreterinnen und Vertretern aus Afrika, Lateinamerika und Asien in Fragen der Sicherheit in der Chemieindustrie.

Eine Übersicht über deutsche Projekte im Rahmen der Globalen Partnerschaft befindet sich im Anhang (Übersicht 1).[15]

5. Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen

Der Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen („The Hague Code of Conduct against Ballistic Missile Proliferation", HCoC) soll der unkontrollierten Verbreitung ballistischer Trägerraketen, mit denen Massenvernichtungswaffen ins Ziel gebracht werden können, entgegenwirken. Er ist zwar völkerrechtlich nicht bindend, bleibt aber der bisher einzige multilaterale, politisch verbindliche Ansatz zur rüstungskontrollpolitischen Erfassung von Raketenpotenzialen. Als solcher ergänzt er Exportkontrollregime und -initiativen wie das 1987 ins Leben gerufene Trägertechnologie-Kontrollregime und die Initiative zur Verhinderung der Lieferung und Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen von 2003.

Dem 2002 in Den Haag zur Zeichnung aufgelegten HCoC sind seither 139 Staaten beigetreten. Er verbietet den Zeichnerstaaten weder den Besitz militärischer Trägerraketentechnologie, noch beschränkt er deren Entwicklung oder zielt auf die Reduzierung von Raketenarsenalen ab. Stattdessen formuliert er Grundsätze für den Umgang mit diesen Trägersystemen und legt vertrauensbildende Maßnahmen der Zeichnerstaaten untereinander fest. Dazu gehören insbesondere Vorankündigungen von Raketenstarts („Pre-Launch-Notifications", PLN) und die Übermittlung von Jahresberichten über nationale Raketenprogramme.

Bisher konnte der HCoC seine volle Wirksamkeit nicht entfalten, vor allem, weil wichtige Trägertechnologiestaaten (z. B. Ägypten, Brasilien, China, Iran, Israel, Nordkorea, Pakistan und Saudi-Arabien) nicht am HCoC teilnehmen. 2018 trat kein weiterer Staat dem Verhaltenskodex bei.

Auch die vertrauensbildenden Maßnahmen werden nur unvollständig implementiert, vor allem weil kein einheitliches Verständnis der Meldekriterien besteht (vor allem fehlt die Definition einer ballistischen Rakete im Hinblick auf deren Reichweite, Traglast und Art). Der Verhaltenskodex enthält diesbezüglich keine Vorgaben; jeder Staat entscheidet selbst, welche Raketenstarts vorab angekündigt werden. Zudem stagnierte das Meldeverhalten der Zeichnerstaaten: 2018 wurden weniger als zwei Drittel der tatsächlichen Raketenstarts vorab per PLN angekündigt.

[15] https://www.gpwmd.com/

Die Bundesregierung engagiert sich weiterhin für die Universalisierung und vollständige Umsetzung des HCoC, insbesondere seiner vertrauensbildenden Maßnahmen. Bei der 17. HCoC-Jahreskonferenz im Mai 2018 in Wien brachte die Bundesregierung ein Arbeitspapier ein. Darin zeigte sie anhand öffentlicher Quellen die erheblichen Implementierungsunterschiede auf und legte konkrete Vorschläge für Kriterien für die Notifizierung von Raketenstarts vor. Insbesondere sollten im Sinne der vertikalen Nichtverbreitung alle Starts von wissenschaftlichen Trägerraketen (z. B. für Satelliten) notifiziert werden. Das deutsche Arbeitspapier fand breiten Anklang und gab einen Anstoß zur weiteren Diskussion, die der schwedische Vorsitz 2019 weiterführen wird.

Deutschland förderte den HCoC zudem im Rahmen der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen auch 2018 finanziell.[16]

[16] http://www.hcoc.at/

II. Eindämmung der Proliferationsrisiken von Massenvernichtungswaffen

Dieses Kapitel beschreibt die deutschen- und internationalen Bemühungen zur Eindämmung der Proliferationsrisiken von Massenvernichtungswaffen anhand ausgewählter Beispiele. Nach der Darstellung der Entwicklung in zentralen länderspezifischen Dossiers 2018 werden Maßnahmen gegen nichtstaatliche Akteure aufgezeigt, insbesondere mit Blick auf die VN-Sicherheitsratsresolution 1540 (2004) sowie den Nuklearterrorismus.

1. Regionale und länderspezifische Proliferationsrisiken

1.1 Islamische Republik Iran

Mit der Wiener Nuklearvereinbarung (Joint Comprehensive Plan of Action, JCPoA) vom 14. Juli 2015 einigten sich die E3/EU+3 – Deutschland, Frankreich, Großbritannien, China, Russland und die Vereinigten Staaten sowie die Europäische Union – mit Iran auf eine langfristige Übereinkunft in dem mehr als ein Jahrzehnt währenden Konflikt um das iranische Nuklearprogramm. Am 20. Juli 2015 indossierte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Wiener Nuklearvereinbarung mit der VN-Sicherheitsratsresolution 2231 (2015). Am 16. Januar 2016 (sogenannter „Implementation Day“) bestätigte die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO), dass Iran sein Nuklearprogramm auf das geforderte Maß zurückgebaut hat, sodass die Wirtschafts- und Finanzsanktionen der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten und der Europäischen Union gemäß JCPoA aufgehoben werden konnten. Der JCPoA stellt durch strenge technische Beschränkungen und das weltweit engmaschigste Verifikations- und Kontrollregime der IAEO sicher, dass Irans Nuklearprogramm nachprüfbar ausschließlich zivilen Zwecken dient.

Im Rahmen der Wiener Nuklearvereinbarung hat Iran sein Nuklearprogramm ganz erheblich zurückgebaut: Unter anderem hat Iran zwei Drittel seiner Urananreicherungs-Zentrifugen abgebaut, seinen Vorrat an angereichertem Uran nahezu vollständig nach Russland ausgeführt und den Kern des Plutoniumreaktors Arak mit Beton ausgegossen und somit unbrauchbar gemacht. Iran darf seither für ein Jahrzehnt nur 5.060 Zentrifugen der ersten Generation in der Anlage Natanz zur Anreicherung nutzen. Für 15 Jahre hat Iran zugesagt, Uran nicht auf einen Grad von über 3,67 Prozent anzureichern und nicht mehr als 300 Kilogramm des angereicherten Materials im Land zu lagern. Die unterirdische Anlage Fordow wird nicht mehr zur Anreicherung genutzt. Der Forschungsreaktor Arak wird so umgebaut, dass er für die Herstellung von waffenfähigem Plutonium untauglich ist. Zudem öffnete Iran sich den strengen Kontrollen der Weltgemeinschaft durch die IAEO. Der Handel mit Nukleartechnologie bzw. doppelverwendbaren Gütern wird durch einen internationalen Beschaffungskanal („Procurement Channel“) überwacht.

Am 16. Januar 2016 („Implementation Day“) wurden die gegen das iranische Atomprogramm gerichteten, VN-, EU- und extraterritorial wirkenden US-Wirtschafts- und Finanzsanktionen aufgehoben. Iran konnte damit wieder Öl und Gas exportieren und internationale Finanzkanäle nutzen. Das bilaterale US-Embargo gegen Iran sowie Listungen wegen Terrorunterstützung und Menschenrechtsverletzungen seitens der Vereinten Nationen, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten wurden 2016 jedoch nicht aufgehoben. Wichtiger Bestandteil der Sanktionslockerungen ist der sogenannte „snap back“-Mechanismus gemäß VN-Sicherheitsratsresolution 2231 (2015): Sollte Iran gegen die Nuklearvereinbarung verstoßen, können die aufgehobenen Sanktionen der Vereinten Nationen in einem vereinfachten Verfahren wieder eingesetzt werden. Hierfür ist kein separater Beschluss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen notwendig.

Der JCPoA wird seit dem „Implementation Day“ vom 16. Januar 2016 erfolgreich umgesetzt. Die IAEO bestätigte in ihren bisherigen Quartalsberichten, dass Iran sich an den JCPoA hält. Die Überwachung der JCPoA-Umsetzung insgesamt ist Aufgabe der sogenannten „Joint Commission“ der JCPoA-Teilnehmer einschließlich Iran. Die Gruppe tritt grundsätzlich quartalsweise zusammen, seit dem Rückzug der Vereinigten Staaten am 8. Mai 2018 ohne die Vereinigten Staaten. Im Juli 2018 tagte die Joint Commission der E3/EU+2 und Iran auf Ebene der Außenminister sowie der Hohen Vertreterin der Europäischen Union in Wien. Außerdem trafen die Außenminister der E3/EU+2 und die Hohe Vertreterin mit dem iranischen Außenminister im September 2018 am Rande der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York zusammen.

Am 8. Mai 2018 zogen sich die Vereinigten Staaten aus dem JCPoA zurück. Die Vereinigten Staaten berufen sich dabei auf von US-Seite perzipierte Unzulänglichkeiten der Vereinbarung und verweisen auf Teherans problematische Außen- und Innenpolitik. Diese Entscheidung stellt die Zukunft des JCPoA seither in Frage. Die neben Iran verbliebenen Teilnehmer - die E3/EU+2 - betrachten den JCPoA weiter als wichtigen Beitrag für die Sicherheit der Region wie auch für ihre eigene Sicherheit. Daher haben sie ihre Absicht bekräftigt, die Wiener Nuklearvereinbarung weiter umzusetzen, solange Iran seinen JCPoA-Verpflichtungen nachkommt.

Die Vereinigten Staaten haben im Zuge ihres Rückzugs aus dem JCPoA die gemäß JCPoA aufgehobenen US-Sanktionen gegen Iran in zwei Tranchen (August und November 2018) wieder in Kraft gesetzt und verfolgen erklärtermaßen eine Politik des maximalen Drucks auf Iran. Die E3/EU+2 bedauern die Wiedereinsetzung der US-Sanktionen. In der Gemeinsamen Erklärung der Joint Commission vom 6. Juli 2018 in Wien haben sich die Außenminister der E3/EU+2 zudem einer Reihe von Zielstellungen verpflichtet, die der Ermöglichung des legitimen wirtschaftlichen Austausches mit Iran dienen sollen. Unter anderem geht es darum, effektive Zahlungskanäle mit Iran aufrecht zu erhalten. Die Zielsetzungen wurden in der Ministererklärung der E3/EU+2 vom 24. September 2018 in New York bestätigt.

Die Bundesregierung hat der IAEO für die Verifikation der Wiener Nuklearvereinbarung vom Juli 2015 (und zuvor des Genfer Aktionsplans vom November 2013) bislang 4,48 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Im April 2018 präsentierte der israelische Premierminister Benjamin Netanjahu aus Iran verbrachte Dokumente eines sogenannten iranischen Nuklearchivs, in dem Iran Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im militärischen Nuklearbereich aus den Jahren 1999 bis 2003 aufbewahrt haben soll. Die von Premierminister Benjamin Netanjahu öffentlich dargelegten Vorgänge waren 2011 und 2015 bereits Gegenstand von Berichten der IAEO. Die IAEO wertet aktuell die sehr umfangreichen Archiv-Materialien im Detail aus.

Unabhängig von der Nuklearvereinbarung hält die VN-Sicherheitsratsresolution 2231 (2015) Restriktionen gegen das iranische Raketenprogramm aufrecht und unterwirft Iran einem faktischen Waffenembargo.

Iran verfügt über das regional größte und vielseitigste Raketenpotenzial im Nahen- und Mittleren Osten und treibt die Weiterentwicklung seines Arsenals voran, einschließlich Testaktivitäten und operativer Einsätze, die aus Sicht der E3+EU unvereinbar mit der VN-Sicherheitsratsresolution 2231 sind. Unter anderem testete Iran am 1. Dezember 2018 eine nicht mit der Resolution vereinbare Mittelstreckenrakete. Im September und Oktober 2018 setzte Iran Kurzstreckenraketen gegen Ziele in der Region Kurdistan-Irak und in Syrien ein. Darüber hinaus gibt Iran in Widerspruch zur VN-Sicherheitsratsresolution 2231 Raketen und Raketentechnologie an staatliche- und nichtstaatliche Verbündete in der Region weiter. Zusammen mit Frankreich und Großbritannien verurteilt die Bundesregierung die iranischen Aktivitäten und fordert Iran auf, die Sicherheitsratsresolution 2231 vollständig umzusetzen. Die E3 haben diese Haltung unter anderem in Schreiben an den VN-Generalsekretär und den VN-Sicherheitsrat deutlich zum Ausdruck gebracht. Auch die EU-Mitgliedstaaten haben sich im Rahmen von Ratsschlussfolgerungen zu Iran klar in diesem Sinne positioniert.

1.2 Demokratische Volksrepublik Korea

Die Anfänge des Nuklearprogrammes der Demokratischen Volksrepublik Korea (Nordkorea) lassen sich bis in die 1980er Jahre zurückverfolgen. Zwar ratifizierte Nordkorea 1985 den NVV, Zweifel an der friedlichen Natur des nordkoreanischen Nuklearprogramms blieben aber bestehen. Diese Sorgen wurden durch die ersten Inspektionen der IAEO im Jahre 1992 erhärtet, die Nordkoreas Angaben zu seinem Nuklearprogramm für unvollständig hielt. 2003 erklärte Nordkorea seinen Austritt aus dem NVV. Die Rechtmäßigkeit des Austrittes wird von einem Großteil der Staatengemeinschaft in Frage gestellt. Drei Jahre nach dem vermeintlichen Austritt erfolgte der erste Nuklearwaffentest Nordkoreas. 2009 verwies Nordkorea die mit der Verifikation seiner nukleartechnischen Anlagen beauftragten IAEO-Inspektoren des Landes. Seither konnten keine Kontrollen mehr durchgeführt werden. Diverse Versuche, Nordkorea von der Fortführung seines Nuklearwaffenprogrammes abzuhalten, blieben erfolglos.

Seit dem ersten Nuklearwaffentest 2006 reagierte die internationale Staatengemeinschaft mit VN-Sicherheitsratsresolutionen auf die völkerrechtswidrigen Aktivitäten Nordkoreas im Bereich der Massenvernichtungsprogramme. Allen Verboten zum Trotz führt Nordkorea bis zum heutigen Tage sein Nuklearwaffenprogramm fort und hat bislang insgesamt sechs unterirdische Nukleartests durchgeführt (2006, 2009, 2013, zwei Mal 2016 und zuletzt 2017). Zusätzlich zu seinem Nuklearwaffenprogramm betreibt Nordkorea ebenfalls ein ballistisches Raketenprogramm. 2017 führte Nordkorea erstmals Tests von ballistischen Raketen interkontinentaler Reichweite durch. Im November 2017 erklärte der nordkoreanische Staatsratsvorsitzende Kim Jong Un, das Land habe die vollständige Nuklearwaffenfähigkeit erreicht.

Nordkorea ist nicht bereit, verschiedenen Abkommen der internationalen Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungsarchitektur beizutreten und verweigert sich somit vertrauensbildenden Maßnahmen. Hierzu zählen z. B. Abkommen wie der CTBT, der HCoC oder das CWÜ. Nordkorea ist zwar Mitglied des BWÜ, hat aber seit 1990 keine vom Abkommen vorgesehenen Meldungen mehr übermittelt.

Der Staatsratsvorsitzende Kim Jong Un hat seit seiner Machtübernahme im Dezember 2011 das Nuklearwaffen- und Raketenprogramm mit Nachdruck vorangetrieben. Vier der insgesamt sechs Nukleartests sowie rund drei Viertel aller ballistischen Raketentests Nordkoreas wurden seit seinem Machtantritt durchgeführt. Die erstmalige Erprobung interkontinentaler Raketen im Juli 2017 sowie mehrerer Raketen mittlerer Reichweite, die über japanisches Territorium flogen, führte zu einer dramatischen Anspannung der Sicherheitslage in der Region und im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten.

2018 kam es – überraschenderweise – im Verhältnis der beiden Koreas und im Verhältnis zwischen den Vereinigten Staaten und Nordkorea zu Schritten der Annäherung und des Dialogs. Dem ersten Gipfeltreffen des US-Präsidenten Donald Trump und des nordkoreanischen Staatsratsvorsitzenden Kim Jong Un am 12. Juni 2018 in Singapur folgten Treffen der Außenminister Nordkoreas und der Vereinigten Staaten, so am 26. September in New York sowie am 7. Oktober in Pjöngjang.

Diese Kontakte nährten die Hoffnung auf Fortschritte bei der Denuklearisierung Nordkoreas, zumal sich Nordkorea in einer bilateralen Erklärung mit den Vereinigten Staaten (Singapur-Erklärung) sowie mit Südkorea (Pjöngjang-Erklärung) zur „vollständigen Denuklearisierung" bereit erklärte. Bislang hat es jedoch keinen glaubwürdigen Nachfolgeprozess gegeben, der konkrete Schritte in Richtung dieses Zieles erbracht hätte. Nordkorea ließ lediglich Gesten folgen, die die Substanz seines Nuklearwaffenprogrammes nicht beeinträchtigen. Hierzu gehörten die Unbrauchbarmachung der Atomtestanlage in Punggye-ri, der angekündigte Abbau des Raketentestgeländes Sohae sowie die grundsätzliche Bereitschaft zur Demontage der Nukleareinrichtungen in Yongbyon, die Nordkorea jedoch an Bedingungen koppelt. Im Gegenzug für eigene Schritte fordert Nordkorea einen Abbau der Sanktionen und weitere Gegenleistungen der Vereinigten Staaten. Entwicklungen am Nuklearwaffen- und ballistischen Raketenprogramm Nordkoreas schreiten unterdessen voran.

Das Ziel der Bundesregierung bleibt weiterhin die von der Staatengemeinschaft und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in mehreren Resolutionen geforderte vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Denuklearisierung Nordkoreas. Nur hiermit kann Stabilität und nachhaltiger Frieden in der Region gewährleistet werden. Die Bundesregierung steht weiterhin bereit, zu den Bemühungen der Staatengemeinschaft um eine Denuklearisierung Nordkoreas beizutragen und hat zu Jahresbeginn 2019 den Sitz im Sanktionsausschuss zu Nord-korea des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen übernommen.

1.3 Chemiewaffen in der Arabischen Republik Syrien

Syrien baute in den 1970er Jahren ein Chemiewaffen-Programm zur Herstellung von Nerven- und Hautkampfstoffen auf. Seit 2013 werden im syrischen Bürgerkrieg immer wieder Chemiewaffen eingesetzt, insbesondere die toxische Chemikalie Chlorgas, aber auch die Kampfstoffe Senfgas und Sarin. Der schwerste Angriff ereignete sich am 21. August 2013 in Vororten von Damaskus. Beim Einsatz des Nervenkampfstoffes Sarin, den die sogenannte „Sellström-Mission" der Vereinten Nationen bestätigte, starben damals bis zu 1.400 Menschen. Auf starken internationalen Druck hin trat Syrien schließlich am 14. September 2013 mit sofortiger Wirkung dem CWÜ bei. Syrien verpflichtete sich damit, sein Chemiewaffen-Programm vollständig offenzulegen und abzurüsten. Diese Verpflichtungen wurden auch in der VN-Sicherheitsratsresolution 2118 (2013) festgeschrieben. Alle von Syrien deklarierten Chemiewaffen wurden bis Ende 2015 außerhalb des Landes unter Aufsicht der OVCW vernichtet. Deutschland unterstützte die OVCW bei der Vernichtung des syrischen Chemiewaffen-Programms umfangreich, sowohl finanziell als auch operativ. Trotz Syriens Beitritt zum CWÜ kommt es in Syrien weiterhin zum Einsatz chemischer Waffen. Die „Fact Finding Mission" (FFM) der OVCW hat dies zwar in mehreren Fällen eindeutig bestätigt, war jedoch nicht dazu mandatiert, auch die Schuldigen zu ermitteln. Hierfür wurde im August 2015 durch den VN-Sicherheitsrat der OVCW-VN „Joint Investigative Mechanism" (JIM) eingesetzt, dessen Mandatsverlängerung jedoch im November 2017 aufgrund russischer Vetos scheiterte. Bis dahin hatte der JIM dem syrischen Regime bzw. syrischen Regierungstruppen den Einsatz von Chemiewaffen in vier Fällen nachgewiesen. Dazu zählt auch der Einsatz von Sarin am 4. April 2017 in Khan Shaykhun, der fast 100 Opfer forderte. Dem sogenannten „Islamischen Staat" wies der JIM in zwei Fällen den Einsatz von Senfgas nach.

Am 4. April 2018 jährte sich der Tag des Angriffs auf die Stadt Khan Shaykhun, bei dem das syrische Militär das Nervengas Sarin eingesetzt hat – mit Folgen für hunderte Zivilisten. Die Außenminister Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten erklärten zu diesem Anlass, sicherzustellen, dass alle Verantwortlichen für den Einsatz chemischer Waffen zur Rechenschaft gezogen werden. Dennoch wurden in Syrien auch im Jahr 2018 wiederholt Chemiewaffen eingesetzt. Der Angriff mit den höchsten Opferzahlen ereignete sich fast auf den Tag genau ein Jahr nach dem Angriff auf Khan Shaykhun. Am 7. April 2018 starben

nach einem Chemiewaffen-Angriff auf Duma (Region Ghuta) dutzende Menschen, hunderte wurden verletzt. Großbritannien, Frankreich und die Vereinigten Staaten reagierten mit Luftschlägen gegen Einrichtungen des syrischen Chemiewaffen-Programms. Bundesminister Heiko Maas erklärte, dass dieser begrenzte Angriff auf militärische Strukturen des syrischen Regimes angesichts der wiederholten Kriegsverbrechen des Assad-Regimes, auch mit Chemiewaffen gegen Zivilisten, und angesichts der russischen Blockade des VN-Sicherheitsrats in dieser Situation ein angemessenes und erforderliches Signal gewesen sei. Der Angriff habe einen Beitrag dazu geleistet, Wiederholungen dieses Leids zukünftig zu erschweren. Als im Spätsommer mit der sich abzeichnenden Offensive des syrischen Regimes auf die Provinz Idlib ein erneuter Einsatz von Chemiewaffen durch das syrische Regime befürchtet wurde, kündigten Frankreich, Großbritannien und die Vereinigten Staaten in einer gemeinsamen Erklärung eine entschlossene Reaktion auf jeglichen weiteren Einsatz von Chemiewaffen an. Die Bundesregierung wirkte in hochrangigen Gesprächen insbesondere auf Russland ein, seinen Einfluss auf das syrische Regime geltend zu machen.

Die OVCW untersuchte den Duma-Vorfall mit einer „Fact Finding Mission" und gelangte nach gründlicher Prüfung im Bericht vom 1. März 2019 zu dem Schluss, dass Chlor als Waffe eingesetzt wurde. Weitere Berichte der FFM, die 2018 veröffentlicht wurden, ergaben, dass in Saraqib am 4. Februar 2018 und in Ltamenah am 25. März 2017 Chlorgas sowie am 24. März 2017, ebenfalls in Ltamenah, Sarin eingesetzt wurde.

Die dem syrischen Regime vom JIM nachgewiesenen Einsätze von Chemiewaffen erhärteten den Verdacht weiter, dass Syrien 2013 gegenüber der OVCW unvollständige Angaben zu seinem Chemiewaffen-Arsenal gemacht hat. Die OVCW bemühte sich auch 2018 um Aufklärung, welchen Umfang die sukzessiv aufgedeckten Lücken in der syrischen Erstdeklaration vom Oktober 2013 haben und wie diese durch nachträgliche Angaben geschlossen werden können. Die Bundesregierung setzt sich weiter dafür ein, dass alle bestehenden Fragen zum syrischen Chemiewaffen-Programm vollständig aufgeklärt werden und Syrien seine kompletten Bestände deklariert und vernichtet. Immerhin gelang es 2018, die letzten beiden der 27 von Syrien deklarierten Chemiewaffen-Produktionsstätten zu zerstören. Deutschland hatte der OVCW für diese Aufgabe 735.000 Euro zur Verfügung gestellt.

1.4 Chemiewaffen in der Republik Irak

Irak betrieb bis Ende der 1980er Jahre ein Chemiewaffen-Programm. Die dazugehörigen Anlagen und die Chemiewaffenbestände wurden in den 1990er Jahren unter Aufsicht der Vereinten Nationen größtenteils zerstört. 2009 trat Irak dem CWÜ bei. Reste von Chemiewaffen lagerten noch in zwei versiegelten Bunkern in Al-Muthana, nördlich von Bagdad. Durch die lange Lagerung waren diese nach Einschätzung von Experten zwar nicht mehr militärisch nutzbar, ein Betreten der Bunkeranlagen zum Zwecke der Vernichtung ihres Inhalts war gleichwohl mit unkalkulierbaren Risiken für die Umwelt und für Leib und Leben des eingesetzten Personals verbunden. Die Bundesregierung hat das Land mit 2 Mio. Euro bei der Vernichtung dieser Chemiewaffen-Reste unterstützt. Im Januar 2016 wurde ein mobiles Labor mit verschiedenen Detektionsgeräten sowie Schutzausrüstung an die irakischen Behörden übergeben. Zuvor waren irakische Expertinnen und Experten in Deutschland beim WIS an den Geräten des mobilen Labors geschult worden. Auch dank dieser Hilfe gelang es Irak 2017, die Vernichtung seiner Chemiewaffen-Reste abzuschließen, indem der Zugriff auf den Inhalt beider Bunker durch dessen Einbetonierung vollständig unmöglich gemacht wurde.

Der Generaldirektor der OVCW bestätigte am 28. Februar 2018 offiziell, dass Irak seinen deklarierten Bestand an Chemiewaffen-Resten vollständig zerstört hat. Das finanzielle und logistische Engagement der Bundesregierung war ein wichtiger Beitrag zur Vernichtung der letzten irakischen Chemiewaffen.

2. Maßnahmen gegen nichtstaatliche Akteure

In den letzten beiden Jahrzehnten hat sich der Fokus der internationalen Bemühungen gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zunehmend auf nichtstaatliche terroristische Akteure konzentriert. Im Gegensatz zu Staaten lassen sich diese nicht an völkerrechtliche Vereinbarungen binden. Zudem sind sie gerade in Konfliktregionen oder in Staaten mit eingeschränkter Staatsgewalt mit strafrechtlichen Mitteln kaum zu belangen. Hinzu kommt, dass einige Staaten ihre Proliferationsaktivitäten teils durch Beschaffungsversuche privater Personen oder Firmen tarnen.

2.1 VN-Sicherheitsratsresolution 1540 (2004)zur Verhinderung eines möglichen Zugriffs nichtstaatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen

Ziel der im Jahre 2004 verabschiedeten VN-Sicherheitsratsresolution 1540 (2004) ist es, nichtstaatlichen Akteuren (z. B. Terroristen) den Zugriff auf Massenvernichtungswaffen (MVW) zu verwehren. Die Resolution verpflichtet die VN-Mitgliedstaaten dazu, konkrete Maßnahmen zu ergreifen – z. B. in den Bereichen Rechtssetzung, Exportkontrolle und Sicherung von MVW-relevantem Material – und einen regen Informationsaustausch zwischen Staaten zu gewährleisten. Die Staatengemeinschaft informiert den zu diesem Zwecke eingerichteten Sicherheitsrats-Ausschuss (1540-Ausschuss) über die Umsetzung nationaler Maßnahmen, der wiederum dem Sicherheitsrat jährlich Bericht über Fortschritte erstattet bzw. Missstände offenlegt.

Aufgrund des Erfolgs der VN-Sicherheitsratsresolution 1540 (2004) wurde das Mandat im Jahre 2011 um weitere zehn Jahre bis 2021 verlängert (VN-Sicherheitsratsresolution 1977 (2011)). Inhaltlich wurde der Fokus noch weiter auf die effektive Umsetzung der Berichtspflichten und konkrete Maßnahmen in den Bereichen Export- und Grenzkontrollen, Sicherung von Anlagen sowie Rechtsdurchsetzung verlagert. Die von Deutschland vorangetriebene Einbindung der Industrie durch den sogenannten „Wiesbaden-Prozess“, wurde erstmalig verstetigt.

Nach 2009 folgte im Jahre 2016 die zweite Überprüfungskonferenz zur VN-Sicherheitsratsresolution 1540 (2004). Eine der Hauptbotschaften dieser Resolution ist der Aufruf an die Staatengemeinschaft, aktuelle technologische Entwicklungen stärker bei den Umsetzungsbemühungen zu berücksichtigen.

Der von der Bundesregierung initiierte Wiesbaden-Prozess hat sich mittlerweile fest als Synonym für den Dialog zwischen Regierungen und Industrie im Rahmen der VN-Sicherheitsratsresolution 1540 (2004) etabliert. Nachdem die letzte globale Konferenz entsprechend ihrem zweijährlichen Turnus im Dezember 2017 in Wiesbaden stattfand, stand 2018 im Zeichen der Wiesbaden-Regionalkonferenzen. Durch diese kleineren Konferenzen soll Debatten zu regionalspezifischen Herausforderungen ein Forum geboten werden. Zudem können so auch kleinere und mittlere Unternehmen sowie Staaten, die an den globalen Konferenzen nicht teilnehmen, in den Dialog eingebunden werden. 2018 fanden zwei Regionalkonferenzen mit der inhaltlichen und finanziellen Unterstützung der Bundesregierung statt. Indien richtete im April 2018 in Neu Delhi eine Regionalkonferenz für die Staaten Südasiens aus. Die Republik Korea folgte mit einer weiteren Regionalkonferenz für die Staaten Ost- und Südostasiens im September 2018 in Seoul. 2019 soll neben weiteren Regionalkonferenzen wieder eine globale Konferenz im Raum Wiesbaden stattfinden.

III. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung konventioneller Waffen und deren Munition (humanitäre Rüstungskontrolle)

Die weltweite konventionelle Rüstungskontrolle, ihre Instrumente und die deutschen Beiträge zur konsequenten Umsetzung und Fortentwicklung bestehender Regelwerke stehen im Mittelpunkt dieses Kapitels. Dieser Bereich schließt die Diskussion um präventive Maßnahmen bezüglich zukünftiger Waffen mit potenzieller Autonomie ebenso ein wie Maßnahmen der Bundesregierung zur Kontrolle von Landminen, Streumunition und Kleinwaffen sowie deren Munition.

Die Vereinten Nationen gehen davon aus, dass jährlich 500.000 Menschen zu Opfern von Kleinwaffenanwendung werden. Ungesicherte Waffen- und Munitionslager verursachen humanitäre Katastrophen, da sie terroristischen Gruppen als Quelle für Bewaffnung dienen und zeitgleich die Gefahr ungeplanter Explosionen bergen.

Auch Landminen und Streumunition stellen – selbst lange nach dem Ende einer bewaffneten Auseinandersetzung – vielerorts noch eine große Bedrohung für die Zivilbevölkerung dar.

1. VN-Waffenübereinkommen

Das VN-Waffenübereinkommen („Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons which may be deemed to be Excessively Injurious or to have Indiscriminate Effects“, CCW) ist seit dem 2. Dezember 1983 in Kraft. Das CCW ist der zentrale völkerrechtliche Vertrag, um den Gebrauch konventioneller Waffensysteme, die dem Grundprinzip der Verhältnismäßigkeit und der Unterscheidungspflicht nicht entsprechen, einzuschränken oder zu verbieten. Derzeit gehören dem CCW 125 Vertragsstaaten sowie vier Signatarstaaten an.

2018 standen im Rahmen des CCW die Arbeit der GGE zu Letalen Autonomen Waffensystemen (LAWS), die Verankerung des Themas Explosivwaffen in besiedelten Gebieten (EWIPA) und die Koordinierung des internationalen Austausches zur wachsenden Gefahr von improvisierten Sprengfallen (IEDs) im Mittelpunkt der inhaltlichen Aktivitäten der Bundesregierung. Vom 20. bis 23. November 2018 fand die jüngste Vertragsstaatenkonferenz in Genf statt.[17]

1.1 Auswirkungen von Explosivwaffen in urbanen Räumen

Aktuelle bewaffnete Konflikte wie z. B. in Syrien und Jemen machen deutlich, wie wichtig die Einhaltung grundlegender Regelungen des internationalen humanitären Völkerrechts zum Schutz der Zivilbevölkerung ist, so etwa die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nicht-Kombattanten oder auch die Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel. Finden derartige Konflikte in urbanen Räumen statt, kommt diesen Normen besondere Bedeutung zu.

Aufgrund der unverhältnismäßig hohen Zahl ziviler Opfer in urbanen Konflikten stellte VN-Generalsekretär Antonio Guterres im Mai 2018 die Auswirkungen von EWIPA in den Mittelpunkt seiner konventionellen Abrüstungsagenda unter dem Titel „Disarmament that Saves Lives“.

Um diese Herausforderungen ganzheitlich zu beleuchten, brachte die Bundesregierung den Einsatz von EWIPA 2018 in die Beratungen im Rahmen des CCW ein. Als Impulsgeber legte die Bundesregierung ein Arbeitspapier vor, das die rechtlichen, technischen, militärischen und humanitären Aspekte des Waffeneinsatzes in dicht besiedelten Gebieten analysiert und einen Dialog über gemeinsame Standards für die konventionelle Kriegsführung in urbanen Räumen empfiehlt. Die hierüber auf der jüngsten Vertragsstaatenkonferenz des CCW angestoßene Diskussion soll 2019 fortgeführt und vertieft werden. In Vorbereitung auf die Beratungen des CCW richtete die Bundesregierung 2018 gemeinsam mit dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes und der Nichtregierungsorganisation „Geneva International Centre for Humanitarian Demining“ die Veranstaltungsreihe „EWIPA-Talks“ in Genf aus, um einen konkreten Erfahrungsaustausch zwischen Diplomatinnen und Diplomaten, Angehörigen der Streitkräfte und Expertinnen und Experten der Zivilgesellschaft zu ermöglichen.[18]

---

[17] www.unog.ch/ccw

[18] https://www.un.org/disarmament/sg-agenda/en/

1.2 Improvisierte Sprengfallen

Die Zunahme improvisierter Minen und Sprengfallen („Improvised Explosive Devices“, IED) stellt eine stetig wachsende Gefahr in Konfliktgebieten dar. Verschiedene Faktoren begünstigen dabei den Einsatz und die Verbreitung von IEDs. Einerseits ist ihre Herstellung leicht zu erlernen und Herstellungsmaterialien sind nahezu unbeschränkt kommerziell verfügbar – auch aus dem Bereich von ABC-Kampfmitteln und aus der Proliferation von Massenvernichtungswaffen. Andererseits ist der länderübergreifende Wissenstransfer zu Herstellung und Einsatz von IEDs durch international vernetzte Akteure oder Tätergruppierungen nur in Teilen zu unterbinden. Zudem haben IEDs einen im Vergleich zum beabsichtigten Effekt nur geringen Gesamtaufwand, welcher auch zukünftig den Einsatz von IEDs als gleichermaßen preiswertes und äußerst effektives Kampfmittel begünstigt.

Seit der Verabschiedung der Politischen Erklärung zu improvisierten Minen und Sprengfallen im Dezember 2016 richtet sich die Arbeit im Rahmen des geänderten Protokolls II des CCW auf einen besseren und strukturierteren Informationsaustausch mit Industrie- und Wirtschaftsvertreterinnen und -vertretern, um wichtige Vorläuferprodukte besser zu erfassen. Zusätzlich wurde die Expertengruppe beauftragt, eine Zusammenstellung von Informationsmaterial zur Gefahrenaufklärung der Bevölkerung in betroffenen Ländern zu erarbeiten. Dieser Schritt wird es allen Vertragsstaaten ermöglichen, nationale Handreichungen zur Sensibilisierung der Zivilbevölkerung zu entwickeln und damit einen praktischen Beitrag für gefahrenbewusstes Verhalten zu ermöglichen.

In der überarbeiteten Strategie des Auswärtigen Amts für Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen im Rahmen der Humanitären Hilfe der Bundesregierung 2019 bis 2021 nimmt der Kampf gegen improvisierte Minen und andere Sprengfallen einen herausgehobenen Platz ein. Die jährliche Konferenz für humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen des Auswärtigen Amts am 18. September 2018 in Berlin wurde zur Validierung der neuen Strategie im Kreis der wichtigsten Umsetzungspartner genutzt.

Als Reaktion auf die deutlich angestiegene Kontaminierung mit improvisierten Minen und Sprengfallen – insbesondere im Nahen Osten – bleibt die Förderung im Rahmen der humanitären Hilfe sowie durch Stabilisierungsmaßnahmen auf einem hohen Niveau (siehe Übersicht 3). Ein besonderer Schwerpunkt lag weiterhin auf den vom sogenannten „Islamischen Staat“ befreiten Gebieten in Irak. Die massive Kontaminierung ganzer Landstriche und insbesondere von Wohngebieten und kritischer Infrastruktur (Krankenhäuser, Schulen, Wasserwerke etc.) gefährdet Leib und Leben der lokalen Bevölkerung und behindert sowohl die Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen als auch die Arbeit der humanitären Helferinnen und Helfer.[19]

2. Kontrolle von Kleinwaffen in multilateralen Gremien

Kleinwaffen und leichte Waffen[20] („Small Arms and Light Weapons“, SALW) haben in den letzten Jahrzehnten mehr Opfer verursacht als jede andere Waffenart. Sie können Konflikte verschärfen, Gesellschaften destabilisieren und Entwicklung hemmen. Dadurch sind auch deutsche Sicherheitsinteressen berührt. Nach VN-Schätzungen sind weltweit über 875 Millionen Kleinwaffen mit einer durchschnittlichen Verwendungsdauer von 30 bis 50 Jahren im Umlauf, weitere 133 Millionen Kleinwaffen werden von militärischen Streitkräften gehalten, 23 Millionen von Strafverfolgungsbehörden.

In den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Konflikten der letzten Jahrzehnte wurde ein großer Anteil der Opfer, zumal in der Zivilbevölkerung, durch Kleinwaffen verursacht. Eine noch größere Opferzahl ist durch den illegalen Gebrauch von Kleinwaffen im Bereich organisierter Kriminalität und häuslicher Gewalt

[19] https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/humanitaerehilfe/uebersicht/204750

[20] Eine allgemein anerkannte Definition für Kleinwaffen und leichte Waffen gibt es nicht. Dem Begriff der Kleinwaffen wird international in diversen Foren eine unterschiedliche Bedeutung gegeben. Eine gewisse Vorbildfunktion kommt derzeit dem OSZE-Kleinwaffenbegriff und der Kleinwaffendefinition der EU zu. Beide Definitionen unterscheiden, das international gebräuchliche Schlagwort „small arms and light weapons“ aufgreifend, zwischen Kleinwaffen (im Wesentlichen militärische Handfeuerwaffen) und Leichtwaffen (insbesondere tragbare Raketen- und Artilleriesysteme). Beide Definitionen stimmen auch darin überein, dass sie nur besonders für militärische Zwecke bestimmte Waffen umfassen, nicht aber Jagd- und Sportwaffen sowie zivile (das heißt nicht besonders für militärische Anforderungen konstruierte) Selbstverteidigungswaffen (Revolver und Pistolen). Kleinwaffen sind deswegen im weitesten Sinne Kriegswaffen, die für die Verwendung durch mehrere als Einheit zusammenarbeitende Angehörige der Streit- oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Kleinwaffen und leichte Waffen umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Flugabwehrkanonen, Leichtgeschütze, schultergestützte Flugabwehrsysteme (MANPADS) und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

zu verzeichnen. Von anderen leichten Waffen, wie schultergestützten Flugabwehrsystemen („Man Portable Air Defense Systems", MANPADS), geht aufgrund ihrer hohen Terrorismusrelevanz weltweit eine erhebliche Gefahr aus.

Noch lange nach Beendigung eines Konflikts können Kleinwaffen die Sicherheit gefährden und zur Destabilisierung von fragilen Gesellschaften und Staaten führen. Im Rahmen der von den VN-Mitgliedstaaten im September 2015 verabschiedeten Nachhaltigen Entwicklungsziele (Agenda 2030) spielt die signifikante Verringerung der illegalen Waffenströme (Ziel 16: Frieden und Gerechtigkeit, Unterziel 16.4) eine zentrale Rolle.

Die Bundesregierung legt besonders strenge Maßstäbe an die Erteilung von Exportgenehmigungen für Kleinwaffen an. 2015 hat sie im Rahmen der sogenannten Kleinwaffengrundsätze21 wesentliche Verschärfungen der Exportregeln für Kleinwaffen in Drittstaaten (Nicht-NATO-Länder, EU-Mitgliedstaaten oder NATO-gleichgestellte Länder) beschlossen. Kleinwaffen stehen zudem im Fokus der ergänzend dazu eingeführten Post-Shipment-Kontrollen. Dabei handelt es sich um Kontrollen, die deutsche Stellen nach Lieferung von Rüstungsgütern beim jeweiligen staatlichen Empfänger vor Ort durchführen können.

Die Kontrolle von Kleinwaffen ist ein besonderer Schwerpunkt der Bundesregierung im Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle und ein wesentliches Element zur Verringerung und Prävention von Gewalt, zur Krisenvorsorge und zur Friedenskonsolidierung und ist damit auch für die Entwicklungszusammenarbeit von großer Bedeutung. Die Bundesregierung setzt sich sowohl politisch und diplomatisch in multilateralen Foren und Organisationen wie den Vereinte Nationen, OSZE, NATO und Europäische Union als auch technisch-operativ mit konkreten Projekten weltweit für eine verbesserte Kleinwaffenkontrolle ein.

Darüber hinaus vertritt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) Deutschland im „International Network of Conflict and Fragility" des Ausschusses für Entwicklung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Die Bundesregierung setzt sich dort für die aktive Bearbeitung des „Armed Violence Reduction"-Ansatzes ein. Dieser enthält Instrumente und Strategien zur Reduktion und Prävention von Gewalt durch eine holistische Herangehensweise. Das vom BMZ beauftragte Sektorprogramm Frieden und Sicherheit, Katastrophenrisikomanagement der GIZ unterstützt die Umsetzung des Programms in den Partnerstaaten vor Ort.

2.1 VN-Kleinwaffenaktionsprogramm

Das VN-Kleinwaffenaktionsprogramm („UN Programme of Action") wurde im Juli 2001 verabschiedet und 2018 im Rahmen einer Überprüfungskonferenz überarbeitet und aktualisiert. Es enthält Empfehlungen zu fast allen Aspekten der Kleinwaffenkontrolle, ist Ausgangspunkt für eine Vielzahl weltweiter und regionaler Initiativen und das maßgebliche internationale Dokument der Kleinwaffenkontrolle. Ziel der VN-Gemeinschaft ist es, Staaten bei der Umsetzung des Aktionsprogramms zu helfen und einen möglichst breiten Konsens zu Kleinwaffenthemen zu finden. Deutschland arbeitet daran aktiv im Rahmen des VN-Kleinwaffenprozesses mit.

Das politisch verbindliche VN-Instrument zum Markieren und Nachverfolgen von Kleinwaffen („International Tracing Instrument") von 2005 verpflichtet Staaten, die von ihnen produzierten oder importierten Waffen nach international einheitlichen Regeln zu markieren, Waffenregister zu führen und bei der Nachverfolgung illegaler Waffenlieferungen zusammenzuarbeiten. Die Vereinten Nationen spielen zudem eine herausragende Rolle bei der Entwicklung von internationalen Standards zum Umgang mit Kleinwaffen (seit 2018 „Modular Small-arms-control Implementation Compendium", davor als „International Small Arms Control Standards" bezeichnet) und Munition („International Ammunition Technical Guidelines"). Auch der VN-Sicherheitsrat beschäftigt sich regelmäßig mit dem Thema Kleinwaffen. VN-Generalsekretär Antonio Guterres legte dem Rat im Dezember 2017 seinen zweijährigen Bericht zum Stand der weltweiten Kleinwaffenkontrolle vor[22].

Die Dritte Überprüfungskonferenz des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms im Juni 2018 in New York stand im Zeichen der Anpassung des Programms an die aktuellen politischen und technischen Realitäten der Kleinwaffenkontrolle. Die Bundesregierung konnte sich mit ihren Forderungen nach der Konkretisierung der Vorgaben

21 https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/grundsaetze-der-bundesregierung-fuer-die-ausfuhrgenehmigungspolitik-bei-der-lieferung-von-kleinen-und-leichten-waffen.pdf?__blob=publicationFile&v=3

22 http://undocs.org/S/2017/1025

im Hinblick auf neuartige 3-D-Druck- und Polymerwaffen und mit einem klaren Bezug des Aktionsprogramms zu den nachhaltigen Entwicklungszielen durchsetzen. Zudem wurde auch der Vorschlag der Bundesregierung aufgenommen, geschlechtsspezifische Aspekte in der Kleinwaffenkontrolle zu berücksichtigen. Die verstärkte Einbindung von Frauen in Maßnahmen und Entscheidungsprozesse der Kleinwaffenkontrolle soll diese effizienter gestalten. Darüber hinaus gelang der Bundesregierung die Verbindung zum von ihr geführten Prozess zur verbesserten Kontrolle konventioneller Munition im Ersten Ausschuss der Vereinten Nationen.

Eine am Rande der Überprüfungskonferenz von der Bundesregierung angestoßene Initiative für eine gemeinsame Erklärung zu „Zehn Jahre Befassung mit Munition in den Vereinten Nationen" wurde von mehr als 70 Staaten unterzeichnet und setzte ein klares politisches Signal für einen umfassenden Ansatz zur Kontrolle von konventioneller Munition im Zusammenhang mit den dazu gehörigen Kleinwaffen.

2.2 Europäische Union

Die 2018 überarbeitete Strategie der Europäischen Union zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen, leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels verfolgt das Ziel, alle ihr zur Verfügung stehenden politischen und finanziellen Instrumente für eine koordinierte und kohärente Kleinwaffenpolitik zu nutzen. Die wesentlichen drei Pfeiler der Strategie sind effektiver Multilateralismus, Prävention illegaler Waffenlieferungen sowie Projektzusammenarbeit mit den betroffenen Staaten bzw. Regionen. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten gehören mit ihrem Engagement im Bereich der Kleinwaffenkontrolle zu den wichtigsten Akteuren weltweit.

Deutschland brachte sich seit 2017 aktiv in die grundlegende Überarbeitung der EU-Kleinwaffenstrategie ein, die 2018 formell verabschiedet wurde. Die neue SALW-Strategie passt die gemeinsame Kleinwaffenpolitik der EU-Mitgliedstaaten an das seit der Verabschiedung der Strategie 2005 veränderte Umfeld an. Es wurde sowohl auf die notwendige Abstimmung mit neu entstandenen Regelwerken – allen voran dem ATT – als auch auf die wirksame Bekämpfung des aktuell von SALW ausgehenden Gefahrenpotenzials verwiesen.

Bei der Überarbeitung setzte sich die Bundesregierung insbesondere für eine stärkere Ausrichtung der Strategie auf die Unterstützung von post-Konflikt- und Krisenregionen beim Kampf gegen illegale Waffenproliferation ein, um europäische Sicherheitsinteressen im Kleinwaffenbereich zukünftig noch wirksamer verfolgen zu können.

2.3 OSZE

Die OSZE verabschiedete am 24. November 2000 das Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen. Es stellt gemeinsame Ausfuhr- und Überschusskriterien auf, schafft regionale Transparenz bezüglich Kleinwaffentransfers und bildet die Grundlage für einen umfassenden Informationsaustausch. In einem Handbuch, dem sogenannten „Best Practice Guide", fasst die OSZE praktische Umsetzungshilfen zusammen; 2006 wurde es um die Absicherung von Beständen an MANPADS ergänzt. Zusätzlich veröffentlichte sie 2008 ein Handbuch zu Munitionsfragen, zu dem Deutschland inhaltlich und finanziell beitrug.

Die Verbindung von Normsetzung, Erfahrungsaustausch und Projektarbeit ist in der OSZE einmalig. Viele OSZE-Teilnehmerstaaten nutzen die in den Dokumenten zu Kleinwaffen und konventioneller Munition vorgesehene Möglichkeit, andere Teilnehmerstaaten um Hilfe bei der Sicherung und Zerstörung überschüssiger Kleinwaffen und Munitionsbestände zu ersuchen.

Die OSZE-Außenministerinnen und -minister stellten im Dezember 2018 im Rahmen des Mailänder Ministerrats eine Erklärung zu Kleinwaffen vor, die die wichtige normative und operative Arbeit der OSZE in diesem für die praktische Abrüstung in zahlreichen OSZE-Regionen zentralen Bereich würdigt. Die Bundesregierung stellte 2018 in den OSZE-Gremien den „Best Practice Guide" zur Deaktivierung von Kleinwaffen und leichten Waffen vor, das Ergebnis einer deutsch-französischen Initiative zur Weiterentwicklung der Vorgaben zur dauerhaften Deaktivierung von Feuerwaffen. Die Bundesregierung unterstützte OSZE-Aktivitäten im Kleinwaffenbereich personell durch die Entsendung von Experten, unter anderem des Zentrums für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw), sowie finanziell durch Beiträge zur Realisierung des umfangreichen OSZE-Projektportfolios in post-Konfliktregionen der Partnerstaaten.

2.4 Deutsche Initiative für Kontrolle konventioneller Munition

Die Rolle konventioneller Munition als Treiber für Konflikte wächst stetig an. Bislang existiert kein internationaler Prozess, der sich mit Maßnahmen zur Eindämmung der Proliferation konventioneller Munition in ihrer Gesamtheit befasst. Mit Hilfe einer von der Bundesregierung in den Vereinten Nationen seit 2017 vorangetriebenen Initiative soll diese Lücke nun geschlossen werden.

Ein wichtiger erster Schritt gelang im Oktober 2017 mit der einstimmigen Verabschiedung der von Deutschland als Hauptsponsor eingebrachten Resolution zu Überbeständen von konventioneller Munition durch die VN-Generalversammlung. Die Resolution ist Grundlage für einen Konsultationsprozess zu aktuellen Entwicklungen, der 2020 in Beratungen einer offiziell mandatierten GGE münden soll. Damit ist es gelungen, sich auf einen Prozess und einen zeitlichen Fahrplan zu einigen, um zu global anerkannten Regeln in diesem Bereich zu gelangen.

Um Substanz für die Arbeit der bevorstehenden GGE aufzubauen, führte die Bundesregierung 2018 drei informelle Konsultationsrunden mit VN-Mitgliedstaaten in New York durch. Am Sitz der Afrikanischen Union in Addis Abeba erfolgten im November die ersten Regionalkonsultationen, um die Perspektive afrikanischer Staaten in den Vorbereitungsprozess aufzunehmen. Weitere Regionalkonsultationen unter deutschem Vorsitz werden 2019 für Asien und Lateinamerika und die Karibik folgen.

2.5 Projekte der Kleinwaffen- und Munitionskontrolle

Entsprechend deutscher Sicherheitsinteressen waren 2018 die Balkanstaaten, die Ukraine, der erweiterte Sahel-Raum und das Horn von Afrika regionale Schwerpunkte für die Projektarbeit der Bundesregierung. Mit einem Teil der Projektmittel leistete die Bundesregierung einen wichtigen Beitrag zum Aufbau wirksamen Waffen- und Munitionsmanagements in Zentralamerika und in der Karibik. Die Bundesregierung führte 2018 Abrüstungsprojekte im Kleinwaffenbereich in Höhe von 17 Mio. Euro durch.

2.5.1 Schwerpunkt Westlicher Balkan

Mit einer hochrangigen Konferenz in Podgorica startete im Februar 2018 eine von der Bundesregierung gemeinsam mit Frankreich konzipierte Initiative für die Kontrolle von Kleinwaffen in den Staaten des Westlichen Balkans. Diese gerade auch im Hinblick auf die EU-Beitrittsperspektive der Westbalkan-Staaten politisch immanent wichtige Initiative ist als regionaler Prozess mit direkter Einbindung nationaler Regierungen und Sicherheitsbehörden angelegt. Der von den sechs Teilnehmerstaaten unter deutsch-französischer Vermittlung vereinbarte Regionalfahrplan zur Lösung des Kleinwaffenproblems auf dem Westlichen Balkan bis zum Jahr 2024 wurde auf dem gemeinsamen Gipfel der Staats- und Regierungschefinnen und -chefs mit den Partnerstaaten des Berlin-Prozesses im Juli 2018 in London verabschiedet. Eine internationale Geberkonferenz in Paris unter Ko-Vorsitz von Bundesminister Heiko Maas und seinem französischen Amtskollegen Jean-Yves Le Drian konnte am 11. Dezember 2018 finanzielle Unterstützung von 16 Mio. Euro zur Erfüllung des mit konkreten Zielmarken und zeitlichen Fristen versehenen Fahrplans mobilisieren. Die Umsetzung des Fahrplans wird eng durch die VN-Organisation "South Eastern and Eastern Europe Clearinghouse for the Control of Small Arms and Light Weapons" (SEESAC) koordiniert und von internationalen Organisationen wie UNDP, UNODC, OSZE, NATO, EUROPOL, FRONTEX unter anderem umgesetzt. Deutschland wird Ende 2019 eine weitere hochkarätige Konferenz in Berlin organisieren, um den Stand der Umsetzung mit der Region und den Gebern zu erörtern sowie finanzielle Mittel zu mobilisieren. Die Europäische Union hat zugesagt, die Initiative ab 2020 zu übernehmen und in ihre Aktionspläne für den Westbalkan zu integrieren.

2.5.2 Schwerpunkt Ukraine

Der durch den bewaffneten Konflikt in der Ostukraine stark erhöhte Umlauf von Kleinwaffen und Munition auf dem gesamten Gebiet der Ukraine und die Durchlässigkeit der ukrainischen Grenzen für den illegalen Transfer von Waffen stellen Deutschland und die Europäische Union vor sicherheitspolitische Herausforderungen. Die Bundesregierung initiierte gemeinsam mit Frankreich und Polen als den Partnerstaaten des Weimarer Dreiecks ein trilaterales Projekt mit der Ukraine, das die Grenzbehörden der Ukraine durch Fortbildungsveranstaltungen in die Lage versetzen soll, wirksam gegen den Waffenschmuggel vorzugehen. Mit einer ersten Feldmission nach Kiew im September und einem Workshop in Lemberg im November bereitete Deutschland gemeinsam mit der OSZE die Umsetzungsphase des Projekts vor.

2.5.3 Schwerpunkt Afrika

Die im Rahmen der deutschen G7-Präsidentschaft 2015 gestartete gemeinsame Initiative mit der Afrikanischen Union (AU) zur Kontrolle von Kleinwaffen in der erweiterten Sahel-Region fokussiert sich seit 2017 auf die Umsetzung der Ende 2016 von den Staats- und Regierungschefinnen und -chefs der AU beschlossenen Strategie „Silencing the Guns in Africa“. 2018 wurde in diesem Rahmen gemeinsam mit den führenden afrikanischen Regionalorganisationen ein afrikaweiter Aktionsplan abgestimmt, der erstmals einen zeitlichen Fahrplan und konkrete Maßnahmen der Kleinwaffenkontrolle für den gesamten Kontinent vorsieht. Die Umsetzung dieses Fahrplans wurde bei regionalen Koordinierungstreffen mit den Staaten der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft („Economic Community of West African States“, ECOWAS) im Mai in Dakar und mit den Staaten Ostafrikas im November in Addis Abeba operationalisiert. Die Region Westafrika wird wegen der direkten Auswirkungen der dortigen Konflikte (Mali und Boko-Haram-Terror im Tschadsee-Becken) auf die europäische Sicherheit weiterhin höchste Priorität haben. Über die deutsche Unterstützung bei der Erstellung des afrikaweiten AU-Aktionsplans wirken die erarbeiteten Konzepte jedoch auch direkt in die übrigen Zentren der Waffenproliferation in Afrika hinein (Horn von Afrika, Große Seen). Im weiteren Verlauf der Initiative wird das Auswärtige Amt in enger Zusammenarbeit mit der ECOWAS und der AU an der Erstellung regionaler und nationaler Umsetzungsstrategien arbeiten, die die Kleinwaffenkontrolle in allen westafrikanischen Staaten als politische Priorität mit hohem Umsetzungsdruck verankern sollen.

Aufgrund der destabilisierenden Wirkung illegaler Waffenströme auf staatliche Strukturen in Westafrika mit unmittelbaren negativen Konsequenzen für die europäische Sicherheit engagierte sich die Bundesregierung 2018 erneut mit einer Vielzahl von Projekten der Kleinwaffenkontrolle in der erweiterten Sahelzone. Dazu gehören unter anderem die systematische Sicherung staatlicher Waffen- und Munitionslager sowie die Vernichtung überschüssiger Bestände, unter anderem in Mali, Burkina Faso und Niger. Des Weiteren fördert das Auswärtige Amt einen regionalen Schulungskurs im Kleinwaffen- und Munitionsmanagement, der am nigerianischen Militärstützpunkt Jaji durchgeführt und der in den nächsten Jahren eine neue Generation verantwortlicher Fachleute für die Region Westafrika ausbilden wird. An der Ausbildung sind Expertinnen und Experten des ZVBw maßgeblich beteiligt.

3. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Konvention)

Das Übereinkommen über die weltweite Ächtung von Antipersonenminen ist ein am 1. März 1999 in Kraft getretener völkerrechtlicher Vertrag, der die Herstellung, den Einsatz, die Weitergabe und die Lagerung von Antipersonenminen unter Verbot stellt. Darüber hinaus verpflichtet er die Vertragsstaaten zur Zerstörung ihrer Lagerbestände, zum Minenräumen und zur jährlichen Berichterstattung. Das Übereinkommen war 1997/98 unter maßgeblicher Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen außerhalb des CCW entstanden, nachdem keine Einigung über ein umfassendes Verbot von Antipersonenminen im Rahmen des CCW erzielt werden konnte. Nach nur 19 Jahren gehören dem Übereinkommen bereits 163 Vertragsstaaten und die Palästinensischen Gebiete an, darunter alle 28 EU-Mitgliedstaaten. Nach wie vor sind 33 Staaten nicht beigetreten, darunter Produzenten und/oder Bestandshalter von Antipersonenminen wie die Vereinigten Staaten, Russland, China, Indien, Pakistan, Südkorea und Nordkorea. Im Übereinkommen sind jährliche Vertragsstaatentreffen sowie alle fünf Jahre Überprüfungskonferenzen vorgesehen. Außerdem finden informelle Halbjahrestreffen („Intersessionals“) statt.

Die Antipersonenminen-Konvention ist eine Erfolgsgeschichte: Mehr als 51 Millionen gelagerte Antipersonenminen wurden seit ihrer Verabschiedung zerstört – eine Halbierung der globalen Bestände. 41 Staaten haben die Produktion eingestellt, darunter auch vier Nicht-Vertragsstaaten, Ägypten, Israel, Nepal und die Vereinigten Staaten. Die Ächtung von Antipersonenminen und der damit verbundene Druck auf Regierungen haben bewirkt, dass der Einsatz dieser Waffen auch durch Nicht-Vertragsstaaten erheblich zurückgegangen ist. Die Zahl der Opfer durch Antipersonenminen lag im Berichtsjahr 2017 laut „Landmine Monitor“ bei rund 748. Die Zahl der Opfer durch improvisierte Sprengvorrichtungen, die durch die Opfer selbst ausgelöst wurden („victim activated IED“) und die daher oft auch als improvisierte Antipersonenminen bezeichnet werden, lag im selben Zeitraum bei ca. 2700. Die Bundesregierung wird auch weiterhin die Universalisierung und Umsetzung der Konvention unterstützen, damit die Opferzahlen noch weiter sinken.

Ein konkreter Beitrag hierzu ist das weltweite Engagement der Bundesregierung im humanitären Minen- und Kampfmittelräumen: Sie förderte Maßnahmen in den Bereichen Räumung, Kapazitätsaufbau, Gefahrenaufklärung und Opferfürsorge mit insgesamt rund 38 Mio. Euro (siehe Übersicht 3).[23]

4. Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Übereinkommen)

Das Übereinkommen über Streumunition („Convention on Cluster Munitions“, CCM), auch als Oslo-Übereinkommen bekannt, ist ein am 1. August 2010 in Kraft getretener völkerrechtlicher Vertrag zum Verbot des Einsatzes, der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, der Lagerung und der Weitergabe von Streumunition. Als Streumunition definiert das Übereinkommen konventionelle Munition, die dazu bestimmt ist, explosive Submunitionen mit jeweils weniger als zwanzig Kilogramm Gewicht zu verstreuen oder freizugeben und schließt diese explosiven Submunitionen ein. Gefährlich ist Streumunition vor allem deshalb, weil ein erheblicher Prozentsatz der Submunitionen nicht detoniert, sondern als Blindgänger vor Ort verbleibt und die Bevölkerung selbst nach Beendigung eines Konflikts gefährdet. Submunitionen sind sensibel, sehr zahlreich und wegen ihrer geringen Größe schwer auffindbar. Neben den Verbotsbestimmungen enthält das Übereinkommen auch Vorgaben zur Zerstörung vorhandener Bestände an Streumunition und Submunition, zum Räumen mit Streumunition kontaminierter Flächen, zur Unterstützung der Opfer von Streumunition und anderer Vertragsstaaten beim Umsetzen der aus dem Übereinkommen resultierenden Verpflichtungen sowie zur jährlichen Berichterstattung.

Die letzten Bestände der Bundeswehr an Streumunition wurden erfolgreich Ende November 2015 zerstört. Eine Streumunitionskontaminierung in Deutschland wurde durch einen Zufallsfund 2011 festgestellt und umgehend gegenüber den zuständigen Koordinatoren und im jährlichen Transparenzbericht nach Artikel 7 berichtet. So wurde auf einem ehemaligen sowjetischen Truppenübungsplatz nahe Wittstock, Brandenburg eine Verdachtsfläche von 1100 Hektar durch Funde von Streumunitionsrückständen identifiziert. Die vertraglich vorgesehene Frist von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens wird Deutschland nicht halten können und beantragte nach Artikel 4 Absatz 6 eine Verlängerung seiner Räumverpflichtung um fünf Jahre.

Im Übereinkommen sind jährliche Vertragsstaatentreffen sowie alle fünf Jahre Überprüfungskonferenzen vorgesehen. Mit Stand Dezember 2018 gehörten dem Übereinkommen 105 Vertragsstaaten und die Palästinensischen Gebiete an. Weitere 14 Staaten haben das Übereinkommen zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. 21 der 28 EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsstaaten. Staaten, die Streumunition nach wie vor herstellen und/oder über große Lagerbestände verfügen, darunter die Vereinigten Staaten, Russland, China, Pakistan, Brasilien und Indien, sind dem Übereinkommen bisher ferngeblieben. Deutschland hatte von September 2016 bis September 2017 den Vorsitz der Streumunitionskonvention inne.

Zum zehnjährigen Jubiläum (Auslegung zur Zeichnung 2008) der Streumunitionskonvention zogen die Vertragsstaaten eine positive Bilanz. Die Vertragsstaatenkonferenz vom 3. bis 5. September 2018 in Genf begrüßte mit Benin, Namibia und Sri Lanka drei neue Vertragsstaaten. Gambia kündigte seinen baldigen Beitritt an.

Von der Bundesregierung während ihres Vorsitzes 2017 eingebrachte Initiativen wirkten 2018 positiv fort. So wird z. B. der Ansatz von Länderpartnerschaften („Country Coalition Concept“) zur besseren Umsetzung der Konvention von Vertragsstaaten weiterhin aufgegriffen und von Umsetzungsorganisationen angenommen. Das Konzept zielt auf die bessere Koordinierung der Umsetzungsaktivitäten in einem betroffenen Vertragsstaat durch die Schaffung nationaler Koordinierungsforen unter dem Vorsitz der nationalen Behörden, Geberländer und Umsetzungsorganisationen ab. Eine erste Umsetzung erfolgt derzeit im Libanon. Auch die strukturierte Einbeziehung von Nicht-Vertragsstaaten wird im neu geschaffenen Format des „Military-to-Military Dialogue“ fortgeführt. Es zeigte sich, dass Nicht-Vertragsstaaten oft sicherheitspolitische Gründe für ihre Zurückhaltung anführen. Durch den Austausch von Angehörigen der Streitkräfte aus Vertragsstaaten mit Nicht-Vertragsstaaten versucht das Format diese Bedenken zu entkräften.

Die weltweite Anerkennung des Verbots von Streumunition aus humanitären Gründen steigt stetig. Auch die Zahl der Streumunitionsopfer ist 2017 deutlich auf 289 gesunken nachdem sie 2016 vor allem durch deren Einsatz in den Konfliktgebieten in Syrien und im Jemen auf 971 gestiegen war.[24]

[23] https://www.apminebanconvention.org/

[24] http://www.clusterconvention.org/

IV. Konventionelle Rüstungskontrolle im OSZE-Raum

Konventionelle Rüstungskontrolle und Vertrauens- und Sicherheitsbildung im OSZE-Raum umfassen vor allem die sich gegenseitig verstärkenden Regime Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag), Wiener Dokument 2011 über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und Vertrag über den Offenen Himmel. Hinzu kommen der Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit, das Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen sowie das Dokument über Lagerbestände konventioneller Munition. Auch die Umsetzung der Rüstungskontrollbestimmungen des Abkommens von Dayton von 1995 (Westlicher Balkan) erfolgt unter dem Dach der OSZE.

1. Initiative Neustart der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa

Insbesondere der Ukraine-Konflikt hat die auf gemeinsamen Werten und Normen beruhende kooperative Sicherheitsarchitektur in Europa in Frage gestellt und über viele Jahrzehnte mühsam aufgebautes Vertrauen zerstört. Die Bundesregierung bemüht sich mit Nachdruck, dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Sie setzt sich nachhaltig für die Stärkung kooperativer Sicherheit in Europa ein und wirkt der weiteren Erosion der europäischen Rüstungskontrollarchitektur entgegen. Diesem Zweck dient auch die vom damaligen Bundesminister des Auswärtigen und heutigen Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier im August 2016 lancierte Initiative für einen Neustart der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa. Ziel ist es, Vertrauen, Transparenz, Vorhersehbarkeit und Zurückhaltung wiederherzustellen, militärische Risiken zu minimieren und eine drohende Rüstungsspirale zu verhindern.

Die Umsetzung der Initiative für einen Neustart der konventionellen Rüstungskontrolle stellte auch 2018 einen sicherheits- und rüstungskontrollpolitischen Schwerpunkt dar. Grundgedanke der Initiative ist die Notwendigkeit, die gegen Ende des Kalten Krieges entstandene konventionelle Rüstungskontrollarchitektur an die inzwischen veränderten sicherheitspolitischen, militärischen und technologischen Gegebenheiten in Europa anzupassen. So fehlen angemessene Regeln für sensible Grenz- und Konfliktzonen wie auch für Krisengebiete, deren territorialer Status umstritten ist. Grundlegende militärisch-technologische Entwicklungen, wie die erhöhte Mobilität und raschere Verlegbarkeit von Truppen und Gerät sowie andere Fähigkeiten moderner Streitkräfte, sind nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die Erfassung neuer Waffensysteme und die Berücksichtigung veränderter militärischer Konzepte. Entsprechend bedarf es auch eines neuen Verifikationssystems, das dem Ziel breiter Transparenz für die militärischen Streitkräfte und ihrer Aktivitäten gerecht wird.

Die vorhandenen Vertragswerke werden zudem nur teilweise umgesetzt. Russland suspendierte die Umsetzung des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa 2007 und umgeht teilweise Bestimmungen des Wiener Dokuments. Zusätzlich erregen vermehrte, unangekündigte russische Alarmübungen regelmäßig Besorgnis in den angrenzenden Staaten. Um diesen Herausforderungen wirksam zu begegnen und Vertrauen und Sicherheit wiederaufzubauen, ist ein Neuansatz für die Rüstungskontrollarchitektur in Europa notwendig. Mit der Initiative leistet Deutschland zugleich einen Beitrag dazu, eine auf anerkannten Regeln beruhende Sicherheitsordnung in Europa zu stärken.

Im Rahmen dieser Initiative haben sich besonders interessierte europäische Staaten zu einer Freundesgruppe auf hoher Beamtenebene mit jetzt 24 Mitgliedern zusammengefunden, die 2018 in mehreren Treffen in Berlin ihre Grundlagenarbeit für die Ausgestaltung eines künftigen Regimes konventioneller Rüstungskontrolle in Europa fortsetzte. In mehreren Gesprächsrunden wurden Kernfragen wie die Größe des Anwendungsgebiets eines solchen Regimes, einzubeziehende konventionelle Waffensysteme und Prinzipien der Überprüfung von offiziellen Angaben (Verifikation) besprochen. Aufbauend auf den bisherigen Arbeitsergebnissen soll nun verstärkt an einer Synthese dieser Überlegungen gearbeitet werden.

2. Strukturierter Dialog in der OSZE

Parallel zur Arbeit der Freundesgruppe wurde der Strukturierte Dialog zu aktuellen und künftigen Sicherheitsherausforderungen im OSZE-Raum fortgesetzt, den die Außenministerinnen und Außenminister der OSZE-Teilnehmerstaaten beim OSZE-Ministerrat in Hamburg 2016 beschlossen hatten. Der Strukturierte Dialog wirkt sicherheits- und vertrauensbildend. Längerfristig soll der Strukturierte Dialog Grundlagenarbeit leisten für ein neues Regime konventioneller Rüstungskontrolle in Europa im Sinne der deutschen Neustart-Initiative. 2018 tagte der Strukturierte Dialog unter der Leitung des belgischen OSZE-Botschafters Paul Huynen insbesondere zu Fragen unterschiedlicher Bedrohungsperzeptionen in Ost und West und diskutierte mögliche Elemente für eine Risikoreduzierung, etwa bei militärischen Übungen im OSZE-Raum oder zur Vermeidung gefährlicher militärischer Zwischenfälle. Beim OSZE-Ministerrat in Mailand im Dezember 2018 unterstrich Bundesminister

Heiko Maas die Bedeutung des Strukturierten Dialogs und forderte einen ehrlichen Austausch über sicherheitspolitische Fragen und mögliche Eskalationsrisiken in Europa.

Im Jahr 2018 kamen zudem mehrfach militärische und zivile Expertinnen und Experten der OSZE-Teilnehmerstaaten zur Erörterung praktischer militärischer Fragen zusammen. Hierbei konnte man sich auf die Dokumente einigen, anhand derer das OSZE-Sekretariat computergestützte Grafiken und Karten der vorhandenen Streitkräftedispositive und durchgeführten militärischen Übungen im OSZE-Raum erstellte („Mapping“). Das Mapping konnte seinen Mehrwert bei offiziellen OSZE-Expertentreffen bereits mehrfach unter Beweis stellen. Durch das Mapping wurde auch eine nützliche, allgemein akzeptierte Grundlage für eine informierte politische Diskussion über unterschiedliche Bedrohungsperzeptionen im OSZE-Raum geschaffen. Der slowakische OSZE-Vorsitz 2019 sieht den Strukturierten Dialog als eine Priorität und hat die Niederlande mit dem Vorsitz beauftragt.

3. Wiener Dokument 2011

Das Wiener Dokument 2011 über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (WD11) ist eine vom Atlantik bis zum Ural und in Zentralasien bis an die chinesische Grenze gültige politisch verbindliche Vereinbarung aller 57 OSZE-Mitgliedstaaten. Es basiert auf der Schlussakte von Helsinki 1975 und wurde 1990 nach dem Ende des Kalten Krieges vereinbart. Es wurde viermal ergänzt: 1992, 1994, 1999 und zuletzt 2011. Als Instrument zur militärischen Vertrauensbildung ist es ein zentraler Bestandteil der politisch-militärischen Sicherheitsdimension der OSZE und der gesamteuropäischen Sicherheitsarchitektur. Das Wiener Dokument umfasst Mechanismen für erhöhte militärische Transparenz (z. B. jährlicher Informationsaustausch zu militärischer Organisation, Personalstärke und Hauptwaffensystemen der Streitkräfte sowie vorherige Ankündigung militärischer Aktivitäten) und entsprechende Verifikationsmaßnahmen (z. B. Inspektionen oder Entsendung militärischer Beobachter). Zudem beinhaltet das Wiener Dokument Maßnahmen zur Vertrauensbildung (z. B. Ausbau militärischer Kontakte), zur Verhinderung gefährlicher Zwischenfälle und zur Konfliktprävention. Bemühungen um Einbeziehung der neuesten politischen, militärischen und technologischen Entwicklungen in das Wiener Dokument kommen nur langsam voran. Unter politischer Federführung des Auswärtigen Amts und in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium der Verteidigung implementiert das ZVBw die deutschen Maßnahmen im Rahmen des Wiener Dokuments.

Die unter deutschem OSZE-Vorsitz 2016 angestoßene Debatte zur Modernisierung des Wiener Dokuments hat wichtige Grundlagenarbeit geleistet, allerdings 2018 wenig konkrete Fortschritte erbracht. Diese werden erst möglich sein, wenn Russland seine Blockadehaltung aufgibt und sich konstruktiv am Modernisierungsprozess beteiligt. Die Bundesregierung drängt auf vollständige Implementierung des Wiener Dokuments und beobachtet weiterhin kritisch die Umgehungsversuche Russlands, insbesondere in der Weise, dass durch Aufspaltung bzw. entsprechende Deklarierung des Umfangs militärischer Übungen die entsprechenden Schwellenwerte für eine verpflichtende Einladung von Beobachtern nicht erreicht werden.

Auch 2018 unterstützte Deutschland durch Expertentreffen, Ausbildung von Verifikationspersonal beim ZVBw und vertieften Erfahrungsaustausch andere OSZE-Teilnehmerstaaten in der Umsetzung der Bestimmungen des Wiener Dokuments. Gemäß den Bestimmungen des Wiener Dokuments, Kapitel IV, wurden im Zeitraum 17. bis 21. September 2018 alle OSZE-Teilnehmerstaaten und OSZE-Kooperationspartner zum alle fünf Jahre fälligen Besuch einer militärischen Einrichtung und der Vorstellung neuer Hauptwaffensysteme der Vereinigten Staaten auf deutschem Boden eingeladen. Aufgrund der anhaltenden Kämpfe waren im Osten der Ukraine auch 2018 Verifikationsmaßnahmen nach dem Wiener Dokument nicht möglich. Dies galt ebenso für weitere Konfliktregionen und Gebiete mit umstrittenem völkerrechtlichen Status wie die Krim, Abchasien, Südossetien, Transnistrien und Bergkarabach.

4. Vertrag über den Offenen Himmel

Der Vertrag über den Offenen Himmel, in Kraft seit 2002, ist integraler Bestandteil der kooperativen Rüstungskontrolle im euro-atlantischen Raum. Er erlaubt den 34 Vertragsstaaten gegenseitige Beobachtungsflüge mit vertraglich festgelegten Sensoren im gesamten Anwendungsgebiet von Vancouver bis Wladiwostok. Der rechtsverbindliche Vertrag ist damit das Abkommen mit der größten geographischen Ausdehnung auf dem Gebiet der militärischen Verifikation sowie der Vertrauens- und Sicherheitsbildung. Wesentliches Ziel neben dem militärischen Erkenntnisgewinn ist die Stärkung von Vertrauen und Transparenz unter den Vertragsstaaten durch kooperative Luftbeobachtungsmissionen.

Nachdem 2018 aufgrund eines georgisch-russischen Dissenses keine Beobachtungsflüge stattfinden konnten, wurde durch einen deutschen Koordinator bei der OSZE in Wien im Oktober 2018 eine Einigung über die Wiederaufnahme der Flüge für das Jahr 2019 erreicht.

Deutschland setzte sich auch 2018 für eine vollständige Erfüllung des Vertrags durch alle Vertragsparteien ein und forderte von Russland die Rücknahme der vertragswidrigen Flugstreckenbegrenzung über Kaliningrad ein. Im Umfeld des Konfliktes um die Straße von Kertsch beteiligte sich Deutschland Anfang Dezember 2018 an einem außerordentlichen Beobachtungsflug nach dem Vertrag über den Offenen Himmel zur Lagefeststellung entlang der Küste des Asowschen Meers. Darüber hinaus unterstützte Deutschland die Arbeit der Beratungskommission Offener Himmel in Wien, unter anderem durch Beiträge zur Erarbeitung von Verfahren zur Zulassung und zum Einsatz digitaler Luftbildkameras. Auch das ZVBw leistete durch Ausbildungsmaßnahmen für andere Vertragsstaaten umfangreiche internationale Unterstützung in Implementierungsfragen.

Mit der Einleitung der Beschaffung eines eigenen Beobachtungsflugzeugs im Jahr 2017 setzte die Bundesregierung ein wichtiges Signal für kooperative Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung im OSZE-Raum. Der Einbau der notwendigen technischen Geräte schritt 2018 planmäßig voran. Nach Abschluss der noch ausstehenden und gemäß Vertrag notwendigen Zertifizierungsphase durch die Vertragsstaaten wird Deutschland voraussichtlich ab 2020 wieder über ein eigenes, modernes und leistungsfähiges Beobachtungsflugzeug mit großer Reichweite verfügen. Gemeinsame Beobachtungsflüge und eine Vermietung des Beobachtungsflugzeugs an andere Vertragsstaaten sind beabsichtigt. Das neue Beobachtungsflugzeug wird die Möglichkeiten der deutschen Teilnahme am Vertrag über den Offenen Himmel verbessern und damit den Vertrag insgesamt stärken.

5. Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa

Der KSE-Vertrag wurde 1990 zwischen den damaligen Mitgliedstaaten der NATO und des Warschauer Pakts geschlossen und trat am 9. November 1992 in Kraft. Ziel war es, in Europa ein sicheres und stabiles Gleichgewicht der konventionellen Streitkräfte auf niedrigerem Niveau zu schaffen und damit die Fähigkeit zu Überraschungsangriffen und zur Einleitung großangelegter Offensivhandlungen in Europa zu beseitigen. Dazu begrenzt der Vertrag die Anzahl schwerer konventioneller Waffensysteme (Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber) und reglementiert die Reduzierung überzähligen Geräts. Zur Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen sieht der Vertrag einen detaillierten Informationsaustausch der Vertragsstaaten über ihre konventionellen Waffen und Ausrüstungen sowie die Durchführung von gegenseitigen Vor-Ort-Verifikationsmaßnahmen vor. Der KSE-Vertrag wird ergänzt durch die Abschließende Akte der Verhandlungen über Personalstärken mit Regelungen zur Meldung und Begrenzung der Personalbestände der konventionellen Streitkräfte der Vertragsstaaten.

Das 1999 von den Vertragsstaaten beschlossene Anpassungsübereinkommen zum KSE-Vertrag (A-KSE) ist nicht in Kraft getreten. Russland hat seit Dezember 2007 die Implementierung des KSE-Vertrags ausgesetzt und sich 2015 auch aus dem politischen Leitungsgremium des Vertrags, der Gemeinsamen Beratungsgruppe, zurückgezogen. Die restlichen Vertragsstaaten stellten daher Ende 2011 ihrerseits die Implementierung des Vertrags gegenüber Russland ein, halten aber untereinander an der Implementierung des Vertrags fest.

Auch 2018 legten alle KSE-Vertragsstaaten außer Russland ihre jährlichen Informationsaustausche vor. Aserbaidschan überschritt erneut seine nationalen Anteilshöchstgrenzen. Armenien hielt im Anwendungsgebiet des Vertrags 2018 erstmals seit 2013 seine Anteilshöchstgrenzen ein, überschritt jedoch die zulässigen Höchstzahlen in einer Unterkategorie. Damit Armenien seine Verpflichtungen völlig erfüllt, unterstützt Deutschland Armenien im Rahmen eines bereits 2016 eingerichteten NATO-Treuhandfonds mit über 1 Mio. Euro. Im Rahmen dieses Projektes sollen 140 bereits außer Dienst gestellte und 21 aktive gepanzerte Kampffahrzeuge entsprechend des KSE-Vertrags endgültig reduziert werden. Die Projektumsetzung begann im Februar 2018. In der Ukraine konnten die Inspektionsaktivitäten der KSE-Vertragsstaaten – mit der Ausnahme des östlichen Landesteils und der Krim – aufrechterhalten werden.

Das ZVBw leistete auch im Bereich des KSE-Vertrags 2018, neben der Durchführung und Begleitung von Inspektionen, durch Ausbildungsmaßnahmen für andere Mitgliedstaaten umfangreiche internationale Unterstützung.

6. OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit

Der am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit gilt als eines der wichtigsten normativen OSZE-Dokumente seit Anfang der 1990er Jahre. Die OSZE-Teilnehmerstaaten legten sich darin auf politisch verbindliche Regeln für den Einsatz von Streitkräften nach innen und außen fest und einigten sich darüber hinaus insbesondere auf die demokratische Kontrolle von Streitkräften und sonstigen bewaffneten staatlichen Kräften.

Der Kodex verbindet mit seiner umfassenden und auf Rechtsstaatlichkeit abstellenden Zielsetzung die Sicherheitsdimension mit der menschlichen Dimension des OSZE-Acquis. Hauptimplementierungsinstrument ist ein seit 1999 praktizierter jährlicher Informationsaustausch der Teilnehmerstaaten. Seit 2003 werden Angaben über nationale Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung mit einbezogen. Dank einer auch von der Bundesregierung aktiv unterstützten Initiative wird seit 2010 ein nach Umfang und Inhalt deutlich fortentwickelter Fragenkatalog sowie seit 2011 ein Referenzleitfaden als Hilfestellung zur umfassenden und fristgerechten Beantwortung des Fragenkatalogs für die nationale Berichterstattung zugrunde gelegt.

Deutschland gehörte auch 2018 (neben Österreich, Rumänien und der Schweiz) zu den Hauptförderern des Kodex und unterstützte die OSZE bei der Verbreitung seiner Regelungsinhalte innerhalb und auch außerhalb des OSZE-Raums. Mit seinen Prinzipien und Mechanismen ist der Verhaltenskodex geeignet, auch in anderen Regionen als Modell zum Aufbau gegenseitigen Vertrauens zu dienen.

Dank einer wesentlichen finanziellen Förderung durch die Bundesregierung konnten im Jahr 2018 ein regionaler Workshop in Bukarest und ein Symposium zur Weiterentwicklung des Fragenkatalogs für den Informationsaustausch zwischen den Teilnehmerstaaten in Berlin durchgeführt werden. Dabei kam es auch zu Gesprächen und Diskussion mit Mitgliedern des Verteidigungsausschusses und der Vorsitzenden der deutschen Gruppe der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, Doris Barnett, MdB.

7. Regionale Rüstungskontrolle in Südosteuropa

Das Abkommen von Dayton vom 21. November 1995 über den Friedensschluss zwischen den Kriegsparteien im ehemaligen Jugoslawien enthält in seinem Anhang IB (Regionale Stabilisierung) zwei Rüstungskontrollabschnitte, die sich als wirksame regionale Instrumente der Vertrauensbildung und Rüstungskontrolle bewährt haben:

- Artikel IV (Maßnahmen für subregionale Rüstungskontrolle) enthält eine Vereinbarung über die Begrenzung schwerer Waffenkategorien sowie über einseitig erklärte freiwillige Obergrenzen der Truppenstärken. Diese rüstungskontrollpolitischen Kernforderungen sind seit mehreren Jahren erfüllt und die festgelegten Obergrenzen werden weit unterschritten.
- Artikel V (Regionale Rüstungskontrolle) ermöglicht die Durchführung von intensivierten regionalen vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen zwischen allen Staaten der Balkanregion, benachbarten Staaten und zusätzlichen Teilnehmerstaaten auf freiwilliger Basis.

Deutschland begleitet im Rahmen der sogenannten Kontaktgruppe zusammen mit Frankreich, Großbritannien, Italien, Russland und den Vereinigten Staaten weiterhin diesen Prozess. Seit 2015 liegt die Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen allerdings bei den vier Abkommensparteien.

Unterstützt wird die Umsetzung des Abkommens von Dayton seit 2000 durch das auf deutsch-kroatische Initiative hin errichtete Regionale Rüstungskontrollzentrum zur Unterstützung von Verifikation und Implementierung („Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Centre“, RACVIAC) in Rakitje bei Zagreb. Mitgliedstaaten des RACVIAC sind Albanien, Bosnien und Herzegowina, Griechenland, Kroatien, Montenegro, Nordmazedonien, Rumänien, Serbien, und die Türkei. Seit dem 10. Oktober 2014 ist auch Kosovo eingeladen. Deutschland ist assoziierter Mitgliedstaat.

Anfangs diente RACVIAC vor allem der Stärkung kooperativer Sicherheit und Vertrauensbildung in Südosteuropa, insbesondere durch Ausbildung von Verifikationspersonal. Mittlerweile hat es sich stärker zu einem regionalen Dialogforum für Sicherheitsfragen gewandelt. Seminare werden z. B. zur Reform des Sicherheitssektors sowie zum kooperativen Sicherheitsumfeld mit Schwerpunkt Rüstungskontrolle abgehalten.

Die Bundesregierung unterstützte 2018 insgesamt fünf Aktivitäten: einen Lehrgang zum Abkommen von Dayton, einen Lehrgang zum Vertrag über den Offenen Himmel, einen Lehrgang zum Wiener Dokument, ein Symposium zu Rüstungskontrolle sowie ein Seminar zu Grenzsicherheit. Die Fördersumme lag bei 50.000 Euro.

8. Weltweiter Austausch Militärischer Information

Der politisch verbindliche weltweite Austausch militärischer Information (WAMI) wurde auf der 91. Plenarsitzung des Besonderen Ausschusses des Forums für Sicherheitskooperation am 3. Dezember 1994 in Budapest vereinbart und ist zum 1. Januar 1995 in Kraft getreten. In diesem Rahmen haben sich alle OSZE-Teilnehmerstaaten verpflichtet, jährlich bis zum 30. April zusammengefasste Informationen über das militärische Personal auf Divisionsebene, die Kommandostruktur und die Hauptwaffensysteme ihrer konventionellen Streitkräfte, einschließlich der Marine, die auf ihrem Hoheitsgebiet und weltweit disloziert sind sowie über neu in Dienst gestellte Waffen- und Gerätesysteme zu übermitteln. Des Weiteren wurde der Austausch technischer Daten und Fotografien über jeden Typ oder jede Klasse von Hauptwaffensystemen oder Großgerät im Bestand der Streitkräfte vereinbart. In diesem Zusammenhang wurde auch der Austausch eines Bildkatalogs vereinbart. Der WAMI erfolgt getrennt von anderen Informationsregimen und enthält keinerlei Regelung zu Begrenzungen, Beschränkungen oder Verifikation.

Im Jahr 2018 kamen 53 der 57 OSZE-Teilnehmerstaaten, die zur Vorlage des WAMI verpflichtet sind, ihrer Verpflichtung nach.

Als zusätzlichen Beitrag zur Vertrauensbildung und Erhöhung der Transparenz übermittelt die Bundesregierung in ihrem WAMI freiwillig Informationen über die im Ausland eingesetzten Kontingente der Bundeswehr.

V. Neue sicherheits- und rüstungskontrollpolitische Herausforderungen

1. Stärkung der Cybersicherheit im VN- und OSZE-Rahmen sowie in der EU

In den VN wird das Thema Cybersicherheit bislang vor allem im Rahmen von Regierungsexpertengruppen bearbeitet. Die im Konsens verabschiedeten GGE-Berichte selbst sind zwar nicht rechtlich bindend, fungieren jedoch als wichtige Referenz im Meinungsbildungsprozess der Staatengemeinschaft, insbesondere zu völkerrechtlichen Fragen. Seit 2004 wurden insgesamt fünf GGEs von der VN-Generalversammlung eingesetzt, zuletzt in den Jahren 2016 bis 2017 unter deutschem Vorsitz. Grundlage für eine außenpolitische Reaktion der EU auf böswillige Cyberaktivitäten bleiben die Ratsschlussfolgerungen zur Cyberdiplomatie vom 11. Februar 2015 sowie der am 19. Juni 2017 angenommene Diplomatische Reaktionsrahmen („Cyber Diplomacy Toolbox"). Dieser wurde am 9. Oktober 2017 um Durchführungsrichtlinien ergänzt, in denen fünf Kategorien außenpolitischer Reaktionsmöglichkeiten bezeichnet werden: vorbeugende Maßnahmen, Maßnahmen der Zusammenarbeit, Stabilitätsmaßnahmen, restriktive Maßnahmen (Sanktionen) und mögliche Unterstützung völkerrechtskonformer Reaktionen der Mitgliedstaaten durch die EU. Der Diplomatische Reaktionsrahmen und die Durchführungsrichtlinien sollen weder bestehende Handlungsoptionen der Mitgliedstaaten einschränken noch Zuständigkeitsverteilungen zwischen Mitgliedstaaten und der EU verändern.

Deutschland hat sich in den Vereinten Nationen 2018 erfolgreich dafür eingesetzt, eine neue, aus 25 nationalen Sachverständigen zusammengesetzte GGE zu etablieren und sie mit der Fortführung der Arbeit ihrer Vorgänger zu betrauen (Resolution der VN-Generalversammlung 73/266 vom 22. Dezember 2018). Ziel ist die Entwicklung von Regeln für das verantwortliche Handeln von Staaten im Cyberraum. Unterdessen sollen die unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich der Anwendbarkeit bestehenden Völkerrechts im Cyberraum konsensual zusammengeführt werden.

Parallel dazu hat die VN-Generalversammlung die Einrichtung einer allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen offenstehenden Arbeitsgruppe („Open-ended Working Group", Resolution der VN-Generalversammlung 73/27 vom 5. Dezember 2018) beschlossen. Das Mandat dieser auf Initiative Russlands und ihm nahestehender Staaten etablierten Gruppe ist vornehmlich auf die weitere Untersuchung und gegebenenfalls Fortschreibung einer spezifischen, von den Initiatoren dieser Resolution zusammengestellten Auswahl von Normen und Regeln internationaler Cybersicherheit beschränkt. Die offene Arbeitsgruppe soll sich mithin – im Gegensatz zur GGE – nicht allgemein mit den zur Aufrechterhaltung internationaler Cybersicherheit erforderlichen oder auf sie anwendbaren Normen, Regeln und vertrauensbildenden Maßnahmen beschäftigen.

Deutschland ist bestrebt, Empfehlungen der GGE auch in der OSZE zur Umsetzung zu bringen. In der OSZE lag unter italienischem Vorsitz 2018 der Schwerpunkt weiterhin auf der Umsetzung bzw. Operationalisierung der in der Informellen Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologie 2013 verhandelten und während des deutschen OSZE-Vorsitzes 2016 auf Ministerebene indossierten vertrauensbildenden Maßnahmen im Bereich Cyber/Informations- und Kommunikationstechnologie. Die in der OSZE vereinbarten 16 Maßnahmen werden mittlerweile schrittweise in 52 Staaten umgesetzt und haben Modellcharakter für andere Regionen bzw. Regionalorganisationen. Deutschland setzt sich dafür ein, die Implementierung der vereinbarten Maßnahmen international weiter voranzutreiben.

Deutschland beteiligte sich erfolgreich an Kommunikationschecks des OSZE-Sekretariats, die dem Ziel dienten, das Netzwerk der benannten nationalen Cyber-Kontaktpunkte der OSZE-Teilnehmerstaaten zu überprüfen. Die Bundesregierung misst diesem Netzwerk politischer Entscheidungsträger große Bedeutung bei größeren Cybersicherheitsvorfällen zwischen Staaten bei, um durch die Möglichkeit eines kurzfristigen politischen Dialogs und/oder Informationsaustausch eine krisenhafte Situation zu deeskalieren. Daher unterstützt sie auch die beabsichtigte Nutzung des bestehenden OSZE-Kommunikationsnetzwerks für Cyber-Angelegenheiten.

2018 gab es eine Mehrzahl an Schlussfolgerungen des Europäischen Rats zur Cybersicherheit. Am 16. April 2018 nahm der Europäische Rat Schlussfolgerungen zu böswilligen Cyberaktivitäten an, in denen die Bedeutung eines globalen, offenen, freien, stabilen und sicheren Cyberraums, in dem die Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt gelten, hervorgehoben wird. Die Schlussfolgerungen vom 28. Juni 2018 bekräftigen, dass die Fähigkeiten zur Abwehr von Cybersicherheitsbedrohungen, die ihren Ursprung außerhalb der EU haben, gestärkt werden müssten. Zur Operationalisierung der Sanktionskategorie der Durchführungsrichtlinien zum Diplomatischen Reaktionsrahmen erteilte der Rat am 18. Oktober 2018 einen Arbeitsauftrag zur Ausgestaltung eines horizontalen Cybersanktionsrahmens.

Im Berichtszeitraum ist die mit einer Zurechnung verbundene Verantwortung für zwei fortgeschrittene, dauerhafte Cyberbedrohungen – sogenannte Fallkomplexe („advanced persisent threats", APT) – thematisiert worden, zu der auch die Bundesregierung Stellung nahm:

„Am 4. Oktober 2018 rechneten die Regierungen Großbritanniens und der Niederlande Cyberoperationen gegen die OVCW dem Fallkomplex „APT-28" zu. Auch die Bundesregierung geht davon aus, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der russische militärische Nachrichtendienst GRU für „APT-28" verantwortlich ist, und verurteilt derartige Angriffe auf internationale Organisationen und auf Einrichtungen unserer Verbündeten auf das Schärfste. Sie verbindet dies mit der Aufforderung an Russland, seiner Verantwortung gerecht zu werden und derartige Handlungen zu unterlassen."

Nachdem die Regierungen der Vereinigten Staaten und wichtiger europäischer Partner den Fallkomplex „APT-10", einer Cyberspionagekampagne, der es vornehmlich um die Ausspähung von Betriebsgeheimnissen und die widerrechtliche Aneignung geistigen Eigentums geht, chinesischen Regierungsstellen zugeordnet hatten, erklärte die Bundesregierung am 21. Dezember 2018, dass sie in die von ihren Partnern vorgenommene Zuordnung der Verantwortung für „APT-10" zu chinesischen Regierungsstellen großes Vertrauen habe. Die Bundesregierung erklärte außerdem, dass sie erwarte, dass alle Länder Cyberaktivitäten unterlassen oder unterbinden, die gegen international vereinbarte Normen und Standards verstoßen – wie die G20-Erklärung von Antalya 2015 – und auf keinen Fall dazu beitragen, solche Operationen zu fördern. Die Bundesregierung nahm diese Zurechnung zum Anlass, erneut zu betonen, dass das Völkerrecht im Cyberraum wie in anderen internationalen Bereichen gelte, dass die Staaten daran gebunden seien und dass Deutschland nachdrücklich das Eintreten zahlreicher Staaten und anderer Akteure im Appell von Paris vom 12. November 2018 für Vertrauen und Sicherheit im Cyberraum unterstütze.

2018 übte Deutschland den Vorsitz der „Freedom Online Coalition" aus und war Gastgeber ihrer jährlichen Konferenz, die vom 28. bis 30. November 2018 im Auswärtigen Amt in Berlin stattfand. Im Jahre 2011 in Den Haag gegründet, ist die „Freedom Online Coalition" eine informelle Koalition von 30 Staaten aus fünf Kontinenten, die sich außenpolitisch für Menschenrechte im Internet einsetzt. Das Motiv der in diesem Zusammenschluss wirkenden Staaten ist das gemeinsame Eintreten für den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit, Privatheit und Versammlungsfreiheit angesichts des Umstands, dass autoritäre Regierungen auf das Entstehen neuer Freiräume im Internet mit zunehmender staatlicher Kontrolle und Überwachung reagieren. In seiner Eröffnungsrede hob Bundesminister Heiko Maas nachdrücklich die Notwendigkeit hervor, „das Internet als Raum der Freiheit zu erhalten" und nicht zuzulassen, dass neue Technologien für Zensur und Überwachung der Bürgerinnen und Bürger genutzt werden.

Die Bundesregierung engagierte sich auch 2018 beim Ausbau von Fähigkeiten in Drittstaaten. Erneut unterstützte sie Projekte des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung („United Nations Institute for Disarmament Research", UNIDIR), darunter Workshops zur Vertrauensbildung in verschiedenen Regionen der Welt sowie zu völkerrechtlichen Fragestellungen. Sie förderte zudem finanziell, konzeptionell und personell Projekte zu wichtigen globalen Fragen im Cyberbereich, darunter die Veröffentlichung eines Kommentars zu Normen verantwortungsvollen Staatenverhaltens im Cyberraum, der die Ergebnisse diverser internationaler Arbeitsgruppen, darunter der GGE, zusammenfasst und auswertet.

2. Letale Autonome Waffensysteme

Angesichts von Fortschritten in den Bereichen Robotik und künstlicher Intelligenz ist es vorstellbar, dass in Zukunft Waffensysteme die Fähigkeit haben, zunehmend autonom menschliche Ziele auszuwählen und zu bekämpfen. Bereits seit 2014 fanden zu LAWS informelle Sitzungen von Arbeitsgruppen des VN-Waffenübereinkommens statt. Deutschland hat die Diskussion von Beginn an mitgeprägt, zunächst als Ko-Vorsitz (2014), dann als Vorsitz (2015, 2016). Auf der Fünften Überprüfungskonferenz des VN-Waffenübereinkommens im Dezember 2016 setzte sich die Bundesregierung erfolgreich dafür ein, dass das unter deutschem Vorsitz verhandelte Mandat für eine Regierungsexpertengruppe zu LAWS verabschiedet wurde.

Unter indischem Vorsitz beendete 2018 eine Regierungsexpertengruppe in Genf im Kreis von 70 CCW-Mitgliedstaaten ihre Beratungen über den Umgang mit LAWS und legte erstmals einen inhaltlich substanziellen Abschlussbericht mit konkreten Empfehlungen für das weitere Vorgehen vor, insbesondere die Fokussierung der weiteren Diskussion auf den zentralen Aspekt der menschlichen Kontrolle bei der Nutzung künftiger letaler Waffensysteme.

Die Bundesregierung setzt sich für die Umsetzung der Vorgaben des internationalen humanitären Völkerrechts und die Ächtung autonomer Waffensysteme, die der menschlichen Kontrolle entzogen sind, ein. Dieses Ziel

wurde von Bundesminister Heiko Maas in seiner Rede vor der VN-Vollversammlung im September 2018 erneut unterstrichen. Wie in einem gemeinsamen deutsch-französischen Arbeitspapier vom November 2017 vorskizziert, setzte sich die Bundesregierung während der Beratungen der GGE im April und August 2018 für eine Politische Erklärung ein, in der sich die CCW-Mitgliedstaaten dafür aussprechen, dass bei allen künftigen letalen Waffen die letztendliche Entscheidung über die Anwendung tödlicher Gewalt beim Menschen liegen muss. In diesem Rahmen setzt sich die Bundesregierung auch für Maßnahmen zum Aufbau von Transparenz und Vertrauen ein und unterstützt die Fortsetzung der Arbeit von Regierungsexperten zu LAWS im Rahmen der CCW.

Über die teils hochrangige Beteiligung an öffentlichen Diskussions- und Informationsveranstaltungen zu LAWS, wie z. B. im Rahmen der Technologie- und Medienmesse re:publica, Paneldiskussionen der politischen Stiftungen und des Aspen-Instituts, leistete das Auswärtige Amt 2018 einen aktiven Beitrag für eine informierte Diskussion der deutschen Öffentlichkeit zu diesem komplexen und für die Verteidigungstechnik der Zukunft grundlegenden Thema.[25]

3. Unbemannte Luftfahrzeuge

Unbemannte Luftfahrzeuge („Unmanned Aerial Vehicles“, UAV; umgangssprachlich: Drohnen) sind fliegende Trägersysteme, die auch zu militärischen Aufklärungszwecken in Krisen- und Konfliktgebieten eingesetzt werden. 90 Staaten weltweit nutzen unbemannte Luftfahrzeuge inzwischen militärisch, zehn davon haben bewaffnete unbemannte Luftfahrzeuge im Einsatz. Insgesamt ist weltweit ein erheblicher Anstieg der Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen zu beobachten, sowohl durch Staaten wie auch durch nichtstaatliche Akteure. Wegen der zu erwartenden technischen Fortschritte und der prognostizierten sinkenden Anschaffungskosten ist damit zu rechnen, dass sich dieser Trend fortsetzen wird. Die Bundesregierung wird durch Förderung des internationalen Dialogs und unabhängiger Forschung einem umfassenden Verständnis dieser Systemkategorie auch in Zukunft neue Impulse geben.

Die Bundesregierung hat sich in der GGE im Rahmen des VN-Waffenregisters erfolgreich dafür eingesetzt, dass unbemannte Luftfahrzeuge analog zu bewaffneten bemannten Flugzeugen behandelt werden. Nach Einigung in dieser Expertengruppe können Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber seit 2015 in den getrennten Kategorien bemannte und unbemannte Luftfahrzeuge an das VN-Waffenregister (siehe Tabelle 2b) gemeldet werden, das einen weltweiten Überblick über die Bestände konventioneller Waffen gibt.

Bereits seit langem werden unbemannte Luftfahrzeuge in den einschlägigen Exportkontroll-Regimen behandelt.

Die Bundesregierung engagiert sich auch für eine internationale Debatte zu rechtlichen, ethischen und technologischen Fragen der Praxis von Einsätzen unbemannter Luftfahrzeuge. UNIDIR richtete mit Mitteln der Bundesregierung 2018 in New York und Genf eine Sequenz von Workshops und Symposien aus. Im Zentrum der Veranstaltungen und den daraus hervorgegangenen UNIDIR-Studien standen aktuelle Entwicklungen der Proliferation und der Einsatzpraxis sowie Fragen der normativen Einordnung des Einsatzes von bewaffneten unbemannten Luftfahrzeugen.

Um der steigenden Gefahr einer Nutzung von unbemannten Luftfahrzeugen durch terroristische Akteure entgegen zu treten, hat die Bundesregierung gemeinsam mit den Vereinigten Staaten eine Initiative im Rahmen des Globalen Forums zur Bekämpfung des Terrorismus („Global Counterterrorism Forum“, GCTF) gestartet, die im Dialog mit Regierungen und Experten konkrete Empfehlungen für die wirksame Abwehr in politischer und technischer Hinsicht entwickeln soll. Auftakt der Initiative war das „Global Launch Event“ am 13. Dezember 2018 im Auswärtigen Amt. Die Ergebnisse werden im Herbst 2019 als Leitfaden für Regierungen weltweit durch das GCTF veröffentlicht.[26]

4. Weltraumsicherheit

Nicht nur Wirtschaft und Wissenschaft sind zunehmend abhängig von weltraumgestützten Diensten und Produkten. Auch im militärischen Bereich sind Satelliten von entscheidender Bedeutung für Krisenfrüherkennung, Navigation, Kommunikation und Frühwarnung. Dadurch steigt auch die strategische Bedeutung des Weltraums.

[25] https://www.ipraw.org/

[26] https://www.thegctf.org/

Um die Entstehung oder die Ausbreitung von Konflikten in den Weltraum zu verhindern, müssen Regeln und Instrumente gefunden werden, die einer stark wachsenden Zahl von staatlichen und privaten Akteuren eine nachhaltige und konfliktfreie Nutzung des Weltraums ermöglichen und dabei Konflikte vermeiden, verhindern oder deeskalieren. Dies kann wirkungsvoll nur auf internationaler Ebene gelingen. Im Rahmen der Vereinten Nationen entwickelt der Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums („Committee on the Peaceful Uses of Outer Space“, COPUOS) Empfehlungen für Regelungen für eine nachhaltige und friedliche Weltraumnutzung. Bei der Abrüstungskonferenz in Genf diskutiert eine Arbeitsgruppe Regelungen zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum („Prevention of an Arms Race in Outer Space“, PAROS). Die Übergänge zwischen ziviler und militärischer Nutzung sind dabei so fließend, dass ein übergreifender Regelungsansatz notwendig ist.

Am 13. Oktober 2017 hatte der Erste Ausschuss der VN-Generalversammlung eine GGE eingesetzt, welche in drei Sitzungen Vorschläge für verbindliche Regelungen zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum erarbeiten soll. Als Mitglied dieser GGE hat sich Deutschland im Jahr 2018 aktiv durch ein Arbeitspapier eingebracht und wird auch im nächsten Jahr in enger Abstimmung mit Partnern für die deutsche Linie werben: Weltraumsicherheit braucht klare Regeln. Ob ein Weltraumobjekt als gefährlich angesehen wird oder nicht, lässt sich nicht an dem Objekt selbst erkennen. So kann ein Satellit durch die einvernehmliche Beseitigung von Weltraumschrott einen willkommenen Beitrag zur nachhaltigen Weltraumnutzung leisten. Der gleiche Satellit kann im nächsten Moment jedoch in feindlicher Absicht strategisch wichtige Weltraumobjekte eines anderen Staates bedrohen oder unbrauchbar machen – mit potenziell gravierenden Konsequenzen. Es ergibt daher wenig Sinn, nach dem Muster klassischer Rüstungskontrolle objektorientiert Weltraumwaffen zu definieren und zu begrenzen. Vielmehr muss die internationale Gemeinschaft gemeinsam regeln, welches Verhalten von Weltraumobjekten im Weltraum erlaubt ist und welches nicht, und damit Rahmenbedingungen für verantwortungsvolles Handeln im Weltraum schaffen.

5. Forschung zu Zukunftstechnologien

Die Automatisierung und Digitalisierung vieler gesellschaftlicher Bereiche schreitet kontinuierlich voran und wird in den nächsten Jahren noch zunehmen. Diese Entwicklung birgt auf der einen Seite positives Potenzial, zum Beispiel den besseren Zugang für immer mehr Menschen zu Informationen. Von einer zunehmend vernetzten und digitalisierten Welt können aber auch Risiken ausgehen, die in einigen Bereichen bisher noch nicht vollständig zu überblicken sind. Auch der Bereich der Rüstungstechnologie ist davon betroffen.

Die Stärkung der strategischen Analysefähigkeiten und der Ausbau des außen- und sicherheitspolitischen Sachverstands bei den sogenannten Zukunftstechnologien stellt für die Bundesregierung ein besonderes Anliegen dar und ist darüber hinaus auch ein Ziel des Koalitionsvertrags. Deutschland setzt dabei insbesondere auf eine enge Zusammenarbeit mit zahlreichen nationalen und internationalen Instituten und Stiftungen, um die neuen technischen Entwicklungen besser zu erfassen und mögliche rüstungskontrollpolitische Ansätze zu entwickeln.

So wurde 2018 ein Projekt mit der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik umgesetzt, welches zum Ziel hat, ausgewählte Zukunftstechnologien, z. B. den Bereich der Hyperschall-Flugkörper oder der neuen Technologien im Weltraum zu untersuchen. Anhand dieser Forschungsergebnisse ist das Auswärtige Amt besser in der Lage, eine eigene Bewertung vorzunehmen und daraus Handlungsoptionen abzuleiten.

Weiterhin hat das Auswärtige Amt im Jahr 2018 ein Studienprojekt mit UNIDIR zur aktuellen Einsatzpraxis bewaffneter unbemannter Luftfahrzeuge durchgeführt, worunter auch die Erarbeitung von Vorschlägen zur Schaffung von Transparenz bei deren Einsatz und zur Stärkung innerstaatlicher Aufsichtsregeln gehörten. Ein weiteres vom Auswärtigen Amt gefördertes Projekt widmet sich dem Thema LAWS, nämlich der Unterstützung des „International Panel on the Regulation of Autonomous Weapons“ (iPraw), welches unter Leitung der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) und in Zusammenarbeit mit unabhängigen internationalen Expertinnen und Experten einen wichtigen Beitrag zum Aufbau von Fachwissen über LAWS leistet.

Deutschland hat im Berichtszeitraum auch das Projekt „Bio Plus X – Governing Security Risks“ des Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI) gefördert, das sich biotechnologischen Entwicklungen und Konvergenzen mit anderen Technologiefeldern widmet. Im Fokus stehen dabei die Analyse potenziell sicherheitsrisikobehafteter Anwendungsbereiche („Dual-Use“) und vorhandener Steuerungsmechanismen sowie die Identifizierung von Maßnahmen, um die sicherheitspolitischen Risiken der technologischen Entwicklungen zu minimieren. Dieses Projekt wird 2019 fortgesetzt.

VI. Vermittlung abrüstungspolitischer Kenntnisse

1. Nachwuchsförderung in Deutschland

Seit dem Ende des Kalten Krieges ist in Deutschland die ehemals bedeutende und international anerkannte wissenschaftliche Expertise zu Fragen der Rüstungskontrolle, Abrüstung, Verifikation und Risikotechnologie stark rückläufig. Gleichzeitig rücken die Themen Abrüstung und Rüstungskontrolle angesichts wachsender Spannungen auf internationaler Bühne und damit einhergehender Gefährdung von Frieden und Sicherheit wieder zunehmend in den Blickpunkt. Der Bedarf an entsprechender Expertise – auch zur Beratung der Politik – nimmt zu.

Auch die aktuell laufende Strukturbegutachtung der deutschen Friedens- und Konfliktforschung (seit Oktober 2017) durch den Wissenschaftsrat, der Bund und Länder in Fragen der inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Hochschulen, der Wissenschaft und der Forschung berät, befasst sich mit dieser Frage.

Vor diesem Hintergrund fördert das Auswärtige Amt zwei komplementäre Projektvorhaben – zum einen mit dem IFSH und zum anderen mit dem Leibniz-Institut Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK). Damit soll in Deutschland wieder gezielt Expertise, einschließlich im Nachwuchsbereich, in diesem für die regelbasierte Weltordnung und die globale Sicherheit zentralen Themenfeld aufgebaut und gefördert werden.

Das zunächst auf vier Jahre (2019 bis 2022) angelegte Forschungs- und Beratungsprojekt Rüstungskontrolle und Risikotechnologien am IFSH fokussiert sich auf fünf Bereiche: (1) Nukleare Rüstungskontrolle und Massenvernichtungswaffen; (2) Neue Technologien und präventive Rüstungskontrolle; (3) Konventionelle Rüstungskontrolle; (4) Zukunftsfragen der europäischen Friedens- und Sicherheitsordnung und (5) Wissenstransfer in Politik und Gesellschaft. Dazu sollen 2019 bis zu acht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt werden. Die Förderung seitens des Planungsstabs des Auswärtigen Amts beläuft sich auf bis zu 1 Mio. Euro pro Jahr. Zur internationalen Vernetzung und zum Austausch mit Expertise aus dem Ausland soll zudem ein internationales Fellowship-Programm eingerichtet werden.

Mit der HSFK hat das Auswärtige Amt 2018 ein Stipendienprogramm für Doktorandinnen und Doktoranden vereinbart. Bis zu vier Doktorandinnen und Doktoranden soll die Möglichkeit zu einer Dissertation im erweiterten Bereich der Rüstungskontrolle gegeben werden. Praxisaufenthalte im Auswärtigen Amt und bei internationalen Organisationen sollen direkte Einblicke in das politische Tagesgeschäft geben. Das Management des Programms für Doktorandinnen und Doktoranden, das ebenfalls auf eine Dauer von zunächst vier Jahren (2019 bis 2022) angelegt ist, liegt bei der HSFK. Die Gesamtkosten belaufen sich auf knapp 1,5 Mio. Euro, von denen das Auswärtige Amt ca. 60 Prozent, die HSFK die restlichen 40 Prozent übernimmt.

2. VN-Abrüstungsstipendiatenprogramm

Die Förderung internationaler, junger Nachwuchskräfte im Themenbereich Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung ist der Bundesregierung ein besonderes Anliegen. Aus diesem Grunde unterstützte sie 2018 das „United Nations Programme of Fellowships on Disarmament“ zum insgesamt 38. Mal. Hierbei absolvieren jährlich rund 25 Stipendiatinnen und Stipendiaten ein zehnwöchiges, praxisorientiertes Programm des VN-Büros für Abrüstungsfragen (UNODA) in Genf, New York, Wien, Den Haag und weiteren Städten weltweit.

Auch 2018 wurde ein Schwerpunkt auf die Förderung von Stipendiatinnen und Stipendiaten aus Entwicklungs- und Schwellenländern sowie aus Staaten Mittel- und Osteuropas gelegt. Als Teil ihres Programmes konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im September zwei Tage in Berlin verbringen und dabei in einen intensiven Meinungsaustausch mit Vertreterinnen und Vertretern des Auswärtigen Amts, Denkfabriken sowie im Abrüstungsbereich tätigen Institutionen und Unternehmen treten. Das Auswärtige Amt wird das Programm 2019 weiter unterstützen.

3. VN-Sicherheitsratsresolution 1325 (2000) zur Stärkung der Rolle von Frauen bei Abrüstung und Friedenssicherung

Die VN-Sicherheitsratsresolution 1325 (2000) zu Frauen, Frieden und Sicherheit aus dem Jahr 2000 fordert eine verstärkte Einbeziehung und aktivere Rolle von Frauen in allen Phasen der Konfliktprävention, Konfliktbewältigung und Friedenskonsolidierung. Die Bundesregierung unterstützt diese Resolution durch konkrete Maßnahmen. Handlungsrahmen für Projekte der Bundesregierung ist der im Dezember 2012 vorgestellte Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 1325 (2000), der 2016 für den Zeitraum 2017 bis 2020 fortgeschrieben wurde.

Deutschland setzt sich regelmäßig für eine stärkere Einbeziehung von Frauen in abrüstungspolitischen Fragen ein, so z. B. wenn es um die Berücksichtigung von Frauen in EU-Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union geht, oder bei der angemessenen Beachtung der Rolle von Frauen bei Resolutionen des Ersten Ausschusses der VN-Generalversammlung.

VII. Regime und Maßnahmen der Exportkontrolle sowie zur Eindämmung von Proliferationsgefahren

1. EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

Am 12. Dezember 2003 verabschiedete der Europäische Rat die Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. Damit legte die Europäische Union das Fundament für ihr Engagement zur Stärkung des multilateralen Regelwerks, insbesondere den Ausbau der Verifikations- und Durchsetzungsinstrumente, sowie ferner für die Stärkung der Exportkontrollregime, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit sowie eine Vertiefung des politischen Dialogs mit Drittstaaten zu Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle. Hierzu definiert und finanziert die Europäische Union regelmäßig konkrete Maßnahmen durch Ratsschlussfolgerungen und Ratsentscheidungen.

2008 verabschiedete der Rat der Europäischen Union neue Handlungslinien, die eine bessere Koordinierung der EU-Maßnahmen im Bereich des Kampfes gegen Massenvernichtungswaffen einleitete. Im Oktober 2013 wurde dieses Dokument durch einen Aktionsplan ergänzt. Dieser wiederum identifizierte Bereiche, in denen das EU-Instrumentarium bei der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen verstärkt/gestärkt und die Kohärenz des Handelns der Europäischen Union weiter erhöht werden sollte.

Einen konkreten Beitrag zur Umsetzung des Aktionsplans leistet das EU-Konsortium für Nichtverbreitung und Abrüstung. Seit 2018 besteht dieses aus insgesamt sechs renommierten europäischen Forschungsinstitutionen – darunter die HSFK –, welche mit dem Aufbau eines Netzwerks betraut wurden, das alle unabhängigen europäischen Denkfabriken im Bereich der Abrüstung und Nichtverbreitung umfasst. Die jährlich stattfindende Veranstaltung und Abrüstungskonferenz bot auch in diesem Jahr Gelegenheit für einen kritischen Austausch zwischen der akademischen Welt und der Regierungswelt.

Darüber hinaus leistet die Europäische Union durch eine Reihe von Projekten einen substanziellen Mehrwert im Bereich der Nichtverbreitung und Abrüstung. Hierzu gehört unter anderem die finanzielle und inhaltliche Unterstützung der CTBTO. Ebenfalls engagiert sich die Europäische Union in Drittstaaten, die sie bei der Entwicklung effektiver Exportkontrollen unterstützt. Projektarbeiten in diesem Bereich können dabei grundsätzlich verschiedene Bereiche umfassen (Rechtsgrundlagen, Verfahrensfragen, Zoll, Zusammenarbeit mit Exporteuren und strafrechtliche Folgen von Verstößen). Die inhaltliche Durchführung der Unterstützungsprogramme wird unter anderem durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gewährleistet, das z. B. Outreach-Aktivitäten zur Förderung effektiver Exportkontrollen durchführt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Europäischen Union liegt im Bereich der CBRN-Gefahrenabwehr, also der Verhütung chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Gefahren, welche im Lichte der heutigen Industriegesellschaft eine immer wichtigere Bedeutung gewinnt. Die Bundesregierung unterstützt dabei die von der Europäischen Union ins Leben gerufenen „CBRN Risk Mitigation – Centres of Excellence“, die ein internationales Netzwerk zur Abwehr dieser Risiken bilden.

2. Exportkontrolle im Nuklearbereich (Nuclear Suppliers Group und Zangger-Ausschuss)

Die „Nuclear Suppliers Group“ (NSG) ist eine Gruppe nuklearer Lieferantenstaaten, deren Ziel es ist, die Verbreitung von nuklearwaffenrelevanten Gütern und Technologien zu verhindern. Die teilnehmenden Staaten der NSG vereinbaren gemeinsame Listen an Gütern und Technologien, die für die Entwicklung von Nuklearwaffen missbraucht werden können. Dazu entwickeln sie Richtlinien, denen die Exporte solcher Güter unterliegen. Auch Exporte nicht-gelisteter Güter werden kontrolliert, wenn der Verdacht besteht, dass die Güter für Nuklearwaffenzwecke eingesetzt werden sollen („Catch-All-Prinzip“). Neben der Harmonisierung ihrer Exportkontrollsysteme arbeitet die Gruppe auch mit einem Informationssystem, das übrige NSG-Mitglieder von der Ablehnung eines Exports („denials“) informiert. Dies bindet auch sie insofern, als gleichartige Lieferungen an denselben Empfänger nur nach Konsultationen mit dem Staat zulässig sind, der den Export abgelehnt hat („no under-cut“-Prinzip). So kann verhindert werden, dass eine verhinderte Beschaffung für ein Nuklearwaffenprogramm über einen anderen Staat erfolgt.

Der NSG liegt kein völkerrechtlicher Vertrag zugrunde. Das Regime beruht auf der politischen Selbstbindung der teilnehmenden Regierungen. Daher bleibt die Umsetzung der Richtlinien auch alleinige Aufgabe der Mitglieder. Die innerstaatliche Umsetzung erfolgt in Deutschland durch unmittelbar geltendes EU-Recht, die EG-Dual-Use-Verordnung 428/2009, die regelmäßig an die Änderungen der NSG-Güterliste angepasst wird. Alle Entscheidungen der NSG werden im Konsens getroffen. Die Vorgängerorganisation der NSG – die

Londoner Gruppe – wurde bereits 1976 in Reaktion auf die erste indische Zündung eines Nuklearsprengkörpers gegründet. Gegenwärtig beteiligen sich 48 Staaten an der Arbeit der Gruppe. Dies sind neben allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Argentinien, Australien, Belarus, Brasilien, China, Island, Japan, Kanada, Kasachstan, Republik Korea, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Russland, Schweiz, Serbien, Südafrika, Türkei, Ukraine und die Vereinigten Staaten. Israel (2005), Indien (2008) und Pakistan (2016) haben erklärt, dass sie die NSG-Richtlinien freiwillig befolgen werden („adherence“).

Neben der NSG besteht mit dem Zangger-Ausschuss (benannt nach seinem ersten Vorsitzenden) ein weiteres nukleares Exportkontrollregime. Es wurde Anfang der 1970er Jahre von fünfzehn Staaten gegründet; mittlerweile gehören ihm 39 Staaten an. Der Zangger-Ausschuss bezieht sich - im Unterschied zur NSG - unmittelbar auf den NVV. Die vom Zangger-Ausschuss festgelegte Liste der kontrollierten Güter wird „trigger list“ genannt, weil sie wegen der Gefahr des missbräuchlichen Einsatzes für die Nuklearwaffenproduktion die Notwendigkeit von Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie Organisation (IAEO) auslösen. In der Praxis orientiert sich der Zangger-Ausschuss mittlerweile ausschließlich an den Kontrolllisten der NSG. Wie auch in der NSG werden alle Entscheidungen im Zangger-Ausschuss einstimmig getroffen. Auch dem Zangger-Ausschuss liegt kein eigener völkerrechtlicher Vertrag zu Grunde.

Die NSG traf sich 2018 dreimal im Rahmen ihrer ständigen Arbeitsgruppe („Consultative Group“). Zudem richtete sie ihr jährliches Plenum vom 11. bis 15. Juni 2018 in Jurmala (Lettland) aus, nachdem Lettland den Vorsitz von der Schweiz übernommen hatte. Hinzu kamen mehrere informelle Treffen sowie eine informelle Plenarsitzung im April 2018 in Wien. Ferner fanden erneut Treffen der technischen Expertinnen und Experten, die sich mit Aktualisierungen der Kontrolllisten befassten, statt. Bei den Sitzungen wurde besonderes Augenmerk auf international agierende Beschaffungsnetzwerke sowie staatliche Beschaffungsbemühungen gelegt.

In ihrer Abschlusserklärung zur Plenarsitzung im Juni 2018 bekräftigten die teilnehmenden Staaten ihr Eintreten für die einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats, welche Nordkorea dazu aufrufen, sein Nuklearwaffenprogramm vollständig, verifizierbar und unumkehrbar aufzugeben. Die NSG nahm die fortgesetzte Umsetzung des JCPOA mit Iran zur Kenntnis und bekräftigte ihr Eintreten für die VN-Sicherheitsratsresolution 2231 (2015), welche den JCPoA indossierte. Es wurde zudem – wie schon in den Vorjahren – die Frage diskutiert, ob und unter welchen Bedingungen auch Staaten, die nicht Vertragsstaaten des NVV sind, in die NSG aufgenommen werden sollten. Gleich zwei Staaten dieser Kategorie – Indien (für das seit 2008 eine Ausnahmeregelung zum Transfer von Nukleargütern und nuklearrelevanten Dual-Use-Gütern an zivile Nuklearanlagen unter Sicherungsmaßnahmen der IAEO gilt) und Pakistan – hatten im Mai 2016 ihre Aufnahme in die NSG beantragt. Ein Konsens konnte auch in diesem Jahr nicht erzielt werden. Nach zwei Jahren Verhandlung konnten hingegen Regeln zum Umgang mit Vertraulichkeit und Transparenz in der NSG verabschiedet werden. Zudem konnten mehrere Änderungen der NSG-Kontrolllisten auf den Weg gebracht werden.

Die Bundesregierung brachte sich mit mehreren Initiativen prominent in die Arbeit der NSG ein, deren Ziel es ist, den Erfahrungsaustausch zur nationalen Umsetzung der NSG-Kontrolllisten zu stärken. Themen sind hierbei erstens die Stärkung des Dialogs zwischen Regierungen und Industrie, und zweitens der Austausch mit der Wissenschaft, um ungewollte Beiträge der Forschung zur Verbreitung von Nuklearwaffen zu verhindern. Zudem wurde während des Plenums eine von der Bundesregierung vorgeschlagene Reform der Arbeitsprozesse des technischen Expertengremiums des NSG verabschiedet.27

3. Australische Gruppe für Exportkontrolle im Bereich biologischer Agenzien und Chemikalien sowie zugehöriger Herstellungsausrüstung

Die Australische Gruppe (AG) ist das internationale Exportkontrollregime für bestimmte Chemikalien und biologische Agenzien sowie weitere Dual-Use-Güter und -Technologien, die zur Herstellung biologischer oder chemischer Waffen missbraucht werden können. Der Einsatz von Chemiewaffen im irakisch-iranischen Krieg war Anlass für zehn westliche Staaten, unter ihnen Deutschland, auf Initiative Australiens ab 1985 ihre Exportkontrollen für Dual-Use-Chemikalien zu koordinieren, Informationen über Beschaffungsmethoden auszutauschen und über Möglichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung von Chemiewaffen zu beraten. 1992 kamen Güter und Technologien hinzu, die zur Herstellung biologischer Waffen missbraucht werden können. Die Gruppe umfasst derzeit 42 Staaten, darunter alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Argentinien, Australien, Indien, Island, Japan, Kanada, Republik Korea, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Türkei, Ukraine, die Vereinigten Staaten und die EU-Kommission.

[27] http://www.nuclearsuppliersgroup.org/en/, http://www.zanggercommittee.org/

Die AG beruht wie die anderen Exportkontrollregime nicht auf völkerrechtlichen Verpflichtungen, sondern auf einer politischen Selbstbindung der Teilnehmerstaaten. Sie haben sich darauf festgelegt, den Export der von der AG in Listen erfassten sensiblen Waren unter nationale Genehmigungspflicht zu stellen. Die innerstaatliche Umsetzung erfolgt in Deutschland durch unmittelbar geltendes EU-Recht, die EG-Dual-Use-Verordnung 428/2009, die regelmäßig an die Änderungen der AG-Güterliste angepasst wird. Es gelten die „denials“ und „no undercut“-Prinzipien. Die Grundsätze der AG sind in ihren öffentlich verfügbaren Richtlinien dargestellt.

Die AG widmete sich 2018 weiterhin der Überprüfung und Konsolidierung der Exportkontrolllisten sowie dem Austausch von Informationen über Proliferationsrisiken. Indien nahm erstmals als neues Mitglied am Plenum vom 4. bis 8. Juni 2018 in Paris teil, das wie in den Vorjahren stark unter dem Eindruck des wiederholten Einsatzes chemischer Waffen in Syrien, Malaysia und im März 2018 im Vereinigten Königreich stand. Die AG verabschiedete einvernehmlich eine Erklärung, in der diese Einsätze verurteilt und die Bedeutung des CWÜ und seiner Institutionen gewürdigt wurden. Ferner verständigte sich die AG darauf, Informationen über Maßnahmen zur verstärkten Durchsetzung wirksamer Kontrollen unter anderem gegen Risiken des immateriellen Technologietransfers und der Proliferationsfinanzierung auszutauschen.

Die Bundesregierung setzte unter anderem mit einer Präsentation des von ihr finanzierten Biosicherheitsprogramms zum Kapazitätsaufbau in ausgewählten Partnerländern und des „Outreach to Academia“ zur Sensibilisierung der Wissenschaftsinstitutionen für die Gefahren des immateriellen Technologietransfers eigene Akzente. Die Bundesregierung nimmt an allen gemeinsamen Beratungen der AG teil und beteiligt sich auch an sogenannten „Outreach“-Aktivitäten der AG, bei denen in Gesprächen mit Nicht-Teilnehmerstaaten für Exportkontrollmaßnahmen auf Grundlage der von der AG entwickelten Güterlisten und die Anwendung der Grundsätze der AG über den Kreis der Teilnehmerstaaten hinaus geworben wird. Im März 2018 fand in London eine politische Dialogveranstaltung mit Ländern Afrikas statt.[28]

4. Trägertechnologie-Kontrollregime

Das „Missile Technology Control Regime“ (MTCR) wurde im April 1987 von den G7 als Instrument der Exportkontrolle ins Leben gerufen, um die Verbreitung nuklearwaffenfähiger Raketentechnologie zu verhindern. Grundlage ist kein völkerrechtlicher Vertrag, sondern lediglich außenpolitische Selbstbindung der Teilnehmerstaaten. Neuestes Mitglied ist Indien, das als erster und bislang einziger Nicht-NVV-Staat im Mai 2016 beitrat. Gegenwärtig gehören dem MTCR 35 Staaten an: Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Republik Korea, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Ukraine und die Vereinigten Staaten.

Die Richtlinien bestimmen, dass die Teilnehmerstaaten gemäß technischer Listungen die Weitergabe von Waren und Technologien kontrollieren, sofern diese in Empfängerländern zur Herstellung von Trägern von Massenvernichtungswaffen – ballistische Raketen, Marschflugkörper, Lenkflugkörper (UAV, Drohnen) – beitragen könnten.

Den striktesten Beschränkungen werden die unter Kategorie I des Anhangs erfassten Waren unterworfen. Dies sind insbesondere vollständige Raketensysteme, die eine Nutzlast von mindestens 500 kg über eine Reichweite von mindestens 300 km tragen können. Hier gilt eine starke Vermutung der Versagung einer Exportgenehmigung. Im sehr seltenen Falle eines Exports eines Teilnehmerstaats an Nicht-MTCR-Mitglieder besteht eine Notifizierungspflicht gegenüber den anderen MTCR-Partnern. Daneben gelten auch im MTCR die „denials“ und „no undercut“-Prinzipien.

Die innerstaatliche Umsetzung erfolgt in Deutschland durch unmittelbar geltendes EU-Recht, die EG-Dual-Use-Verordnung 428/2009, die regelmäßig an die Änderungen der MTCR-Güterliste angepasst wird. Zur Koordination der Exportkontrollpolitik unter den teilnehmenden Regierungen, darunter auch zur Weitergabe der Notifizierungen über abgelehnte Ausfuhrgenehmigungen, ist im französischen Außenministerium eine Kontaktstelle (POC) eingerichtet worden. Hauptveranstaltung des MTCR ist das jährliche Plenum inklusive

[28] https://australiagroup.net/en/

verschiedener themenbezogener Arbeitsgruppen. In einer auf freiwilliger Basis organisierten Rotation übernehmen MTCR-Teilnehmerstaaten den Vorsitz des Plenums und damit gleichzeitig die Rolle des Gastgebers für die Veranstaltung. Deutschland hat bereits zwei Mal den Vorsitz übernommen - 1995 und zuletzt 2012/13.

Im Oktober 2017 trafen sich die Teilnehmerstaaten das letzte Mal zum MTCR-Plenum in Dublin unter gemeinsamem Vorsitz von Irland und Israel. Für 2018/2019 konnte kein Teilnehmerstaat für den Vorsitz gewonnen werden, demnach stand auch kein Gastgeber für die übliche Plenarveranstaltung zur Verfügung. Ausnahmsweise kamen die Partnerstaaten daher am 18. und 19. Dezember 2018 in Paris zu einem „Reinforced Point of Contact“ (RPoC, Treffen der um Hauptstadtvertreterinnen und -vertreter verstärkten lokalen Ansprechpersonen) zusammen. Für die kommende Periode 2019/20 hat Neuseeland die Übernahme des Vorsitzes angekündigt und zum Plenum vom 7. bis 11. Oktober 2019 nach Auckland eingeladen.

Aktuell von strategischer Relevanz sind für die Bundesregierung neben den ballistischen Raketensystemen insbesondere die Themengebiete Drohnen und Hyperschalltechnologie. Exporte mit möglicher Relevanz in diesen Gebieten sollten äußerst wachsam geprüft werden. China als Nicht-MTCR-Teilnehmerstaat spielt als wichtiger Produzent und Exporteur MTCR-relevanter Güter und Technologien eine Schlüsselrolle im Bereich der Nichtverbreitung solcher Technologie. Daher ist es der Bundesregierung ein besonderes Anliegen, China und andere Staaten im Dialog davon zu überzeugen, die Richtlinien des MTCR in ihrer nationalen Exportkontrolle freiwillig anzuwenden („adherence“).

Deutschland und seine EU-Partner bemühen sich weiterhin um eine Aufnahme der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die dem MTCR bislang noch nicht angehören (Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Zypern).29

5. Proliferation Security Initiative

Die Proliferation Security Initiative (PSI) wurde 2003 auf Betreiben der Vereinigten Staaten ins Leben gerufen. Sie zielt ab auf die Unterbindung der Verbreitung von Gütern und Technologien, die für die Entwicklung und Herstellung von Massenvernichtungswaffen (MVW) sowie Trägersystemen relevant sind, an problematische Empfängerländer. Die Initiative ist ein Zusammenschluss engagierter Staaten, die ausschließlich auf der Grundlage bereits bestehender nationaler und internationaler Regelungen tätig werden – neue Rechtsgrundlagen werden nicht geschaffen. Ziel ist es vielmehr, durch sogenannte Outreach-Projekte (Netzwerkbildung, Informationsaustausch und praktische Unterbindungsübungen) Kapazitäten zum Aufhalten und Sicherstellen kritischer Lieferungen zu schaffen bzw. zu stärken. Die PSI versteht sich somit als Ergänzung des internationalen Nichtverbreitungs- und Exportkontrollsystems. Insgesamt 105 Staaten sind durch förmliche Unterstützung des Gründungsdokuments („Statement of Interdiction Principles“ von 2003) Mitglieder. Den Kern der Initiative bilden die 21 Mitglieder der „Operational Experts Group“ (OEG): Argentinien, Australien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Russland, Singapur, Spanien, Republik Korea, Türkei und die Vereinigten Staaten.

Aus Anlass des 15-jährigen Bestehens der Initiative trafen die Teilnehmerstaaten am 15. und 16. Mai 2018 in Paris zu einem hochrangigen politischen Treffen zusammen. Das Treffen diente einer Bestandsaufnahme der bisherigen Zusammenarbeit und vermittelte strategische Orientierung für die kommenden Jahre angesichts eines veränderten Umfelds im Bereich der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen.

Unter den 77 vertretenen Staaten herrschte weitgehendes Einvernehmen, die PSI habe sich als flexibles Instrument zur Abwehr von Proliferationsgefahren bewährt. Alle Teilnehmer bekannten sich erneut zu den grundlegenden Prinzipien der Kooperation aus dem Gründungsdokument von 2003. Angesichts aktuell zunehmender Bedrohungen des Einsatzes von Massenvernichtungswaffen durch staatliche wie nichtstaatliche Akteure gelte es, die Zusammenarbeit zu intensivieren und PSI als Instrument der strategischen Handelskontrolle und Nichtverbreitungspolitik weiterzuentwickeln.

Die Mehrheit der teilnehmenden Staaten (darunter Deutschland) unterstützten die vier indossierten Erklärungen zu den Kernbereichen der Initiative, mit denen die Entschlossenheit zur Stärkung der PSI auch nach außen sichtbar zum Ausdruck gebracht werden soll (Kritische Fähigkeiten und Verfahren, Sicherstellung einer robusten Initiative, Ausweitung der strategischen Kommunikation, Stärkung der Behörden für den Einsatz).

[29] http://mtcr.info/

Im Mai 2018 fand das jährliche OEG-Treffen in Paris statt. Deutschland führt seit 2011 den Vorsitz in einer der OEG-Arbeitsgruppen, der „Legal Breakout Group", die völkerrechtlichen- und andere Rechtsfragen diskutiert. Die Bundesregierung wird ihre Arbeit in diesem Bereich aktiv weiterverfolgen und die Zusammenarbeit bei der Umsetzung relevanter Regelungen intensivieren. Australien übernimmt den Vorsitz der OEG für 2019.

Die im Juni 2015 lancierte deutsch-französische Mittelmeerinitiative der PSI wurde durch eine Unterbindungsübung in Catania (Italien) im September 2018 fortgesetzt. Die Veranstaltung „LIVEX MED SEA WOLF 2018" beinhaltete sowohl ein Live-Szenario einer militärischen Frachtschiff-Übernahme als auch eine Planübung zu ressortübergreifender Zusammenarbeit im Ernstfall.

Zur Verbesserung der PSI-Außendarstellung betreibt das Auswärtige Amt eine öffentlich zugängliche Webseite, welche darüber hinaus im geschützten Bereich als Datenbank für interne Dokumente sowie Veranstaltungen dient.[30]

6. Harmonisierung der Exportkontrollpolitik im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union

Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union setzt sich die Bundesregierung aktiv für eine weitere Harmonisierung der Exportkontrollpolitik der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein. Ein wichtiger Schritt hierzu war die Verabschiedung des Gemeinsamen Standpunkts des Rats betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern am 8. Dezember 2008 (GASP 2008/944). Der Gemeinsame Standpunkt ist Teil der Politischen Grundsätze der Bundesregierung und somit integraler Bestandteil der deutschen Rüstungsexportpolitik. Nach einer Überprüfung bestätigte der Rat im November 2012, dass die Vorschriften des Gemeinsamen Standpunkts und seine Instrumente weiterhin die 2008 gesetzten Ziele erfüllen und eine solide Basis für die Koordinierung der Exportpolitiken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union darstellen. Gleichzeitig erkannte der Rat, dass größere Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten nur durch weitere Fortschritte bei der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts erreicht werden kann. 2015 wurde die Aktualisierung des EU-Benutzerleitfadens[31], der einer einheitlichen Auslegung der Kriterien und damit einer verbesserten Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts dient, abgeschlossen. Diese und weitere Verbesserungen hat der Rat im Juli 2015 gewürdigt und gleichzeitig seine Entschlossenheit bekräftigt, Kooperation und Konvergenz weiterhin zu befördern und 2018 eine erneute Überprüfung des Gemeinsamen Standpunktes durchzuführen. Diese wird voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2019 abgeschlossen.

Von der im Gemeinsamen Standpunkt 2008/944 vorgesehenen gegenseitigen Unterrichtung über abgelehnte Exportanträge machten die EU-Staaten auch 2018 regen Gebrauch. Der Bundesregierung gelang es, Aspekte wie Technologietransfer, Transparenz, Post-Shipment-Kontrollen[32], Exportkontrolle von Kleinwaffen sowie Neu-für-Alt-Mechanismen[33] auch im Arbeitsprogramm 2018 der Ratsarbeitsgruppe COARM zu verankern. Durch den Benutzerleitfaden zur Anwendung des Gemeinsamen Standpunkts sowie durch bilaterale Konsultationen über vergleichbare Exportanträge und durch Erörterung der Exportkontrollpraxis auf Expertenebene entsteht sukzessive ein gemeinsames europäisches Verständnis, wie über Rüstungsexporte zu entscheiden ist.

Der 20. Jahresbericht gemäß Art. 8 Abs. 2 des Gemeinsamen Standpunkts über das Jahr 2017 wurde am 9. November 2018 angenommen.[34] Der Dialog mit den EU-Beitrittskandidaten und den Drittstaaten, die sich zur Anwendung der Grundsätze des Gemeinsamen Standpunkts verpflichtet haben, sowie weiteren Staaten, dem Europäischen Parlament, der Industrie und internationalen Nichtregierungsorganisationen wurde weiterentwickelt und vertieft.

Auf Basis von EU-Ratsentscheidungen setzt das BAFA seit 2010 EU-Projekte zur Förderung der Rüstungsexportkontrolle und der Anwendung der Prinzipien und Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944 in Drittländern um, seit 2016 in erweiterter Form durch vom Auswärtigen Amt kofinanzierte EU-Projekte.[35]

---

[30] https://www.psi-online.info/

[31] http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10858-2015-INIT/en/pdf

[32] Mechanismen zur Verifizierung des ordnungsgemäßen Verbleibs von Rüstungsgütern beim Antragsteller.

[33] Vorgabe, dass eine Ausfuhrgenehmigung für neue Kleinwaffen nur dann erteilt wird, wenn der Antragsteller dafür bereits vorhandene vergleichbare Waffen aussondert und vernichtet.

[34] https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/8472/annual-reports-arms-exports_en

[35] https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/8465/arms-export-control_en

7. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-Use-Güter")

Die Bundesregierung kontrolliert den Export von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und sensiblen Gütern mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-Use-Güter"). Maßgebliche gesetzliche Bestimmungen sind dabei das Kriegswaffenkontrollgesetz für die Ausfuhr von Kriegswaffen, das Außenwirtschaftsgesetz und die Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und dem nationalen Recht unterliegende Dual-Use-Güter sowie die Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 für dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Dual-Use-Güter.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Diese richtet sich neben den genannten gesetzlichen Vorgaben nach den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000, dem im Dezember 2008 verabschiedeten rechtlich verbindlichen Gemeinsamen Standpunkt des Rates der Europäischen Union betreffend gemeinsamer Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (2008/944/GASP) sowie dem Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty", ATT).

Auf den Export von Kleinwaffen werden zudem die 2015 beschlossenen, besonders strengen Regelungen der Kleinwaffengrundsätze verbindlich angewandt. Diese verschärfen die Bestimmungen hinsichtlich des Exportgrundsatzes „Neu für Alt" und zu den Vorgaben der Endverbleibserklärungen. Zudem legen sie fest, dass grundsätzlich keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Komponenten und Technologie in Drittstaaten erteilt werden, wenn diese in dem betreffenden Land eine neue Herstellungslinie für Kleine und Leichte Waffen oder entsprechende Munition eröffnen.

Entscheidungen über Ausfuhranträge werden jeweils im Einzelfall getroffen, insbesondere unter Berücksichtigung der außenpolitischen Situation und der Menschenrechtslage im Empfängerland. Eine Schlüsselrolle kommt auch der Prüfung und Sicherstellung des Endverbleibs zu. Entsprechend den Regelungen des Gemeinsamen Standpunkts der Europäischen Union werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter im Endempfängerland sichergestellt ist. Dazu werden vor der Erteilung einer Genehmigung alle vorhandenen Informationen über den Endverbleib von der Bundesregierung umfassend geprüft und bewertet. Bestehen Zweifel am gesicherten Endverbleib, werden Ausfuhranträge abgelehnt. Die pilotmäßige Einführung von Post-Shipment-Kontrollen dient der weiteren Verbesserung der Endverbleibssicherung. Im Jahr 2018 wurde eine Vor-Ort-Kontrolle im Ausland durchgeführt – ein wichtiger Schritt hin zu größerer Transparenz.

Die Bundesregierung kontrolliert auch den Export von Dual-Use-Gütern einzelfallbezogen im Hinblick auf eine mögliche Verwendung im konventionell-militärischen Bereich oder im Bereich von Massenvernichtungswaffen. Hier verfolgt sie insbesondere das Ziel, die Proliferation von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermitteln wirksam zu verhindern und stellt sicher, dass Deutschland seine internationalen Verpflichtungen hinsichtlich der Nichtverbreitung erfüllt, die sich vor allem aus den oben dargestellten internationalen Exportkontrollregimen ergeben. Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter unterliegt ebenfalls der Exportkontrolle, wenn diese Güter im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen stehen oder sie für eine militärische Endverwendung in einem Land, gegen das ein Waffenembargo der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der OSZE gilt, bestimmt sind („Catch-all"-Regelungen).

Die Bundesregierung setzte auch 2018, den Vorgaben der Politischen Grundsätze entsprechend, eine restriktive Rüstungsexportpolitik um. Sie setzte die seit 2016 maßgeblich erhöhte Transparenz gegenüber dem Deutschen Bundestag fort, indem sie ihn zeitnah über alle abschließenden Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrats informierte. Im Juni 2018 legte sie dem Bundestag den Rüstungsexportbericht 2017[36] vor, in dem sie über die erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter des abgelaufenen Jahres umfassend informiert, außerdem im Oktober einen Zwischenbericht über die im ersten Halbjahr 2018 erteilten Genehmigungen.37

Die Bundesregierung fördert den intensiven und offenen Gedankenaustausch mit Kirchen, Nichtregierungsorganisationen und anderen gesellschaftlichen Gruppen. Mit umfassender Transparenz und im Dialog schafft die Bundesregierung die Grundlage für eine gut informierte, parlamentarische und öffentliche Diskussion über Rüstungsexporte und trägt damit zu einer Versachlichung der politischen Debatte über dieses Thema bei.

[36] https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Aussenwirtschaft/ruestungsexportbericht-2017.html
[37] https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Aussenwirtschaft/ruestungsexport-zwischenbericht-2018.html

Die Europäische Union berät derzeit auf Grundlage des Vorschlags der EU-Kommission vom September 2016 und des Europäischen Parlaments vom Januar 2018 über eine Erneuerung der EG Dual-Use-Verordnung unter anderem mit dem Ziel, das Thema Menschenrechte stärker als Kriterium in der Dual-Use-Exportkontrolle zu verankern und technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die Reform zielt im Wesentlichen auf effektivere Kontrollen bei Technologie- und Wissenstransfer sowie bei der Ausfuhr bestimmter Abhör- und Überwachungstechnik, die im Empfängerland zu Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden kann (sogenannter „Human Security“-Ansatz). Die Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe „Dual-Use“ zu den Einzelheiten des Kommissionsvorschlags dauern an, die Bundesregierung hat sich nachdrücklich für den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2019 eingesetzt. Im Vorgriff auf die Reform hatte die Bundesregierung bestehende Lücken bei der Kontrolle des Exports von Überwachungstechnik bereits im Sommer 2015 durch Einführung nationaler Genehmigungspflichten, z. B. für die Ausfuhr von Monitoringsystemen für Telefonie, geschlossen.[38]

8. Wassenaar Abkommen zur Exportkontrolle konventioneller Rüstungsgüter

Das seit 1996 bestehende Wassenaar-Abkommen („Wassenaar Arrangement“, WA) ist eine völkerrechtlich nicht verbindliche Vereinbarung der Teilnehmerstaaten zur Verhinderung destabilisierender Anhäufungen konventioneller Waffen. Durch stärkere Transparenz nationaler Exportkontrollentscheidungen soll auch die nationale Verantwortung beim Transfer von konventionellen Rüstungsgütern, Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter) sowie Technologie erhöht werden. Die Teilnehmerstaaten streben für diese Güter eine Harmonisierung ihrer nationalen Exportkontrollvorschriften und -praxis an. Dafür wurden unter anderem gemeinsame Warenlisten erstellt, die regelmäßig aktualisiert und an den neuesten Stand der Militärtechnik angepasst werden. Diese bilden anschließend die Basis für die gemeinsamen europäischen bzw. nationalen Exportkontrolllisten. Die Teilnehmerstaaten führen unter Berücksichtigung vereinbarter Kriterien und von im WA erarbeiteten Handlungsempfehlungen Exportkontrollen in eigener Verantwortung durch und notifizieren anderen Teilnehmerstaaten genehmigte Rüstungsgüterlieferungen bzw. Ablehnungen an Nicht-WA-Staaten. Die Entscheidung über die Erteilung bzw. Verweigerung einer Exportgenehmigung liegt dabei ausschließlich beim jeweiligen Teilnehmerstaat.

Nach dem Beitritt Indiens im Dezember 2017 gehören dem WA nun 42 Staaten an. Neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (außer Zypern) sind dies: Argentinien, Australien, Indien, Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Russland, Südkorea, Schweiz, Südafrika, Türkei, Ukraine und die Vereinigten Staaten. Neun weitere Staaten haben Beitrittsanträge gestellt.

Die Bundesregierung beteiligte sich auch 2018 aktiv an der Arbeit des WA und trug insbesondere zur fortlaufenden Aktualisierung der bestehenden Güterlisten bei. Darüber hinaus wurden die Bemühungen fortgesetzt, durch Handlungsempfehlungen für die Prüfung von Ausfuhranträgen dem Thema Menschenrechte im WA größere Bedeutung zu geben. Außerdem beteiligte sich Deutschland als Ko-Berichterstatter aktiv an der Evaluierung und Begleitung der Anträge zweier Beitrittskandidaten für das WA.[39]

9. Vertrag über den Waffenhandel

Der Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT) schaffte mit seinem Inkrafttreten 2014 erstmals rechtlich bindende, einheitliche, robuste Mindeststandards zur Regulierung des internationalen Handels mit konventionellen Rüstungsgütern, insbesondere für deren Export. Neben Großwaffensystemen sind auch Kleinwaffen und Leichte Waffen sowie weite Bereiche an Munition erfasst. Dem ATT gehören mittlerweile 100 Vertragsstaaten an, weitere 36 Staaten haben den ATT unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Auf der vierten Staatenkonferenz vom 20. bis 24. August 2018 in Tokio standen die beschränkte Verbreitung des ATT in der Asien-Pazifik-Region sowie die sinkende Berichts- und Zahlungsmoral der Vertragsstaaten im Mittelpunkt. Die Arbeitsgruppen zu Universalisierung, Transparenz und Berichtswesen sowie effektiver Vertragsumsetzung stellten der Staatenkonferenz Lösungsansätze für die oben genannten Herausforderungen vor, unter anderem über eine überarbeitete, transparentere Online-Datenbank für Staatenberichte und die gezielte Ansprache säumiger Staaten durch die Präsidentschaft. Auf Einladung der Arbeitsgruppen sprachen sowohl Einzelstaaten als auch externe Expertinnen und Experten über „best practices“ bei der Erstellung nationaler

[38] http://ec.europa.eu/trade/creating-opportunities/trade-topics/dual-use/
[39] https://www.wassenaar.org/

Ausfuhrlisten und akute Gefahren umgeleiteter Kleinwaffen und zugehöriger Munition in noch andauernden Konflikten. Zum Abschluss der Konferenz wählten die Vertragsstaaten den lettischen Botschafter Janis Karklins für den Zeitraum 2018/2019 zum neuen ATT-Präsidenten und Gastgeber der fünften Staatenkonferenz. Der Auswahlausschuss des 2016 gegründeten Freiwilligen Treuhandfonds („Voluntary Trust Fund“, VTF) wählte den Ständigen Vertreter Deutschlands bei der Genfer Abrüstungskonferenz erneut zum Vorsitzenden.

Von zentraler Bedeutung für Deutschland sind die fortgesetzten Bemühungen zur Universalisierung des ATT sowie seine effektive Umsetzung. Dafür wirbt die Bundesregierung auch über ihre Auslandsvertretungen. Im deutschen Fokus stehen hier besonders solche Länder, die über eine große Rüstungsindustrie verfügen sowie die überwiegend noch nicht am ATT beteiligten Asien-Pazifik-Staaten. Als weiteres Mittel zur Unterstützung des ATT nutzt Deutschland sein Amt als Vorsitzender des VTF. Über den VTF unterstützen Geberstaaten mit freiwilligen Beiträgen andere Staaten bei der administrativen Umsetzung des Vertrags. Deutschland hat die Arbeitsfähigkeit des Fonds wesentlich vorangetrieben und ist nach Japan sein größter Geber (2018: 600.000 Euro, Gesamtvolumen ca. 6,6 Mio. Euro). In drei Jahresprojektzyklen konnten bislang 23 Förderzusagen (in den Regionen Lateinamerika, Afrika und Asien-Pazifik) erteilt werden. Von diesen 23 sind 11 Projekte bereits erfolgreich abgeschlossen. Bei der Projektumsetzung greift der VTF auch auf die Expertise des BAFA zurück, das z. B. Ghana bei der Schaffung einer institutionellen Struktur zur Rüstungsexportkontrolle und der Ausarbeitung einer Ausfuhrliste beriet.

Deutschland beteiligt sich am ATT Outreach Projekt II (ATT-OP II, Laufzeit bis August 2018, Gesamtbudget 8,3 Mio. Euro) und an den Outreach-Aktivitäten der EU-Ratsarbeitsgruppe COARM (Laufzeit bis März 2020; Gesamtbudget ca. 1,5 Mio. Euro). Darüber erhalten Partnerländer neben finanzieller auch fachliche Unterstützung zu Gesetzgebung, Genehmigungsverfahren und Zollwesen in der Rüstungsexportkontrolle. Das Projekt wird durch das BAFA zusammen mit der französischen Entwicklungsagentur Expertise France implementiert und gemeinsam mit der Europäischen Union von Deutschland und Frankreich kofinanziert.[40]

[40] https://www.thearmstradetreaty.org/, https://www.un.org/disarmament/convarms/att, www.auswaertiges- amt.de/cae/servlet/contentblob/674462/publicationFile/191483/ATT_Denkschrift.pdf

VIII. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Staaten

Abrüstung und Rüstungskontrolle sind stets im Kontext der Streitkräftepotenziale von Staaten zu sehen. Deren Umfang und Fähigkeiten wirken ihrerseits zurück auf die politischen Ziele, die sich Staaten und die internationale Staatengemeinschaft in der Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauensbildung setzen. Im folgenden Kapitel werden die Streitkräftepotenziale in den NATO-Mitgliedstaaten sowie anderen ausgewählten Regionen dargestellt, darunter insbesondere nord-, zentral- und südeuropäische Staaten sowie Staaten im Nahen und Mittleren Osten, in Nordafrika und Asien.

Ergänzt werden die nachfolgenden Ausführungen durch die Tabelle 1 „Übersicht Personalstärken ausgewählter Streitkräfte“ im Anhang.

1. NATO-Mitgliedstaaten

Deutschland

Im Weißbuch 2016 – Zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr sind rüstungskontrollpolitische, Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen explizit als Teil der Bundeswehr-Aufgabe Partnerschaft und Kooperation angeführt.

Die strategischen Schwerpunkte der Bundeswehr liegen auf der Umsetzung eingeleiteter Trendwenden (personell, finanziell, ausstattungstechnisch), der Vertiefung der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit und Verteidigung sowie der Stärkung der transatlantischen Partnerschaft.

Der Auftrag der Bundeswehr folgt politischen Vorgaben. Der vernetzte Ansatz der Bundesregierung sieht die Gleichrangigkeit der verschiedenen sicherheits- und verteidigungspolitischen Akteure und Instrumente vor, um so den Herausforderungen umfassend begegnen zu können. Einsätze der Bundeswehr im Rahmen des internationalen Krisenmanagements stehen gleichrangig neben Aufgaben im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung. Sie werden – mit wenigen Ausnahmen – ressortübergreifend und in Bündnissen erfüllt.

Die Konzeption der Bundeswehr beschreibt die nationale Zielvorgabe und legt, basierend auf aktuellen Rahmenbedingungen, Vorgaben für das Fähigkeitsprofil der Bundeswehr fest. Demnach garantiert die Bundeswehr jederzeit und gleichzeitig (Grundaufstellung)

- ständig einsatzbereite Kräfte, befähigt zur sehr schnellen und flexiblen Reaktion und Projektion sowie
- abgestuft reaktionsfähige Fähigkeiten für die Landes- und Bündnisverteidigung bereitzustellen,
- Bündnisverpflichtungen innerhalb und am Rande des Bündnisgebiets zu erfüllen,
- unmittelbar reaktionsfähig und in nationaler Verantwortung Fähigkeiten für den Heimatschutz, das nationale Risiko- und Krisenmanagement und die Verteidigungsaspekte der gesamtstaatlichen Cybersicherheit bereitzuhalten,
- den Betrieb der Bundeswehr im Inland aufrechtzuerhalten.

Die Bundeswehr erfüllt weitere gleichrangige Aufgaben, z. B. im Rahmen des internationalen Krisenmanagements mit verfügbaren Fähigkeiten und für die jeweilige Aufgabe spezifisch ergänzt mit Missionspaketen nach militärischem Ratschlag und auf Grundlage politischer Entscheidung.

Ohne die gegenwärtige Aufgabenerfüllung einzuschränken, sind in der weiteren Entwicklung die Fähigkeiten zu verbessern bzw. wiederherzustellen, die zum Erfüllen der Landes- und Bündnisverteidigung als aufwändigster und anspruchsvollster Aufgabe der Bundeswehr erforderlich sind. Dies umfasst auch Hochwertfähigkeiten zum Einhalten von Interoperabilitätsstandards und zur Wahrnehmung der Rolle als Rahmennation.

Die Ausgaben im Verteidigungshaushalt 2018 beliefen sich auf insgesamt rund 38,879 Mrd. Euro. Im gesetzgeberischen Verfahren zur Aufstellung des Haushalts 2019 wurde eine signifikante Anhebung des Verteidigungshaushaltes für 2019 auf rund 43,227 Mrd. Euro durch den Deutschen Bundestag beschlossen.

Die Integration in internationale Strukturen ist ein kennzeichnendes Merkmal der Bundeswehr. Das nationale Fähigkeitsprofil orientiert sich strukturell und inhaltlich an den Verteidigungsplanungszielen bzw. Fähigkeitsforderungen von NATO und Europäischer Union. Einsätze der Bundeswehr finden grundsätzlich gemeinsam mit Verbündeten und Partnern im Rahmen von NATO, Europäische Union, Vereinte Nationen und OSZE statt. Eine Ausnahme sind national geführte Einsätze zur Rettung, Evakuierung und Geiselbefreiung im Ausland.

2018 war die Bundeswehr an vierzehn internationalen Einsätzen und vier einsatzgleichen Verpflichtungen beteiligt. Afghanistan und Mali waren mit der NATO-Operation Resolute Support sowie der VN-Mission

MINUSMA und der Ausbildungsmission European Union Training Mission Mali (EUTM) weiterhin die Einsatzschwerpunkte der Bundeswehr. Die Einsätze im Kosovo (KFOR), im Mittelmeer (EUNAVFOR MED Operation SOPHIA, Maritime Security Operation SEA GUARDIAN), im Libanon (UNIFIL), in mehreren Regionen in Afrika (unter anderem die EU-Mission EUNAVFOR Somalia, Operation ATALANTA und die VN-Friedensmissionen UNMISS und UNAMID), die deutsche Beteiligung zur Bekämpfung des sogenannten Islamischen Staates und zum Fähigkeitsaufbau in Irak sowie die Beteiligung an der NATO-Aktivität Ägäis wurden fortgeführt.

Der Personalstrukturplan militärisch 2018 gibt vor, wie sich der Personalumfang in 182.000 Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten sowie zwischen 8.500 und 12.500 freiwillig Wehrdienstleistende untergliedert. Hinzu werden 3.500 Stellen für Reservistinnen und Reservisten (zugleich 1.277.500 Reservistendienstleistungstage) gezählt, die zur Einplanung eines personellen Ergänzungsumfangs von theoretisch ca. 60.000 Beorderungsmöglichkeiten für Reservistendienst vorgehalten werden. Zirka 95 Prozent des vorgesehenen Ergänzungsumfangs sind bislang ausgeplant. Durch den eingeleiteten Personalaufwuchs und die neue Systematik der Mittelfristigen Personalplanung wird die Bundeswehr ihr gesamtes Handlungs- und Leistungsvermögen zukunftsfähig ausbauen und die gleichrangige Wahrnehmung aller Aufgaben gewährleisten. Hierbei wird der Personalbedarf der Bundeswehr jährlich überprüft und gegebenenfalls an sich verändernde sicherheitspolitische Rahmenbedingungen mittelfristig angepasst.

Frankreich

In seinem Weißbuch von 2013 stellte Frankreich seine internationale Verantwortung heraus und bestätigte diese in der 2017 durchgeführten strategischen Überprüfung der Verteidigung („Revue Stratégique de Défense et de Sécurité Nationale“). Frankreich unterhält weiterhin Streitkräfte, die souverän und autark auf das aus französischer Sicht bestehende und absehbare Bedrohungsspektrum reagieren sollen (Modell ganzheitlicher und ausgewogener Streitkräfte, „modèle complet et equilibré“). Militärische Fähigkeiten sollen national und unabhängig von Partnern vorgehalten werden, um die strategische Autonomie Frankreichs sicherzustellen. Einsatzkooperationen mit Partnern und Abstützung auf diese werden als Möglichkeit gesehen, um Handlungsfähigkeit und Effizienz zu steigern. Frankreich bietet sich weiterhin als Rahmennation für bi- und multilaterale Partnerschaften sowie für die Planung und Durchführung von Einsätzen an.

Frankreich ist sich seines Status als nach dem Brexit einzige Nuklearmacht innerhalb der Europäischen Union sehr bewusst. Für Frankreich hat die nationale und unabhängige Kontrolle seines Nukleararsenals (ca. 300 Sprengköpfe, davon ca. 290 einsatzbereit) einen großen Stellenwert und wird als essenzieller Bestandteil zur Wahrung der Souveränität angesehen.

Staatspräsident Emmanuel Macron fordert mit seinen sicherheits- und verteidigungspolitischen Initiativen ein strategisch autonomes, starkes und handlungsfähiges Europa, um den zukünftigen Bedrohungen und der zunehmenden Infragestellung des Multilateralismus Lösungen entgegensetzen zu können.

Das im Jahr 2018 erlassene ambitionierte Streitkräfteplanungsgesetz 2019 bis 2025 („Loi de programmation militaire“) unterstreicht die Bedeutung, die Staatspräsident Emmanuel Macron dem Themenfeld Verteidigung sowie dem Schutz der französischen Bürgerinnen und Bürger beimisst. Insbesondere auf dem afrikanischen Kontinent sieht sich Frankreich als Ordnungsmacht. Sein Militär wird präventiv beim drohenden Aufflammen von Konflikten, gegen terroristische Gruppierungen und zur Unterstützung der jeweiligen nationalen Sicherheitskräfte eingesetzt.

Frankreich ist sicherheitspolitisch an einer engen Abstimmung mit seinen europäischen Nachbarn, insbesondere mit Deutschland und Großbritannien, interessiert.

Wichtigster Partner für Frankreich ist Deutschland. Unter Staatspräsident Emmanuel Macron wurde die bilaterale Zusammenarbeit revitalisiert (Deutsch-französischer Ministerrat im Juli 2017, Rede an der Sorbonne im September 2017). Die so entstandene Dynamik setzte sich 2018 fort und schlug sich unter anderem in den Vereinbarungen und Zielsetzungen der Meseberg-Erklärung vom 19. Juni 2018 nieder.

Auch das französisch-britische Verhältnis ist von besonderer Bedeutung. Beide Nationen sind ständige Mitglieder im VN-Sicherheitsrat und Nuklearmächte und haben ähnliche Sichtweisen auf den Einsatz der Streitkräfte zur Wahrung bzw. Durchsetzung nationaler Interessen. Auf der Grundlage des Lancaster-House-Abkommens von 2011 haben beide Regierungen weitreichende militärische Kooperationen vereinbart. Diese beinhalten unter anderem die Aufstellung der nicht permanenten schnellen Eingreiftruppe („Combined Joint Expeditionary Force“), die bei mehreren großen Übungen ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis gestellt hat. Die enge Zusammenarbeit soll durch den geplanten Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union nicht beeinträchtigt werden.

Der Verteidigungsetat wurde 2018 um 1,8 Mrd. Euro auf 34,2 Mrd. Euro (ohne Pensionen) angehoben. Für den Verteidigungshaushalt 2019 wurde im Dezember ein weiterer Anstieg um 1,7 Mrd. Euro auf 35,9 Mrd. Euro (ohne Pensionen) beschlossen. Der prognostizierte Anteil der Verteidigungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt (BIP) stieg damit 2018 auf 1,82 Prozent und wird nach den Beschlüssen zum Verteidigungshaushalt 2019 dort voraussichtlich verharren. Erklärtes Ziel Staatspräsident Emmanuel Macrons bleibt das Erreichen eines zweiprozentigen Anteils des Verteidigungsbudgets am BIP bis 2025. Als weitere Schritte wurden für die Jahre 2020 bis 2022 Erhöhungen des Wehretats um jährlich 1,7 Mrd. Euro angekündigt.

Großbritannien

War das Kernanliegen des britischen Verteidigungsministeriums in 2017 noch die Umsetzung des Fähigkeitsaufwuchses – wie in der Strategischen Verteidigungs- und Sicherheitsüberprüfung 2015 postuliert – führten nach den Wahlen 2017 neue Haushaltsprioritäten zu einer Verteilungsdiskussion zwischen den britischen Teilstreitkräften. Aus der für Anfang 2018 geplanten Überprüfung der nationalen Sicherheitsfähigkeiten (auch nicht militärische Bereiche) wurden die Aspekte der Verteidigungspolitik herausgenommen und nun als separater Baustein „Modernising Defence Programme“ behandelt. Die gesonderte Untersuchung erfolgte wegen der im Sommer 2017 deutlich gewordenen Unterfinanzierung des britischen Verteidigungshaushalts, insbesondere bei Rüstungsbeschaffungen. Ende 2018 wurde das abschließende Überprüfungsergebnis der nationalen Sicherheitsfähigkeiten veröffentlicht. Ein Ergebnis der Überprüfung war die Entscheidung, an der Aufstellung der „Joint Force 2025“ festzuhalten. Verteidigungsminister Gavin Williamson verfolgt die entsprechenden Planungsziele, fordert aber für die Streitkräfte als globaler „tier one partner“ (das heißt sämtliche militärische Fähigkeiten einschließlich eigenständiger nuklearer Abschreckung) adäquate Finanzmittel. Die Forderung nach einem deutlichen Haushaltsaufwuchs für die Verteidigung führte in 2018 zu Kontroversen innerhalb der Regierung. Der aktuelle Haushaltsentwurf für 2018/2019 bewilligt dem britischen Militär lediglich eine Erhöhung um ca. 900 Mio. Britische Pfund für das kommende Jahr.

Türkei

Wesentliches Ziel der türkischen Außen- und Sicherheitspolitik ist es, terroristische Bedrohungen zu bekämpfen und den sich aus der Instabilität von Nachbarstaaten ergebenden sicherheitspolitischen Herausforderungen zu begegnen. Dabei kommen auch militärische Mittel zum Einsatz.

60 Prozent der aktiven Soldatinnen und Soldaten sind Wehrpflichtige. Maßnahmen zur Professionalisierung und Verkleinerung der Streitkräfte sind eingeleitet. Eine Abkehr vom Wehrpflichtsystem ist mittelfristig nicht zu erwarten.

Die Rolle der Streitkräfte und des türkischen Generalstabs als eigenständiger politischer Akteur haben sich insbesondere nach dem gescheiterten Putschversuch vom 15. Juli 2016 deutlich gewandelt. Der türkische Generalstab ist jetzt vollständig dem Verteidigungsminister unterstellt, der als Regierungsmitglied dem Staatspräsidenten untergeordnet ist. Ihm obliegt nun de facto die Führung der Streitkräfte. Zudem sind die Führungskommandos der drei Teilstreitkräfte dem türkischen Generalstab unterstellt, Küstenwache und Gendarmerie dagegen dem Innenministerium.

In der personellen Zusammensetzung des Hohen Militärrats hat die militärische Seite zugunsten der zivilen an Gewicht verloren. Das militärische Sanitätswesen wurde aufgelöst und Komponenten in zivile Bereiche überführt. Personell wurde das Militär stark von den Repressionen im Gefolge des Putschversuches getroffen. Die Spitzenränge sind dabei besonders betroffen.

Rüstungspolitisch forciert die Türkei konsequent den Aufbau einer nationalen und weitgehend unabhängigen Rüstungsgüterindustrie. Vorrangiges Ziel ist es, mittelfristig weite Teile des Bedarfs der türkischen Streitkräfte mit eigenen Entwicklungen und Produkten zu decken.

Vereinigte Staaten

Mit dem 2018 erschienen „Nuclear Posture Review“ verstärken die Vereinigten Staaten den Gedanken glaubwürdiger Abschreckung. Der „Nuclear Posture Review“ sieht als Antwort auf die zunehmende Diskrepanz zwischen dem US- und russischen Nukleardispositiv im substrategischen Bereich die Umwandlung einer geringen Anzahl existierender Nuklearsprengköpfe einer seegestützten ballistischen Rakete in eine Variante mit geringer Sprengladung vor.

Die bereits durch den damaligen Präsidenten Obama eingeleitete Lebensdauerverlängerung der Triade wird aus Sicherheitsgründen (technisches Verfalldatum) und zum Fähigkeitserhalt fortgesetzt.

Die Vereinigten Staaten bekennen sich grundsätzlich weiterhin zur Rüstungskontrolle, aber nicht als Selbstzweck, sondern dann, wenn diese der eigenen Sicherheit diene. Auch bekennen sich die Vereinigten Staaten klar zum Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag und zur Implementierung des New START Vertrags.

Das Verteidigungsministerium ist durch Druck der Legislative angehalten, eine „Space Force" als sechste Teilstreitkraft zu etablieren. Die Administration wird diese „Space Force" dem Department of the Air Force unterstellen, um dort die Kompetenzen für die „Warfighting Domain" Space zusammenzuführen. Aufgrund der Kosten (bis zu 13 Mrd. US-Dollar) und der Frage des Mehrwerts dürfte die innenpolitische Diskussion hierzu andauern. Dessen ungeachtet rückt die militärische Dimension des Weltraums in der US-amerikanischen Debatte weiter in den Vordergrund.

Die U.S. Army hat den ursprünglich vorgesehenen, weiteren Personalabbau gestoppt und verfügt derzeit über insgesamt 1,01 Millionen Soldatinnen und Soldaten (Regular Army: 476.000; U.S. Army Reserve: 196.000; Army National Guard: 342.000). Den Kern der Kampfkraft des aktiven amerikanischen Heeres bilden dabei 31 Kampftruppen- (elf Panzer-, dreizehn Infanterie- und sieben Strykerbrigaden) sowie zwölf Kampfhubschrauberbrigaden. Im Zeitraum 2017 bis 2022 werden darüber hinaus insgesamt sechs „Security Force Assistance Brigades" (fünf Regular Army, eine Army National Guard) zur Bewältigung der Einsätze aufgestellt.

Priorität erfährt die Herstellung der uneingeschränkten Einsatzbereitschaft der Truppe. Mit der Aufstellung des „Army Futures Command" in Austin/Texas hat die Army zudem die größte organisatorische Neuausrichtung der letzten Jahrzehnte begonnen. Erklärtes Ziel ist es, eine schnellere, umfassende und spitzentechnologische Modernisierung der Landstreitkräfte so zu erreichen, dass diese mit „near peer competitors" (Russland, China) zumindest gleichbefähigt sein werden.

Im Bereich der U.S. Air Force wird die Instandsetzung und Modernisierung bestehender und die Beschaffung neuer Systeme – insbesondere F-35, B-21, KC-46 – als zwingend erforderlich angesehen. Darüber hinaus sieht der im September 2018 vorgestellte Plan „The Air Force We Need" eine mittelfristige Erhöhung der Anzahl der Einsatzstaffeln von 312 auf 386 vor. Im Schwerpunkt sollen C2-, Aufklärungs-, Fighter- und Tankerstaffeln aufgestellt werden. Die Vorgabe, den technischen Klarstand der Waffensysteme auf 80 Prozent zu erhöhen, will die U.S. Air Force bei 204 sogenannten „Core-Squadrons" bis zum Jahr 2020 erreichen. Der Personalmangel im luftfahrzeugtechnischen Bereich konnte im Jahr 2018 weitgehend gedeckt werden, während der Mangel an fliegerischem Personal (rund 2.000 Pilotinnen und Piloten) weiterhin besteht. Vor diesem Hintergrund verfolgt die Führung der U.S. Air Force eine Vielzahl an Maßnahmen, welche die Attraktivität des Dienstes erhöhen und Personal motivieren sollen, länger zu dienen.

Die U.S. Navy bleibt als weltweit größte maritime Streitkraft eine wichtige Säule amerikanischer Machtprojektion. Die Zielgröße liegt weiterhin bei 355 Schiffen (inkl. zwölf Flugzeugträgern). Derzeit stehen 287 Schiffe im Dienst der Marine. Die Sorgen der Navy bestätigten sich 2018 angesichts des Spannungsfeldes zwischen Erhöhung der Schiffszahl und Fähigkeitsanpassung aktiver Einheiten bei gleichbleibend hohem Operationstempo abermals. Auch in 2018 gelang es nicht, die durchschnittliche Einsatzdauer der Einheiten auf die angestrebten sechs Monate zu reduzieren. Neue Impulse setzt die U.S. Navy bei der Ausbildung. Der Fokus liegt dabei auf einer zunehmenden Simulator-Ausbildung.

Das U.S.-Marine Corps konzentriert sich nach jahrelanger Bindung in Stabilisierungsoperationen (Irak, Afghanistan) wieder auf seine Kernfähigkeiten und konzentriert sich auf zukünftige Herausforderungen, insbesondere im pazifischen Raum. Der derzeitige Personalumfang von 188.850 (davon ca. 40.000 in Einsätzen gebunden) wird in den nächsten Jahren auf 182.000 reduziert werden. Die Fähigkeiten des Marine Corps haben sich mit dem Kipprotor-Transporter MV-22 Osprey, dem amphibischen Angriffsschiff LHA der America-Klasse sowie dem amphibischen Transportdock „Landing Platform Dock" der San Antonio-Klasse merklich verbreitert. Das Mehrzweckkampfflugzeug F-35B hat den veralteten Sea Harrier abgelöst und einen erheblichen Fähigkeitszuwachs eingeleitet.

2. Russland

Der russische Verteidigungsminister Sergey Shoigu führte auch 2018 die durch seine Vorgänger im Amt begonnene Streitkräftereform kontinuierlich fort (Schaffung des teilstreitkräfteübergreifenden, operativ-strategischen Kommandos, einer dreigliedrigen Führungsstruktur, Abkehr von einer mobilmachungsabhängigen Armee, Erhöhung des Zeitsoldatenanteils und teilweiser Rückbau des Outsourcings). Die Verbesserung der Einsatzausbildung und deren regelmäßige Überprüfung in Übungen (Anzahl 2018 ca. 2.500 nach russischen Angaben) sind Kernanliegen der Leitungsebene im russischen Verteidigungsministerium. Priorität räumt die russische Regierung bei den Mittelzuweisungen nach wie vor der Modernisierung seiner Nuklearwaffen ein, die gemäß nationaler Sicherheitsdoktrin als zentraler Garant für die äußere Sicherheit des Landes gesehen werden.

Dies wurde 2018 besonders durch die Ankündigung unter anderem neuer strategischer Trägersysteme deutlich. Hierfür nutzte Präsident Wladimir Putin die sogenannte Poslanie-Rede (jährliche Ansprache vor Abgesandten der verschiedenen Regionen), bei der er unter anderem neuartige Hyperschall-Flugkörper und ein nuklearbetriebenes Atom-Torpedo vorstellte. All dies ging 2018 einher mit der sich fortsetzenden Verletzung des INF-Vertrags durch die Produktion und Stationierung von nach dem Vertrag nicht erlaubten Mittelstreckenwaffen.

Parallel hierzu werden die übrigen Teilstreitkräfte modernisiert. Ziel des aktuellen Rüstungsprogramms 2018 bis 2027 ist die Ausstattung der Streitkräfte mit einem Anteil von 70 Prozent an modernem Wehrmaterial bis 2020, wobei eine allgemeingültige Definition, was „modern" bedeutet, derzeit noch fehlt.

Schwerpunkte des Rüstungsprogramms sind im Bereich der Nuklearen Triade die Ablösung der bisherigen, weitreichenden Interkontinentalraketen SS-18 SATAN durch die SS-30 SARMAT (Indienststellung für 2020 angekündigt), die Vollendung der Umrüstung SS-27 mod.1 (Topol-M) auf SS-27 mod.2 (Yars), der aktuell genannte Austausch alter SS-16 STILLETTO durch Varianten mit dem hyperschallschnellen AVANGARD-Gleiter (Indienststellung ebenfalls für 2020 angekündigt) und die Einführung der seegestützten SS-N-32 BULAWA. Zudem sollen die Trägersysteme der Luftstreitkräfte Tu-95 und Tu-160 umfassend modernisiert werden. Der Bau neuer Tu-160M2 ist eingeplant, die Modernisierung der Tu-22M3 wurde 2017 abgeschlossen.

Für die Marine sind, neben der Weiterführung der Atom-U-Bootbauprogramme der DOLGORUKIY- und SEVERODVINSK-Klasse, die Einführung neuer Korvetten der URAGAN-, der BUJAN-M- und der STEREGUSHCHIY-Klasse, von Fregatten der GORSCHKOV-Klasse und von konventionellen U-Boote der KILO II-Klasse geplant. Neben dem üblichen Beschaffungsprogramm für die Kampfflugzeuge sollen die Luft- und Raumfahrtkräfte die neue Su-57 und MiG-35 erhalten. Das Luftabwehrsystem S-500 ist ebenfalls in der Einführung. Für die Landstreitkräfte ist die Einführung des neuen Kampfpanzers ARMATA T-14 ab 2020 angekündigt und der Hubschrauber Mi-28N im Zulauf.

Weiterer Schwerpunkt ist die Einführung hyperschallschneller Flugkörpersysteme mit Kh-47M2 KHINSHAL, einsetzbar von MiG-31 und zukünftig Tu-22M3M, Kh-35 unter anderem von Tu-160 und Tu-95 und einem als 3M22 Zirkon (SS-N-33) bekannt gewordenen Seezielflugkörper von Schiffen mit einer Senkrechtstartanlage. Damit ist die nukleare Abschreckungsfähigkeit und konventionelle Einsatzbereitschaft der Streitkräfte auf hohem Niveau, weit über das Jahr 2020, sichergestellt. Russland wird dabei die Anzahl seiner Trägersysteme unter Einhaltung der vereinbarten Obergrenzen des Abrüstungsvertrags New START anheben.

Auf substrategischer Ebene sind bislang zehn Raketenbrigaden mit modernen Kurzstreckenraketen vom Typ SS-26/STONE und Marschflugkörpern 9K728 (SSC-7) ausgerüstet. Zwei Brigaden verfügen noch über die veralteten SS-21/SCARAB und sollen bis 2020 umgerüstet sein. Die SS-26-Rakete ist zielgenau und hochmobil. Sie ist Grundlage der o. g. Kh-47M2. Gegenüber der SS-21 verfügt das Waffensystem ISKANDER über wesentlich höhere Reichweiten, eine annähernd doppelte Feuerkraft und lässt auch den Einsatz von bodengebundenen Marschflugkörpern zu. Die ballistischen Kurzstreckenraketen können konventionelle wie nukleare Sprengköpfe tragen.

Der staatliche Rüstungsauftrag (GPV 2011 bis 2020; 21 Bill. Rubel, ca. 490 Mrd. US-Dollar) für Beschaffung, Instandsetzung und Modernisierung wurde mit dem Rüstungsauftrag 2018 bis 2027 fortgeschrieben. Hierfür stehen jetzt 31 Bill. Rubel (umgerechnet 415 Mrd. US-Dollar) für die Gesamtstreitkräfte zur Verfügung. Die Modernisierung der russischen Streitkräfte erfolgt systematisch und langfristig. Grundlage des Rüstungsauftrags ist eine Bedrohungsanalyse auf 30 Jahre.

3. Ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten sowie in Nordafrika

Ägypten

Ägypten verfügt über die größten Streitkräfte im arabischen Raum. Die ägyptische Sicherheitskonzeption war bisher auf die Verteidigung der eigenen Grenzen ausgerichtet. Das Friedensabkommen von 1979 mit Israel sah eine weitgehende Demilitarisierung des Sinai vor. Das Gros der Streitkräfte Ägyptens ist daher westlich des Suezkanals stationiert. Deren Auftrag umfasst neben der Landesverteidigung den Schutz der Verfassung und die Unterstützung des zivilen staatlichen Sektors bei der Planung und Durchführung nationaler Entwicklungsprojekte. Aktuell werden die Streitkräfte verstärkt zur Bekämpfung terroristischer Gruppierungen eingesetzt, mit Schwerpunkten im Nord-Sinai (im Einvernehmen mit Israel) sowie an der Westgrenze zu Libyen. Darüber hinaus spielt das ägyptische Militär unverändert eine signifikante Rolle in der Wirtschaft.

Für die Weiterentwicklung und Modernisierung seiner Streitkräfte wendet sich Ägypten inzwischen nicht mehr nur an die Vereinigten Staaten, sondern an einen erweiterten Kreis internationaler Partner. So wurden in den vergangenen Jahren zwei französische Mistral Helikopterträger (LHD), eine Fregatte (FREMM) und mehrere

Korvetten ebenfalls französischer Bauart, vier deutsche U-Boote (Klasse 209) angeschafft und zudem zahlreiche MIG-29 und französische Rafale Kampfflugzeuge sowie 46 russische K-52 Aligator Kampfhubschrauber geordert. Ägypten hat das Interesse an der Beschaffung von modernen Systemen zur Grenz- und Küstenüberwachung (einschließlich Hafenschutz) sowie zur Luftverteidigung bekundet. Die in den vergangenen Jahren begonnene Neuausrichtung der Sicherheitskonzeption als Reaktion auf die terroristische Bedrohung in Ägypten hat sich insgesamt noch nicht in einer angepassten Ausrüstungsplanung niedergeschlagen.

Ägypten verfügt über Kurzstreckenraketen des Typs SCUD-B (Reichweite 300 Kilometer) sowie des Typs SCUD-C (Reichweite 500 Kilometer). Mit der gelenkten A-1 Artillerierakete chinesischen Ursprungs weitet Ägypten sein Raketenpotenzial auf neue, moderne und zielgenaue Kurzstreckensysteme aus.

Irak

Die irakischen Sicherheitskräfte haben nach langen und teils verlustreichen Operationen die Zerschlagung des sogenannten Islamischen Staates in Irak erreicht. Damit ist jedoch die Bedrohung durch den IS nicht beseitigt. Der sogenannte „Islamische Staat“ unternimmt Aktionen aus der Asymmetrie heraus. Weitere internationale Unterstützung der irakischen Sicherheitskräfte ist notwendig, um die Erfolge im Kampf gegen den IS dauerhaft zu sichern.

Zu den laufenden und geplanten Beschaffungsmaßnahmen des irakischen Militärs gehören moderne Kampfpanzer und Kampfflugzeuge nicht mehr nur aus vorwiegend US-amerikanischer, sondern vermehrt russischer, chinesischer und koreanischer Produktion. So schlossen Irak und Russland im Sommer 2017 einen Vertrag zur Beschaffung von rund 73 Kampfpanzern des russischen Typs T-90S und weiterer BMP-3 Schützenpanzer, deren Lieferung bereits 2018 angelaufen ist. Es handelt sich dabei um einen Teil der vertraglichen Vereinbarungen mit Russland aus dem Jahr 2017. Darüber hinaus ist auch für andere militärische Fähigkeiten eine zunehmende Beschaffung von nicht-US-amerikanischen Rüstungsmaterial zu verzeichnen, wie im Juni 2018 die Lieferung von zwölf T-50 „Golden Eagle“ (Trainings- und leichtes Kampfflugzeug) durch Südkorea.

Die Bundesregierung unterstützte 2018 die irakischen Sicherheitskräfte mit der Lieferung von nicht letalen Rüstungsgütern. Im Wesentlichen war dies Sanitätsmaterial. Die deutschen Unterstützungsleistungen sind dabei eingebettet in einen breiten politischen Ansatz, der von der großen Mehrheit der Staatengemeinschaft unterstützt wird und durch die nachhaltigen Erfolge im Kampf gegen den sogenannten Islamischen Staat erreicht werden konnten.

Wesentliches Ziel der internationalen Unterstützung bleibt der nachhaltige Fähigkeitsaufbau der irakischen Streitkräfte inklusive der Peschmerga als Teil der irakischen Sicherheitskräfte in der Region Kurdistan-Irak.

Iran

Die Streitkräfte Irans bestehen aus der regulären Armee („Artesh“) und den 1979 gegründeten Revolutionsgarden („Pasdaran“). Die Revolutionsgarden stellen eine wesentliche Säule der iranischen Sicherheitsarchitektur dar. Direkt dem Revolutionsführer unterstellt, besitzen die „Pasdaran“ eigene Kommandostrukturen, eigene Militärausstattung sowie eigene Teilstreitkräfte (Land-, See- und Luftstreitkräfte sowie Spezialkräfte und eine paramilitärische Miliz aus Freiwilligen, die als inoffizielle Hilfspolizei eingesetzt wird). Die Kontrolle der Territorialgewässer im Persischen Golf untersteht direkt den Revolutionsgarden, ebenso wie das militärische Raketenprogramm und die Planung, Steuerung und operative Umsetzung regionaler Aktivitäten. Die reguläre Armee hat hier keine Rolle. Die „Pasdaran“ betreiben eine eigene Wirtschaftsorganisation („Khatam al-Anbia Construction Base“), die von Steuern, Abgaben und Einfuhrzöllen befreit ist, und sind durch weitverzweigte Verflechtungen ein nicht zu unterschätzender Wirtschaftsakteur.

Zentrale Ziele der iranische Sicherheits- und Verteidigungspolitik sind die Sicherung des Regimes und Etablierung Irans als Regionalmacht. Als wichtigstes Mittel zur regionalen Machtprojektion strebt Iran seit Jahren die Fähigkeit zur glaubhaften militärischen Abschreckung an, wozu insbesondere die Verfügbarkeit weitreichender Raketen gehört. Daher arbeitet Iran intensiv an der Entwicklung und Einführung von Mittelstreckenraketen und Marschflugkörpern.

Schon jetzt verfügt Iran über zahlreiche, auch moderne, ballistische Kurzstreckenraketen. Irans Raketenpotenzial – das mit Abstand größte in der Region – wird mit Priorität weiterentwickelt und auch qualitativ verbessert: Neuere Technik, höhere Reichweite, verbesserte Treffgenauigkeit und vermehrt mit Festtreibstoff angetriebene Raketentypen erhöhen die Wirksamkeit, erweitern die Einsatzoptionen und verringern die Reaktionszeiten. Im Jahr 2018 setzte Iran die Erprobung ballistischer Raketen fort. Aus Sicht der Bundesregierung sind solche Tests und Starts unvereinbar mit VN-Sicherheitsratsresolution 2231 (2015), sofern die Raketen eine bestimmte Reichweite und Nutzlast gemäß MTCR übersteigen.

Im konventionellen Bereich bemüht sich Iran weiterhin, das überwiegend veraltete Material (große Typenvielfalt) zu modernisieren bzw. das vorhandene Fähigkeitsspektrum zu erweitern. Ein russisches Flugabwehrlenkflugkörpersystem S-300PMU-2Version (NATO: SA-20B) befindet sich seit 2016 in Iran. Teheran entwickelt zudem eigene weitreichende Flugabwehrlenkflugkörpersysteme, z. B. BAVAR 373, welches dem S-300-System ähnlich sein soll.

Die iranische Rüstungsindustrie ist bislang auf Kooperation mit anderen Staaten angewiesen, um den eigenen Bedarf zu decken. Da das vorhandene technische Niveau der iranischen Rüstungsbetriebe sowohl qualitativ als auch quantitativ deutlich unter denen westlicher Staaten liegt, ist Iran um den Erwerb moderner konventioneller Rüstungsgüter und des zur Reproduktion benötigten Know-how bemüht. Bis auf Weiteres wird eine inländische Fertigung komplexer Waffensysteme nur mit ausländischen Zulieferungen und Know-how möglich sein. Bislang können lediglich veraltete Systeme in Lizenz nachgebaut oder kopiert werden.

Israel

Israel sieht sich in einer hochkomplexen regionalen Konfliktsituation mit vielfältigen, teils unscharf umrissenen Sicherheitsherausforderungen konfrontiert, zu deren weiterer Entwicklung kaum verlässliche Prognosen möglich sind. Daher fußt das aktuelle strategische Sicherheitskonzept der israelischen Regierung maßgeblich auf der glaubhaften Abschreckung gegenüber jeglichen potenziellen Gegnern sowohl asymmetrischer als auch konventioneller Natur. Kernelemente bilden hier ein leistungsfähiges, auf technologischen und nachrichtendienstlichen Informationen basierendes Frühwarnsystem, hochmoderne, gut ausgebildete und professionelle Streitkräfte sowie die konsequente militärische Reaktion auf die Verletzung israelischer Sicherheitsinteressen. Ein effektives Mobilmachungssystem sichert im Konfliktfall die schnelle Aufstockung der Truppenstärke der Streitkräfte.

Diese profitieren zudem von erheblichen technologischen Fortschritten bei teilautonomen Systemen, teilstreitkraftübergreifender Echtzeitvernetzung, Selbstschutzsystemen, landgebundenen Plattformen sowie von moderner Ausrüstung mit hochpräzisen, bedrohungsoptimierten Waffen und Wirkmitteln. Die Einführung fliegender Systeme der fünften Generation sowie die Indienststellung leistungsfähiger Flugkörperabwehrsysteme runden das hochmoderne, flexibel einsetzbare Spektrum offensiver und defensiver Einsatzmittel ab.

Libyen

Libyen befand sich nach der Revolution von 2011 und den anschließenden politischen und militärischen Auseinandersetzungen im Berichtszeitraum in einer Phase der Stagnation. Staatliche Institutionen sind weitgehend dysfunktional und werden häufig durch bewaffnete Akteure unter Druck gesetzt. In Libyen existieren keine nach westlichen Maßstäben funktionierenden Sicherheits- und Streitkräfte. An deren Stelle sind teilweise konkurrierende Milizen getreten.

Im Westen des Landes rivalisieren Bündnisse aus Misratah und Zintan sowie Stadtteilmilizen aus Tripolis. In Südlibyen konkurrieren Milizen der ethnischen Minderheiten der Tebu und Tuareg sowie arabischer Stämme um die lokale Vorherrschaft. Im Nordosten kommt es immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen Gruppierungen des Milizenbündnisses Libysche Nationalarmee von Feldmarschall Khalifa Haftar und lokalen, zumeist islamistischen/ jihadistischen Milizen und Gruppen des sogenannten Islamischen Staat.

Die Ausrüstung (Großgerät) der ehemaligen libyschen Streitkräfte, die sich in der Hand der Milizen befindet, gilt als größtenteils veraltet und nur zu einem geringen Teil als einsatzbereit. Lediglich das Milizenbündnis Libysche Nationalarmee sowie das Milizenbündnis aus Misratah verfügen über einsatzfähige Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber und Lufttransportkapazität.

Syrien

Syrien verfügte vor dem Beginn des auch 2018 andauernden Konflikts über umfangreiche, jedoch insgesamt wenig modern ausgerüstete Streitkräfte. Russische und iranische Waffenhilfe haben dies nicht wesentlich verändert. Zurzeit werden fast alle Kräfte dafür eingesetzt, die territoriale Kontrolle über (Gesamt-)Syrien wiederzuerlangen und den eigenen Machtapparat abzusichern. Die dabei erlittenen Verluste der syrischen Streitkräfte sind hoch und schwer zu quantifizieren. Auch wenn die syrischen Streitkräfte seit 2018 verstärkt Personal aus dem Dienst entlassen, setzen sie ihre Rekrutierungsbemühungen insgesamt fort. Auch rückkehrende Flüchtlinge werden teils mit Amnestieversprechungen, teils mit Zwang eingezogen. Daneben setzt das syrische Regime gezielt auch paramilitärische Verbände und (Privat-)Milizen ein.

Einen echten Fähigkeitsgewinn erfährt die syrische Luftverteidigung durch die russische Lieferung von S-300-Systemen. Syrien besitzt schätzungsweise noch ca. 400 ballistische Kurzstreckenraketen, für die in der Vergangenheit auch chemiewaffenfähige Gefechtsköpfe vorhanden waren. Die vom syrischen Regime deklarierten chemiewaffenfähigen Gefechtsköpfe wurden 2016 vernichtet. Seine Kurzstreckenraketensysteme setzt das syrische Regime im andauernden Konflikt zur Feuerunterstützung gegen die Regimegegner ein. Die Küstenverteidigung soll durch neu beschaffte Seezielflugkörper gewährleistet werden.

4. Ausgewählte Staaten in Asien

Afghanistan

Die afghanischen Streitkräfte („Afghan National Army“, ANA) befinden sich seit 2002 mit internationaler Unterstützung im Aufbau und sind mittlerweile ein Hauptträger der Sicherheitsverantwortung in Afghanistan. Seit dem Ende der NATO-geführten ISAF-Mission und dem Übergang zur NATO-Mission „Resolute Support“ operiert die ANA weitgehend eigenständig.

Die Aufträge der Streitkräfte sind unter anderem in den nationalen Sicherheitsrichtlinien und Strategien festgeschrieben und umfassen im Wesentlichen: Landesverteidigung, Bekämpfung militanter Gruppen („Counter Insurgency“, COIN) sowie Schutz von Verfassung, Rechtstaatlichkeit und des Wiederaufbaus Afghanistans. Hauptaufgabe bleibt jedoch die Bekämpfung der Bedrohungen von innen. Ausbildung und Ausrüstung der ANA sollen sie daher zu sogenannten „COIN Operations“ befähigen. Die ANA stellt sich dieser Aufgabe gemeinsam mit der Afghan National Police.

Die ANA wird durch einen Generalstab geführt. Die Landstreitkräfte sind in sechs Regionalkorps sowie eine Hauptstadtdivision und ein Spezialkräftekommando gegliedert. Den Regionalkorps sind mit einer Ausnahme je zwei bis vier Brigaden untergeordnet. In der Regel verfügt eine Brigade über sieben Bataillone.

Die ANA ist eine Freiwilligenarmee mit einer Mindestverpflichtungszeit von drei Jahren. Wiederholt aufkommende Vorschläge zur Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht in Afghanistan wurden bisher als nicht praktikabel bewertet. Die Sollstärke der ANA beträgt 227.000 Personen, darunter ca. 186.000 Landstreitkräfte, ca. 8.000 Luftstreitkräfte („Afghan Air Force“), 20.000 Angehörige der Grenzpolizei sowie 13.000 Angehörige der Bereitschaftspolizei. Hinzu kommen ca. 6.000 zivile Angestellte. Die tatsächliche Ist-Stärke unterliegt jedoch Schwankungen, der Aufwuchs im Vergleich zum Vorjahr erklärt sich durch die Überführung von Polizeikräften (ca. 33.000 Personen) unter das Kommando der ANA.

Die weiterhin im Umbau befindliche Afghan Air Force bildet keine eigenständige Teilstreitkraft. Sie ist als Teil der ANA den Landstreitkräften zur Unterstützung unterstellt. Ihr Aufgabenspektrum sieht im Wesentlichen taktischen Lufttransport vor. Die Fähigkeit zur Luftnahunterstützung ist derzeit nur begrenzt vorhanden. Bis Ende 2023 sollen alle bisher in verschiedenen Versionen verwendeten russischen Mi-17-Hubschrauber schrittweise durch US-amerikanische Hubschrauber UH-60 „Black Hawk“ ersetzt werden. Die Afghan Air Force hat weiterhin keine Fähigkeiten zur Luftverteidigung.

Die internationale Gemeinschaft unterstützt die ANA umfangreich, vor allem mit finanziellen Mitteln, durch Bereitstellung von Ausrüstung sowie durch Beratung und teilweise Ausbildung im In- und Ausland. Vorrangiges Ausstattungsziel war 2018 weiterhin die Bewältigung der Hauptaufgabe der Aufstandsbekämpfung und nicht die Landesverteidigung gegen äußere Feinde. Die ANA wird vermutlich noch mehrere Jahre auf internationale Unterstützung angewiesen sein, vor allem in den Bereichen Führungsverfahren und Führungsunterstützung, Kampfunterstützung, Logistik, Personalmanagement, Lufttransport sowie dem Militärischen Nachrichtenwesen.

Indien

Die indischen Streitkräfte sind die zahlenmäßig stärksten in Südasien. Sie unterstehen dem demokratisch gewählten Staatspräsidenten. Angesichts des wirtschaftlichen und auch militärischen Erstarkens Chinas sieht die indische Regierung den nördlichen Nachbarn zunehmend als sicherheitspolitische Herausforderung, liegt doch ganz Indien im Reichweitenspektrum chinesischer Flugkörper. Indien hat daher eine neue, mobile Mittelstreckenrakete (AGNI-5) auf Festtreibstoffbasis entwickelt, mit der es das gesamte chinesische Territorium erreichen kann, und sieht dies als wichtige Abschreckungsfähigkeit an.

Aus Sicht Indiens geht von Pakistan unverändert die unmittelbarste militärische Bedrohung aus. Infolgedessen sind die indischen Streitkräfte, insbesondere die Landstreitkräfte, doktrinär, strukturell und hinsichtlich ihrer Dislozierung weiterhin vornehmlich auf einen Waffengang mit Pakistan ausgerichtet. Dennoch wird die Ver-

teidigungsfähigkeit gegenüber China – vornehmlich im Nordosten Indiens – durch langfristig angelegte Infrastruktur- und Stationierungsmaßnahmen ebenfalls verstärkt. Die indischen Streitkräfte sollen modernisiert und so mittel- bis langfristig zum regionalen und teilweise überregionalen Einsatz befähigt werden. Die Dominanz Indiens im Indischen Ozean ist dabei eine sicherheitspolitische Zielsetzung, die sich bisher noch nicht strukturbestimmend auswirkt. Das zunehmende Agieren chinesischer Seestreitkräfte im Indischen Ozean, an dem Indien Anstoß nimmt, beschleunigt den angestrebten Fähigkeitszuwachs der indischen Seestreitkräfte in der Region. So plant die indische Marine bis 2020 einen zweiten Flugzeugträger in Betrieb zu nehmen sowie die Flotte im kommenden Jahrzehnt auf 160 Einheiten aufwachsen zu lassen.

Die indische Nukleardoktrin schreibt den Verzicht auf einen Ersteinsatz von Nuklearwaffen fest. Hingegen sieht sie die Schaffung einer begrenzten Abschreckungsfähigkeit vor, die einem potenziellen Aggressor als Vergeltung für einen nuklearen Erstschlag massive und nicht hinnehmbare Schäden zufügen soll. Die Befehls- und Kommandogewalt über den nuklearen Einsatz obliegt einem politischen Rat unter Vorsitz des Premierministers.

Indiens strategisches Nuklearwaffenpotenzial wurde in den letzten Jahren stetig ausgebaut. Es verfügt über nuklear bestückbare Kurz- und Mittelstreckenraketen. Indiens Streben nach einer nuklearen Triade spiegelt sich auch in Plänen zur Schaffung eigener maritimer Nuklearkräfte wider. Das erste dazu notwendige strategische U-Boot (ARIHANT), das mit dem strategischen Raketensystem K-4 bewaffnet werden soll, wurde bereits 2016 in Dienst gestellt. Bis zur Einführung der K-4 (ein Test im Dezember 2017 soll nicht erfolgreich verlaufen sein) soll die ARIHANT die kleinere Mittelstreckenrakete K-15 nutzen.

Das U-Bootbauprogramm der atombetriebenen und für atomare Bewaffnung vorgesehenen ARIHANT-Klasse wird weiter vorangetrieben. Die Baunummer zwei (ARIGHAT) von insgesamt fünf vorgesehenen U-Booten lief im dritten Quartal 2017 vom Stapel. Die Seeerprobung wird voraussichtlich zwei Jahre dauern.

Zusätzlich entwickelt Indien den Marschflugkörper NIRBHAY (vergleichbar der US-amerikanischen BGM-109 „TOMAHAWK"). Der gemeinsam mit Russland entwickelte, überschallschnelle Seeziel-Lenkflugkörper BRAHMOS hat eine Reichweite von ca. 300 Kilometer und ist ab der Version Block II auch landzielfähig. Er ist konventionell bestückt, technisch aber vermutlich auch für Nukleargefechtsköpfe geeignet. BRAHMOS befindet sich bereits bei den indischen Land- und Seestreitkräften im Einsatz, eine luft- und U-Boot-gestützte Variante befindet sich in der Erprobung. Darüber hinaus ist eine weitere Version mit ca. 600 Kilometer Reichweite in der Entwicklung. Sie soll 2019 eingeführt werden. Im Oktober 2018 wurde – trotz US-amerikanischer Sanktionsandrohungen – mit Russland ein Vertrag zum Kauf von S-400-Luftabwehrsystemen unterzeichnet. Mit den Systemen sollen fünf Regimenter ausgestattet werden. Die Kosten sollen sich auf 5,43 Mrd. US-Dollar belaufen.

Die indischen Luftstreitkräfte verfügen mit den Kampfflugzeugen der Typen Jaguar, Mirage 2000, Su-30 und MiG 27 über Plattformen, die den Einsatz von Nuklearwaffen grundsätzlich erlauben.

Während der für das am 1. April beginnende Haushaltsjahr 2018/19 angekündigte Verteidigungsetat um 7,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr auf 2.955 Mrd. Rupien (ca. 38,2 Mrd. Euro) gestiegen ist, beträgt sein relativer Anteil am BIP nur noch 1,58 Prozent. Damit setzt sich die Entwicklung der letzten Jahre fort und erreicht den tiefsten relativen Anteil am BIP seit 1962. Dennoch ist Indien weiterhin bestrebt, seine Streitkräfte weiter zu modernisieren und veraltetes Wehrmaterial zu ersetzen. Die indische Regierung setzt dabei einerseits auf Eigenproduktion, andererseits auf Rüstungskooperation, insbesondere mit Russland, aber auch mit Frankreich, Großbritannien, Israel und den Vereinigten Staaten. So wurde mit den Vereinigten Staaten das „Communication Compatibility and Security Agreement"-Abkommen unterzeichnet, welches die indischen Streitkräfte der Interoperabilität mit denen der Vereinigten Staaten bzw. der NATO einen wichtigen Schritt näher bringt. Aufgrund fortbestehender Defizite im indischen Entwicklungs- und Beschaffungswesen sowie Schwächen der indischen Rüstungsindustrie bei der Produktion moderner, komplexer Waffensysteme, bleibt Indien weitestgehend auf den Import von Waffensystemen angewiesen. Dieser Bedarf wird auch mittelfristig vornehmlich durch Russland gedeckt werden, das Indiens größter rüstungspolitischer Partner bleibt.

Nordkorea

Nordkorea stand 2018 im Fokus der Bemühungen um die Eindämmung der Proliferationsrisiken von Massenvernichtungswaffen. Die zuletzt deutlich spürbare Sanktionswirkung machte es dem Regime zunehmend schwerer, die sogenannte Parallellinie (gleichzeitige Entwicklung von militärischer und ziviler Wirtschaft mit Nuklearprogramm als Unterpfand) als Erfolg zu verkaufen. Bei einer Sondersitzung des Zentralkomitees am 20. April 2018 erfolgte die Ankündigung einer alleinigen Konzentration auf die Wirtschaftsentwicklung und

die Verkündung eines Teststopps (Nukleartests und ballistische Raketen), allerdings bei Bekräftigung des Nuklearwaffenstatus und ohne die entsprechenden Programme einzustellen. Oberstes Ziel bleibt der Machterhalt des Regimes und somit der Schutz der Kim-Dynastie.

Seit der Machtübernahme durch Kim Jong Un gibt es Anzeichen für Versuche, den unter dessen Vater erstarkten politischen Einfluss des Militärs zurückzudrängen. Gleichzeitig wurde die Rolle der Partei nach außen gestärkt. Häufige Personalrotationen auf Spitzenpositionen der Nomenklatura sind ein innenpolitisches Machtinstrument, um rivalisierende Machtgruppen zu schwächen, Seilschaften zu zerschlagen und vornehmlich jüngere, insbesondere durch direkte Familienbeziehungen zum Kim-Clan besonders loyale Kader in verantwortungsvolle Führungspositionen zu bringen.

Die Koreanische Volksarmee und deren militärische Führung nehmen im nordkoreanischen Staatsgefüge eine wichtige Rolle ein. Sie zählt mit einer nominellen Gesamtstärke von über 1,185 Millionen Soldatinnen und Soldaten zu den zahlenmäßig stärksten Streitkräften der Welt. Zusätzlich ist das Land sehr wahrscheinlich in der Lage, ca. 4,7 Millionen Reservistinnen und Reservisten und 3,5 Millionen leicht bewaffnete Milizen, sogenannte Arbeiter- und Bauerngarden, innerhalb kurzer Zeit zu mobilisieren.

Wegen der enormen wirtschaftlichen Probleme und aufgrund seiner selbstgewählten internationalen Isolation ist es allerdings nur unter großem Aufwand möglich, die materielle Einsatzbereitschaft der Streitkräfte in allen Truppenteilen zu gewährleisten. Die Koreanische Volksarmee ist daher gezwungen, ihre Ressourcen zu bündeln und den Schwerpunkt der Modernisierungs- und Rüstungsanstrengungen auf konventionelles Artilleriegerät sowie auf den Auf- und Ausbau seines Raketen- und Nuklearprogramms zu konzentrieren. Zudem verfügt sie über einige sehr gut ausgestattete Sondereinheiten. Nordkorea ist im Besitz von mehreren hundert serienreifen Kurzstreckenraketen (meist SCUD-Varianten mit Flüssigtreibstoff) sowie Mittelstreckenraketen (überwiegend NO-DONG-Typen mit Flüssigtreibstoff). Damit kann das Territorium Südkoreas vollumfänglich abgedeckt und Japan durch Mittelstreckenwaffen bedroht werden. Die bislang getesteten Interkontinentalraketen sind wahrscheinlich noch nicht serienreif, können bei Hochrechnung der Testdaten zumindest theoretisch das Kernland der Vereinigten Staaten erreichen.

Pakistan

Die pakistanischen Streitkräfte sind strukturell, materiell und ideologisch nach wie vor auf eine Auseinandersetzung mit Indien ausgerichtet, den indischen Streitkräften jedoch konventionell unterlegen. Vor diesem Hintergrund verfolgt Pakistan nicht nur eine ambitionierte Modernisierung seiner militärischen Potenziale, sondern setzt auf sein wachsendes Nuklearwaffenarsenal als entscheidenden Abschreckungsfaktor. Seit einigen Jahren stärkt die pakistanische Führung zunehmend ihre Fähigkeiten für die Aufstandsbekämpfung im Innern. Entsprechende Fortschritte sind hier bei Ausrüstung und Kampfkraft erkennbar. Mit der Übernahme von Aufgaben im Inneren setzen sich die Streitkräfte jedoch der Gefahr einer Überdehnung aus.

Pakistan verfügt über eine unbekannte Zahl an nuklear bestückbaren Kurzstreckenraketen, sowie einige Dutzend Mittelstreckenraketen. Seit Anfang der 1990er Jahre baut Pakistan strategische Raketenpotenziale auf und erwarb hierfür chinesische Kurzstreckenraketen des Typs M-11 (pakistanische Bezeichnung: GHAZNAVI) sowie nordkoreanische Mittelstreckenraketen des Typs NODONG (pakistanische Bezeichnung: GHAURI). Zudem beschaffte sich Pakistan die zugehörige Technologie, um langfristig eigene Produktionskapazitäten aufzubauen. Mit chinesischer Unterstützung entwickelte Pakistan die seit 2005 in Serie hergestellte Mittelstreckenrakete SHAHEEN-2. Die SHAHEEN-3, welche den gesamten indischen Subkontinent abdecken soll, befindet sich weiter in der Entwicklung.

Volksrepublik China

Die zielgerichtete Entwicklung des chinesischen militärischen Potenzials, einschließlich des nuklearen Arsenals, verdeutlicht das Streben Chinas, im militärischen Bereich mit den Vereinigten Staaten gleichzuziehen. Die Volksbefreiungsarmee durchläuft derzeit eine tiefgreifende Modernisierung, Professionalisierung und Reorganisation.

Während die Modernisierung der Waffensysteme bereits vor mehreren Jahren eingeleitet wurde, stellte die chinesische Führung von 2016 bis 2017 die militärischen Führungsstrukturen neu auf und organisiert derzeit die Streitkräfte auf allen Ebenen neu. Neben gemischten Großverbänden bei den Landstreitkräften bildet die Aufstellung teilstreitkraftgemeinsamer Führungselemente einen Schwerpunkt. So besteht unter anderem die Absicht, die Volksbefreiungsarmee von 2,3 (2017) auf ca. 2 Millionen Soldatinnen und Soldaten zu reduzieren. Offiziellen Angaben zufolge soll die Reduzierung primär der Effizienzsteigerung dienen. Die Einsparungen

werden durch Auslagerung militärischer Dienstleistungen, wie Militärkrankenhäusern, in den zivilen Sektor und Außerdienststellung von Verbänden mit veraltetem Material (insbesondere der Landstreitkräfte) erreicht.

Aktuelle Rüstungsprojekte zielen auf die Befähigung der Streitkräfte ab, jeglicher Bedrohung der äußeren Sicherheit zu begegnen. Dabei bleibt die Verteidigung der territorialen Integrität Chinas, das weite Teile des umstrittenen Süd- und Ostchinesischen Meers für sich beansprucht und mittelfristig die Wiedervereinigung mit Taiwan anstrebt, ein Schwerpunkt der Beschaffungsaktivitäten. Dazu zählen unter anderem das ambitionierte Raketen- und Flugkörperprogramm, die Fortführung der Modernisierung der See- und Luftstreitkräfte, die Verbesserung der amphibischen Fähigkeiten, sowie vermehrte Aktivitäten im Cyber- und Weltraum.

China verfügt über zahlreiche Kurz- und Mittelstreckenraketen sowie über mehrere nuklearfähige Interkontinentalraketen. Die eingeführten Interkontinentalraketen des Typs DF-31/A und DF-5A/B können das gesamte NATO-Territorium erreichen. Die Silo-gestützten DF-5B verfügen über die ersten chinesischen nuklearen Mehrfachgefechtsköpfe. Die ersten mobilen DF-31 Interkontinentalraketen wurden 2006 eingeführt. Der Bestand an Interkontinentalraketen des Typs DF-31A ist mittlerweile deutlich gestiegen und wird weiter ausgebaut. China verfolgt zwar unverändert die Absicht, zu Russland und den Vereinigten Staaten technisch aufzuschließen, dürfte jedoch noch keine vollwertige sogenannte nukleare Triade – bestehend aus strategischen Bombern, land- und seegestützten Interkontinentalraketen – unterhalten. Mit angestrebter Einsatzbereitschaft erster U-Boot-gestützter Interkontinentalraketen (JL-2) wird China eine verbesserte Zweitschlagfähigkeit erhalten. Bisher wurden vier U-Boote der JIN-Klasse als künftige Plattformen für die JL-2 SLBM in Dienst gestellt.

Zielstrebig treibt China bei ständig steigenden Rüstungsausgaben die Neu- und Weiterentwicklung von Raketensystemen durch zahlreiche Tests voran. Im Vordergrund steht dabei die qualitative Verbesserung des regionalen und überregionalen Gefechtswertes der strategischen Raketentruppen. Wesentlich treffgenauere und konventionell bestückte Raketen können substrategische Operationen unterhalb der nuklearen Einsatzschwelle in Chinas weiterer Peripherie ermöglichen. Ausgehend von einer angestrebten Zweitschlagfähigkeit werden die strategischen Nuklearpotenziale zunehmend mobil und durchsetzungsfähiger gegen Raketenabwehrfähigkeiten. Als eine der aktuellsten Entwicklungen Chinas sei die hyperschallschnelle Rakete DF-17 genannt, welche um 2020 eingeführt werden soll. Damit könnten herkömmliche Raketenabwehrsysteme (z. B. US THAAD) überwunden werden.

Der offizielle Verteidigungshaushalt 2017 stieg gegenüber dem Vorjahr um 7 Prozent auf 147,1 Mrd. US-Dollar. Aufgrund fehlender chinesischer Transparenz deckt der offiziell angegebene Betrag vermutlich nur einen Teil der realen Verteidigungsaufwendungen ab. Die Gesamtausgaben könnten weit höher liegen.

Übersicht 1

Deutsche Projekte im Rahmen der Globalen Partnerschaft der G7

Folgende Projekte wurden bzw. werden durch das Auswärtige Amt gefördert:

Bereich Nukleares und radioaktive Materialien

Nukleare Sicherung in der Ukraine: Modernisierung des physischen Schutzes des Leistungsblockes 3 des KKW Rivne: Ertüchtigung bestehender Sicherheitseinrichtungen .... 2.960.000 Euro

Nukleare Sicherung in der Ukraine: Modernisierung des Perimeters des KKW Süd-Ukraine (SUNPP): Ausstattung der Umfriedung des KKW mit moderner Sicherheits- und Detektionstechnik .... 4.740.000 Euro

Bereich Chemiewaffen

In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

- Zivilschutzprojekt zur Unterstützung der Ukraine im Bereich der chemischen Sicherheit .... 752.000 Euro

In Zusammenarbeit mit der Bergischen Universität Wuppertal:

- Wuppertal Annual Course of Loss Prevention and Safety Promotion in the Chemical Process Industries .... 258.000 Euro

Bereich Biowaffen

In Zusammenarbeit mit dem Bernhard-Nocht-Institut:

- Global Partnership Initiated Biosecurity Academia for Controlling Health Threats (GIBACHT) .... 433.000 Euro
- German Online Platform for Biosecurity and Biosafety (GO4BSB) .... 73.000 Euro
- Diagnostik und Überwachung von Krim-Kongo-Hämorrhagischem Fieber zur Aufrechterhaltung der Biosicherheit im Kosovo .... 43.000 Euro
- Diagnostik und Überwachung von Krim-Kongo-Hämorrhagischem Fieber (CCHF) in der Ukraine .... 71.000 Euro

In Zusammenarbeit mit dem Friedrich-Löffler-Institut:

- Stärkung der Zusammenarbeit mit Ägypten im Bereich der Biosicherheit .... 218.000 Euro
- Aufbau eines Labornetzwerkes unter Biosicherheitsaspekten in Pakistan .... 202.000 Euro
- Minimierung des Risikos für das Gesundheitswesen und der Gefahr von Bioterrorismus durch Krim-Kongo-Hämorrhagisches-Fieber-Virus und Rift-Tal-Fieber-Virus in Mauretanien, Kamerun und Sierra Leone .... 231.000 Euro
- Stärkung ukrainischer Biosicherheits-Kapazitäten im sicheren Umgang mit den proliferationskritischen Erregern Rotz, Brucellose, Afrikanische Schweinepest und Krim-Kongo-Hämorrhagisches-Fieber in der Ukraine .... 255.000 Euro

In Zusammenarbeit mit dem Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr:

- Vorderasiatisches Netzwerk zum Ausbau der biologischen Sicherheit in der Kaukasusregion .... 364.000 Euro
- Deutsch-Kasachisches Netzwerk für Biosicherheit 392.000 Euro
- Ukrainisch-deutsche Biosicherheitsinitiative für Zoonosen-Risikomanagement nahe der EU-Außengrenze .... 233.000 Euro

In Zusammenarbeit mit dem Robert Koch-Institut:

- Stärkung der Nichtverbreitung und der angewandten biologischen Sicherheit in Sudan, Tunesien und Marokko. Ein deutscher Beitrag zur Globalen Sicherheit (gemeinsame Projekte mit der GIZ) .... 2.119.000 Euro
- Deutscher Beitrag zur Stärkung der Referenzlabore Bio im UNSGM (RefBio)........ 373.000 Euro

In Zusammenarbeit mit GIZ:

- GIZ-Anteil am Deutschen Biosicherheitsprogramm .... 2.352.000 Euro

Im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung werden durch das Auswärtige Amt im Biowaffen-Bereich folgende Projekte gefördert:

- Deutsch-Tunesische Sicherheitskooperation zur Bekämpfung biologischer Bedrohungen (gemeinsames Projekt mit GIZ, IMB, RKI)........ 1.014.000 Euro
- Ertüchtigungsprojekt „Biologische Sicherheit Sahel“ Gründung einer Allianz zum Schutz vor biologischen Gefahren in der Sahel Region (GIZ, IMB) .... 1.370.000 Euro
- Ertüchtigungsinitiative für BioS Nigeria – Diagnostik und Überwachung viraler hämorrhagischer Fieber in Nigeria (BNI) .... 60.000 Euro

Hinweis: *Die Beträge sind zur besseren Lesbarkeit auf Tausend Euro gerundet. Die Beträge spiegeln den tatsächlichen Mittelabfluss zum Zeitpunkt der Erstellung der Übersicht 2018 wider. Bei überjährigen Projekten ist nur der Förderbetrag für 2018 ausgewiesen.*

Übersicht 2

Projekte und Konferenzen im Bereich der konventionellen Abrüstung, Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung im Jahr 2018

Stand: 21.02.2019

Im Jahr 2018 förderte das Auswärtige Amt Projekte und Konferenzen im Bereich der konventionellen Abrüstung und Rüstungskontrolle einschließlich vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen mit einer **Gesamtsumme von 18.239.000 Euro.**

Hinweis: Die Beiträge sind zur besseren Lesbarkeit auf Tausend Euro gerundet. Sie spiegeln den tatsächlichen Mittelabfluss zum Zeitpunkt der Erstellung der Übersicht 2018 wider. Bei überjährigen Projekten ist nur der Förderbetrag für 2018 ausgewiesen.

1. Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie konventionelle Munition (inkl. Lagerbestandszerstörung, Lagersicherheit und Kapazitätsaufbau)

– Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Small Arms Survey bei einem Projekt zu Kleinwaffenindikatoren für Afrika und einer Studie zu Gender und Kleinwaffen .... 80.000 Euro

– Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Small Arms Survey bei einem Projekt zur Unterstützung der Afrikanischen Union bei der Erstellung eines Aktionsplans zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels (2017-2018) (im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung) .... 196.000 Euro

– Unterstützung der VN-Organisation UNDP beim Projekt „Countering Illicit Arms Trafficking in Bosnia and Herzegovina – CIAT“, Projekt zur Eindämmung des illegalen Waffenhandels an den Außengrenzen Bosnien und Herzegowinas (2017-2018) .... 300.000 Euro

– Unterstützung der VN-Organisation UNDP beim Projekt „Countering Illicit Arms Trafficking in Bosnia and Herzegovina – CIAT – Phase II, Fortsetzungsprojekt zur Eindämmung des illegalen Waffenhandels an den Außengrenzen Bosnien und Herzegowinas .... 250.000 Euro

– Unterstützung der VN-Organisation UNDP beim Projekt „EXPLODE+“, Zerstörung von Kleinwaffenmunition und konventioneller Munition in Bosnien und Herzegowin .... 200.000 Euro

– Unterstützung der Nichtregierungsorganisation HALO Trust bei einem Projekt zur Registrierung und Markierung der Waffen der Armee in Bosnien und Herzegowina.. 190.000 Euro

– Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Instituto Sou da Paz bei einem Projekt zum Kapazitätsaufbau im Bereich Kleinwaffenkontrolle und Umsetzung des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms in Brasilien (2017-2018)................................ 29.000 Euro

– Unterstützung von Conflict Armament Research bei der Erstellung einer Bedarfsanalyse im Bereich der Lagersicherheit und -verwaltung mit Workshops in Mossul/Irak (2017-2018)................................ 22.000 Euro

– Unterstützung von Conflict Armament Research bei einem Projekt zum Kapazitätsaufbau in der Beweisaufnahme an Frontlinien (2018-2019) (im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung) .... 138.000 Euro

– Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Bonn International Conversion Centre bei einem Projekt zum Kapazitätsaufbau im Bereich Kleinwaffenkontrolle in Nigeria und Mali (2017-2018) (im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung) .... 259.000 Euro

- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Bonn International Conversion Centre bei einem Projekt zum Kapazitätsaufbau in der Waffen- und Munitionskontrolle in Zusammenarbeit mit afrikanischen Regionalorganisationen in der Sahelregion (2018- 2019) (im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung) .... 770.000 Euro
- Unterstützung der VN-Organisation UNLIREC bei einem Projekt zur Bekämpfung des illegalen Kleinwaffen- und Munitionshandels in CARICOM Mitgliedsstaaten in der Karibik (2017-2018)........ 135.000 Euro
- Unterstützung der VN-Organisation UNDP beim Kleinwaffenkontrollprojekt „FERM“ im Kosovo (Schwerpunkt: Angleichung Waffengesetz an EU-Feuerwaffenrichtlinie, Implementierung des Gesetzes zur Legalisierung und freiwilligen Abgabe, Verbesserung der Waffenregistrierung, Lizensierung und der Import- und Exportdatenbank) .... 131.000 Euro
- Unterstützung der VN-Organisation UNLIREC bei einem Projekt zur Eindämmung des illegalen Kleinwaffen- und Munitionshandels in Lateinamerika und der Karibik (2018-2019)........ 192.000 Euro
- Unterstützung der VN-Organisation UNMAS bei einem Projekt zur Sicherung von Raketentreibstoff zur späteren Vernichtung in Libyen .... 453.000 Euro
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Mines Advisory Group bei einem Projekt zum Kapazitätsaufbau und zur Lagersicherheit und -verwaltung im Bereich Kleinwaffen- und Munitionskontrolle in Mali (2017-2018) (im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung) .... 181.000 Euro
- Einzahlung in den NATO Treuhandfonds Montenegro zur Entmilitarisierung von Munitionsüberschüssen .... 230.000 Euro
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Handicap International e. V. bei einem Projekt zum Kapazitätsaufbau im Bereich der Lagersicherheit und -verwaltung von Kleinen und leichten Waffen und Munition in Niger (2017-2018 bzw. 2018-2019) (im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung) .... 253.000 Euro
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Mines Advisory Group bei einem Projekt zum Kapazitätsaufbau und zur Lagersicherheit und -verwaltung im Bereich Kleinwaffenkontrolle in Nigeria (2017-2018) (im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung)........ 110.000 Euro
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Small Arms Survey bei der Erstellung einer Studie zur Herstellung von kleinen und leichten Waffen in Nigeria (2016-2018) .... 25.000 Euro
- Unterstützung der VN-Organisation UNODC bei Regionalprojekten zum Kapazitätsaufbau in ausgewählten Ländern Nordafrikas und der Sahelzone zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels (2017-2018 und 2018-2019) .... 349.000 Euro
- Freiwilliger Beitrag zum OSZE Trust Fund für Projekte im Bereich Kleinwaffenkontrolle und sichere Lagerhaltung konventioneller Munition in Ost- und Südosteuropa für Projektarbeit 2019-2020 (Ende 2017 Einzahlung 3.140.000 Euro für Projektarbeit 2018-2019, Projektländer 2018: Armenien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Ukraine und Regionalprojekt Zentralasien sowie überregionaler Projekte) .... 900.000 Euro

– Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Bonn International Conversion Centre bei einem Projekt zur Lagersicherung und -verwaltung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie konventioneller Munition in ausgewählten Ländern der Sahelzone und am Horn von Afrika (Schwerpunkt: Kapazitätsaufbau und technische Beratung von Regionalorganisationen und Ländern) (2016-2018) .... 501.000 Euro
– Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Mines Advisory Group bei der Fortsetzung des Projekts zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie konventioneller Munition in ausgewählten Ländern der Sahelzone (2017-2019; Schwerpunkt: Bau/Rehabilitierung von Waffen- und Munitionslagern, Ausbildungsmaßnahmen, technische Bestandsaufnahmen, Projektländer 2018: Burkina Faso, Guinea, Sierra Leone, Togo, Tschad .... 1.000.000 Euro
– Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Mines Advisory Group beim Bau von Waffen- und Munitionslagern für Kleinwaffen und leichte Waffen sowie konventionelle Munition, der Überprüfung von bestehenden Waffen- und Munitionslagern und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Somalia (2018-2020) (im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung) .... 250.000 Euro
– Unterstützung der VN-Organisation UNLIREC bei einem Projekt zur Verbesserung der Kleinwaffenkontrolle (unter anderem im privaten Sicherheitssektor) in Süd- und Zentralamerika (2017-2018), Projektländer 2018: Costa Rica, Dominikanische Republik, Kolumbien, Mexiko, Peru, Uruguay .... 119.000 Euro
– Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Mines Advisory Group bei einem Projekt zum Kapazitätsaufbau und zur Lagersicherheit und -verwaltung im Bereich Kleinwaffen- und Munitionskontrolle in Westafrika (2018-2020), Projektländer 2018: Burkina Faso, Gambia, Mali, Nigeria (im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung) .... 912.000 Euro
– Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Small Arms Survey bei einer Studie zu illegalen Waffenströmen in Westafrika .... 198.000 Euro
– Unterstützung der VN-Organisation UNDP SEESAC bei der Durchführung einer hochrangigen Konferenz zur Kleinwaffenkontrolle auf dem Westbalkan (2017-2018) .... 45.000 Euro
– Unterstützung der VN-Organisation UNDP SEESAC bei der Entwicklung einer web-basierten digitalen Informationsplattform über die von Waffenmissbrauch und illegalem Waffenbesitz ausgehenden Gefahren auf dem Westbalkan .... 38.000 Euro
– Unterstützung der VN-Organisation UNDP SEESAC bei der Entwicklung einer regionalen Roadmap und parallel entstehender sechs Aktionspläne zur umfassenden Verhinderung, Überwachung und strafrechtlichen Verfolgung des illegalen Besitzes und des Missbrauchs von Feuerwaffen auf dem Westbalkan....................................... 195.000 Euro
– Einzahlung in den Treuhandfonds der VN-Organisation UNDP „Funding Windows Governance for Inclusive and Peaceful Societies” zur Förderung von Projekten zur Unterstützung der Implementierung der Roadmap für eine nachhaltige Lösung des illegalen Besitzes, des Missbrauchs und des illegalen Handels von Kleinwaffen und leichten Waffen und Munition auf dem Westbalkan (für Projektarbeit ab 2018)........... 5.500.000 Euro

- Unterstützung der VN-Organisation UNODC bei Regionalprojekten zum Kapazitätsaufbau in ausgewählten Ländern des Westbalkan zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels (2017-2018 und 2018-2019) .... 252.000 Euro
- Freiwilliger Beitrag zum Treuhandfonds „United Nations Trust Facility Supporting Cooperation on Arms Regulation (UNSCAR)“ für Projekte zur Umsetzung des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms und des Internationalen Waffenhandelsvertrags (ATT), verwaltet durch die VN-Organisation UNODA .... 600.000 Euro
- Unterstützung des Unternehmens Conflict Armament Research Ltd. bei einem Projekt zur deutsch-französischen Munitionsinitiative im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens (2017-2018) .... 71.000 Euro
- Unterstützung des Unternehmens Conflict Armament Research Ltd. bei der Entwicklung eines globalen Berichterstattungsmechanismus für illegale Kleinwaffen und leichte Waffen und andere illegale konventionelle Waffen und Munition zur Minderung des Risikos ihres illegalen Handels („iTrace III“) (2017-2019), deutsche Kofinanzierung des EU-Projekts .... 149.000 Euro
- Unterstützung des Geneva International Centre for Humanitarian Demining (GICHD) bei der Durchführung von Seminaren zur Thematik der Explosivwaffen in urbanen Räumen (EWIPA; Explosive Weapons in Populated Areas) .... 50.000 Euro
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Small Arms Survey bei einem Projekt zur Umsetzung des Nachhaltigen Entwicklungsziels 16.4 (Sustainable Development Goal 16.4) im Bereich Kleinwaffen und leichte Waffen (2017-2018) .... 47.000 Euro
- Unterstützung der VN-Organisation UNDPKO bei einem Projekt zur Kleinwaffenkontrolle und zum Kleinwaffenmanagement in Entwaffnungsprogrammen im Rahmen von VN-Friedensmissionen, Projekt mit UNODA (2017-2018 bzw. 2018-2019) .... 292.000 Euro
- Unterstützung der VN-Organisation UNODA bei einem Projekt zur Sicherheit beim Munitionsmanagement (UN Safer Guard IATG) (2017-2018) .... 84.000 Euro
- Einzahlung in den UNIDIR-Trust Fund Säule „Conventional Arms Control Programme“ (konventionelles Rüstungskontrollprogramm) für Projektarbeit 2019 (für Projektarbeit 2018 wurden Ende 2017 615.000 US-Dollar zur Verfügung gestellt) .... 1.000.000 Euro

2. VN-Waffenübereinkommen (unter anderem explosive Kampfmittelrückstände, behelfsmäßige Sprengvorrichtungen, Antifahrzeugminen)

- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation HALO Trust bei der Vernichtung von Kampfmittelrückständen in Afghanistan .... 800.000 Euro

3. Ottawa-Übereinkommen zur weltweiten Ächtung von Antipersonenminen

- VN-Pflichtbeitrag für die Überprüfungskonferenz und das Vorbereitungstreffen des Übereinkommens über die weltweite Ächtung von Antipersonenminen .... 49.000 Euro
- Freiwilliger Beitrag zur Unterstützung der Implementation Support Unit des Ottawa-Übereinkommens zum Verbot von Antipersonenminen .... 40.000 Euro

4. Oslo-Übereinkommen zur weltweiten Ächtung von Streumunition

- VN-Pflichtbeitrag für die Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über Streumunition (mit Beitrag i.H. von 13.000 Euro sowie verbleibenden Betrag aus 2017 i. H. von 6.000) .... 19.000 Euro
- VN -Pflichtbeitrag zur ISU Oslo .... 52.000 Euro

5. Letale Autonome Waffensysteme (LAWS)

- Unterstützung der Stiftung Wissenschaft und Politik bei dem Projekt „International Panel on the Regulation of Autonomous Weapons (iPraw)“ (2017-2018) .... 189.000 Euro

6. Transparenz und Vertrauensbildung

- Programmunterstützung des “RACVIAC – Centre for Security Cooperation” bei der Seminarreihe zu Rüstungskontrolle und Vertrauensbildenden Maßnahmen in Südosteuropa .... 50.000 Euro
- Freiwilliger Beitrag an die OSZE zum Vorratsfonds für den OSZE Verhaltenskodex (Code of Conduct, CoC) zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit für Projektarbeit 2019 (für Projektarbeit 2018 wurden Ende 2017 60.000 Euro in den Trust Fund eingezahlt) .... 60.000 Euro
- Unterstützung eines Projekts der VN-Organisation UNODA zu militärischen vertrauensbildenden Maßnahmen .... 52.000 Euro

7. Reisekosten (projektbezogene Reisen, Expertenreisen) .... ca. 52.000 Euro

8. Outreachmaßnahmen (Veranstaltungen, Arbeitsessen, Öffentlichkeitsarbeit u. ä.) .... ca. 32.000 Euro

9. Personalkosten für einen Referenten und zwei Projektsachbearbeiter .... ca. 148.000 Euro

Übersicht 3

Projekte des Minen- und Kampfmittelräumens im Rahmen der Humanitären Hilfe, von Stabilisierung und Entwicklungszusammenarbeit 2018

Land/Region	Maßnahmen der Humanitären Hilfe	Partner	Förderung in Euro
Afghanistan	Minenräumung mit anschließender Nahrungsmittelsicherheitskomponente	The HALO Trust	2.000.000,00
Afghanistan	Minen- und Kampfmittelräumung	The HALO Trust	1.500.000,00
Afghanistan	Minenopferfürsorge	IKRK	3.500.000,00
Bosnien und Herzegowina	Minenopferfürsorge	ITF	200.000,00
Bosnien und Herzegowina	Minen- und Kampfmittelräumung	Mines Advisory Group (MAG)	300.000,00
Bosnien und Herzegowina	Minen- und Kampfmittelräumung	Norwegian People's Aid (NPA)	328.970,25
Global	Kapazitätsaufbau in fünf Schwerpunkt-ländern (AFG, BIH, COL, IRQ, UKR)	GICHD	606.519,00
Global	Erstellung Landmine Monitor Report und Cluster Munition Monitor Report, Länderprofile und Datenblätter	ICBL-CMC	250.000,00
Irak	Minen- und Kampfmittelräumung in Nordirak und Mosul	Mines Advisory Group (MAG)	2.038.000,00
Irak	Minen- und Kampfmittelräumung in Suleymania und Diyala	Handicap International (HI)	358.752,11
Irak	Minenräumung und Gefahrenaufklärung	Danish Demining Group (DDG)	500.000,00
Irak	Minenopferfürsorge	IKRK	3.500.000,00
Irak	Minen- und Kampfmittelräumung	Norwegian People's Aid (NPA)	500.000,00
Jemen	Minen- und Kampfmittelräumen, Unterstützung für YEMAC	UNDP	1.000.000,00
Kambodscha	Minen- und Kampfmittelräumung entlang des K5-Minengürtels	The HALO Trust	1.500.000,00
Kolumbien	Minen- und Kampfmittelräumung, Gefahrenaufklärung	Campaña Colombiana Contra Minas (CCCM)	200.522,10
Kolumbien	Opferfürsorge und Gefahrenaufklärung	Deutscher Caritasverband e. V.	505.000,00
Kolumbien	Minen- und Kampfmittelräumung, Kapazitätsaufbau DAICMA	UNMAS	500.000,00

Land/Region	Maßnahmen der Humanitären Hilfe	Partner	Förderung in Euro
Myanmar	Minenopferfürsorge	IKRK	400.000,00
Somalia	Minen- und Kampfmittelräumung in Somaliland und Zentralsomalia	The HALO Trust	2.250.000,00
Südsudan	Minen- und Kampfmittelräumung	Mines Advisory Group (MAG)	500.000,00
Südsudan	Minenopferfürsorge	IKRK	1.500.000,00
Syrien	Gefahrenaufklärung und Opferfürsorge	Handicap International (HI)	350.000,00
Syrien	Minen- und Kampfmittelräumung in Raqqa Stadt	Mines Advisory Group (MAG)	500.000,00
Syrien	Koordinierung des Minenräumsektors/ Informationsmanagement	UNMAS	1.500.000,00
Ukraine	Minen- und Kampfmittelräumung in Luhansk und Donezk	The HALO Trust	1.542.335,00
Ukraine	Minengefahrenaufklärung	UNICEF	323.000,00
Westsahara	Minen- und Kampfmittelräumung, Gefahrenaufklärung	UNMAS	975.200,00
Gesamt			**29.128.298,46**

Land/Region	Stabilisierungsmaßnahmen	Partner	Förderung in Euro
Irak	Sprengfallenräumung	UNMAS	3.000.000,00
Irak	Training/Kapazitätsaufbau	UNMAS	4.000.000,00
Gesamt			**7.000.000,00**

Land/Region	Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit[41]	Partner	Förderung in Euro
Kolumbien	Opferfürsorge	GIZ	1.000.000
Kenia	Opferfürsorge	KZE	149.300
DR Kongo	Opferfürsorge	EZE	194.090
Nigeria	Opferfürsorge	EZE	175.413
Ruanda	Opferfürsorge	EZE	15.588

[41] Dazu zählen auch das Minenräumen im Rahmen von Infrastrukturmaßnahmen (insbesondere Laos und Kambodscha) und Maßnahmen der Minenopferentschädigung im Rahmen von Friedensprozessen (insbesondere Kolumbien). Die Höhe der Ausgaben ist jeweils in den Gesamtmaßnahmen enthalten und kann nicht näher quantifiziert oder einzelnen Jahren zugeordnet werden.

Land/Region	Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit[41]	Partner	Förderung in Euro
Irak	Opferfürsorge	KZE	371.500
Myanmar	Opferfürsorge	KZE	95.000
Palästinensische Gebiete	Opferfürsorge	KZE	191.210
Sri Lanka	Opferfürsorge	KZE	37.900
Gesamt			**2.230.001**

Tabellenanhang

Hinweis: Bei den aufgeführten Staaten und Territorien handelt es sich um Zeichnerstaaten der jeweiligen Konvention und nicht notwendigerweise um Staaten, die Deutschland im völkerrechtlichen Sinne als solche anerkannt hat.

Tabelle 1

Übersicht Personalstärken ausgewählter Streitkräfte

Land	Land-streitkräfte	Luft-streitkräfte	See-streitkräfte	Andere	Gesamt		Bemerkungen
					2018	2017	
Afghanistan	186.700	8.000[42]			**194.700**	168.000	Freiwilligenarmee
Albanien	2.000	600	700	5.200	**8.500**	8.500	Freiwilligenarmee
Ägypten	310.000	110.000[43]	18.500		**438.000**	438.000	Wehrpflicht, 12 bis 36 Monate
Belgien	16.000	7.000	1.500	2.500	**27.000**	28.500	Freiwilligenarmee
Bosnien und Herzegowina	6.400	2.775		1.000	**9.175**[44]	9.175	Freiwilligenarmee, Zielstärke 9.200
Bulgarien	14.480	6.840	3.610	4.850	**29.780**	31.300	Freiwilligenarmee
VR China	1.150.000	398.000	255.000	250.000[45]	**2.053.000**	~2.3000.000	Wehrpflicht
Dänemark	6.500	2.700	1.800	4.200	**15.200**	15.350	Wehrpflicht
				45.000			*Heimwehr*
Deutschland	95.711	41.603	22.035	19.612[46]	**178.961**	179.759	Freiwilligenarmee[47]
Estland	4.150	450	350		**4.950**	4.950	Wehrpflicht nach Milizmodell, 8 bis 11 Monate
				25.000			*Heimwehr*
Finnland	4.300	2.100	1.500	4.200	**12.100**	12.100	Wehrpflichtarmee
Frankreich	114.470	40.780	35.330	15.820	**206.400**	205.120	Freiwilligenarmee
Griechenland	93.500	25.000	19.000	13.700	**151.200**	151.200	Wehrpflichtarmee, Zielstärke: Reduzierung auf 100.000 bis 2020
Großbritannien	79.000	32.850	32.380		**145.130**	147.250	Freiwilligenarmee
Indien[48]	1.130.000	127.200	58.350		**1.315.550**	1.336.250	Freiwilligenarmee

42 Plus 7.000 zivile Angestellte.
43 Luftstreitkräfte 30.000 und Luftverteidigungskräfte 80.000.
44 Davon fünf Prozent Zivilangestellte.
45 100.000 Strategische Raketentruppen und 150.000 Strategische Unterstützungstruppen.
46 Soldaten des Sanitätsdienstes, als eigenständiger militärischer Organisationsbereich.
47 Zum 1. Juli 2011 wurde die Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes ausgesetzt.
48 Personalstärken der strategischen Raketentruppen sind nicht bekannt.

Land	Land-streitkräfte	Luft-streitkräfte	See-streitkräfte	Andere	Gesamt		Bemerkungen
					2018	2017	
Irak	97.300[49]	9.000[50]	3.600	7.000[51]	**116.900**	113.100	Freiwilligenarmee
				392.000	***392.000***[52]	*k. A.*	*Innenministerium*
				262.000	***262.000***	*225.000*	*RKI*
				122.000	***122.000***	*k. A.*	*Popular Mobilization Forces*
Iran	220.000		18.000		**238.000**	238.000	Wehrpflicht, Artesh – reguläre Streitkräfte
	130.000		22.000	4.000[53]	**656.000**	656.000	Pasdaran – paramilitärische Organisation
				500.000[54]			
		52.000			**52.000**	52.000	Artesh und Pasdaran
Irland	7.420	710	1.090		**9.210**	9.210	Freiwilligenarmee
Israel[55]	120.000	30.000	9.500	8.000[56]	**167.500**	196.500	Wehrpflicht, Männer 32 Monate Frauen 24 Monate
Italien	100.000	41.000	30.000		**171.000**	173.000	Freiwilligenarmee, Gesamtumfang der Streitkräfte auf 150.000 Soldaten bis 2024 derzeit in planmäßiger Umsetzung
Japan	150.000	50.324	50.400		**250.724**	251.094	Freiwilligenarmee
Kanada	42.000	15.000	11.000	52.300[57]	**71.500**	68.000	Freiwilligenarmee
Kroatien	7.800	1.500	1.550	5.150	**16.000**	15.850	Freiwilligenarmee, Strukturreform mit dem Ziel Reduzierung auf 14.400 Soldaten in 2018
Lettland	4.400	250	450	500[58]	**5.600**	5.200	Freiwilligenarmee, zusätzlich 8.000 in Nationalgarde sowie 3.000 Reservisten

[49] Einschließlich 2.300 Heeresfliegerkräfte.
[50] 6.000 Luftstreitkräfte und 3.000 Luftverteidigungskräfte.
[51] Anti-Terror-Kräfte – CTS.
[52] Beinhaltet 320.000 Lokalpolizei, 21.000 Border Guard Force, 4.000 Energy Police, 40.000 Federal Police, 7.000 Emergency Response Division.
[53] Raketentruppen.
[54] Basij (freiwillige Miliz).
[55] Offizielle Angaben zum Umfang der ISR Sicherheitskräfte werden nicht veröffentlicht. Zu Umfang und Personalverteilung ist daher keine belastbare Aussage möglich.
[56] Grenzpolizei.
[57] Hierzu zählen ca. 28.500 Reservisten und 23.850 zivile Mitarbeiter.
[58] Landwehr.

Land	Land-streitkräfte	Luft-streitkräfte	See-streitkräfte	Andere	Gesamt		Bemerkungen
					2018	2017	
Libyen		k. A.	k. A.	k. A.			Neuaufbau noch nicht begonnen, noch keine konzeptionelle Hinterlegung
Litauen	7.740	1.000	650	2.700	**17.290**	16.750	seit Feb 2015 wieder Wehrpflicht
				5.200			*Heimwehr*
Luxemburg	850				**850**	850	Freiwilligenarmee
Malta				1.550	**1.550**	1.550	Freiwilligenarmee
Nord-mazedonien	7.000[59]			1.100	**8.100**	8.130	Freiwilligenarmee, sowie Reservisten-organisation mit ca. 1.850
Montenegro	930	230	350	300[60]	**1.810**	1.850	Freiwilligenarmee, Zielstärke 1.950
Niederlande	16.100	6.420	7.700	10.280	**40.500**	40.750	Freiwilligenarmee
Nordkorea	1.020.000	110.000	56.000		**1.186.000**	1.186.000	Wehrpflicht
Norwegen	8.500	3.400	3.400	7.450	**22.750**[61]	23.400	Wehrpflicht zwölf Monate
				650			*Heimwehr*
Österreich	13.300	3.350		7.400	**24.050**	22.000	Wehrpflichtarmee
				25.000			*Miliz*
Pakistan	550.000	56.500	24.000		**630.500**	619.000	Wehrpflicht
Polen	44.977	16.428	7.020	33.075	**101.500**	101.500	Freiwilligenarmee, davon 2.350 Berufssoldaten sowie nicht in Gesamtstärke enthaltene 10.700 Freiwillige bei den Territorialen SK
Portugal	15.000	5.900	8.900		**29.800**	30.000	Freiwilligenarmee
Rumänien	38.800	9.300	5.900	11.500	**65.510**	73.500	Freiwilligenarmee, plus 64.000 Reservisten
Russland	274.000[62]	400.000[63]	140.000	96.000[64]	**900.000**	900.000	Wehrpflicht, Personal-Soll 1.013.628
Saudi-Arabien	75.000	36.000	18.000	100.000[65]	**229.000**	199.500	Berufsarmee

[59] Seit 2005 keine originäre Teilstreitkraftgliederung mehr gegeben. Stärkeangaben zu Gesamtstreitkräften inklusive Zivilpersonal innerhalb der Streitkräfte, dem Generalstab und im Verteidigungsministerium.

[60] Generalstab, Logistikbataillon, Trainingszentrum, Garde, Militärpolizei, Fernmeldekompanie, Elektronische Aufklärungskompanie Kommunikationszentrum, Elektronische Aufklärungskompanie.

[61] Davon 7.400 Wehrpflichtige.

[62] Im Ausland stationiert Landstreitkräfte: Gyumri (ARM) ca. 2.500, Dushanbe (TJK) ca 3.700, Tiraspol (MDA) ca. 1.200 (plus 500 Friedenskräfte), Dschawa (GEO) ca.4.000.

[63] Im Ausland stationierte Luft- und Weltraumkräfte: Jerewan (ARM) ca. 500, Kant (KGZ) ca. 500, Gudauta (GEO) ca. 4.000.

[64] Strategische Raketentruppen ca. 60.000 und Luftlandetruppen ca. 36.000.

[65] Nationalgarde.

Land	Land-streitkräfte	Luft-streitkräfte	See-streitkräfte	Andere	Gesamt		Bemerkungen
					2018	2017	
Schweden					**52.325**[66]	52.325	Freiwilligenarmee, ab 2018 wieder Wehrpflichtige
Schweiz	158.435[67]				**158.435**	166.500	Freiwilligenarmee, mit „Militärdienst-pflicht“ inkl. Miliz und Reserve
Serbien	12.000	5.000		7.000[68]	**24.000**	26.200	Wehrpflichtarmee
Slowakei	7.540	3.690		5.000	**16.230**	16.150	Freiwilligenarmee
Slowenien	7.710[69]				**7.710**	7.700	Freiwilligenarmee
Spanien	76.000	20.500	20.500	77.000	**117.000**	122.000	Freiwilligenarmee
Südkorea	497.000	65.000	68.000[70]		**630.000**	628.000	Wehrpflicht, Reduzierung des Umfangs auf 520.000 bis ca. 2025 geplant
Syrien					**319.000**	319.000	Exakte Personalstärke nicht verfügbar.
Tschechien	10.580	4.690		3.590	**21.460**	21.950	Freiwilligenarmee, 2.270 Reservisten
Türkei	310.000	50.500	40.300		**400.800**	423.600	Wehrpflichtarmee[71]
Ungarn	9.570	5.370		8.600	**23.610**	27.800	Freiwilligenarmee. plus 5.650 Reservisten
USA	476.000	317.000	319.000	188.000[72]	**1.112.100**	1.305.306	Freiwilligenarmee

66 14.450 Berufssoldaten, 10.750 Teilzeitsoldaten, 5.450 Zivilangestellte und 21.675 Heimatschutz.
67 Gesamtstärke aller Teilstreitkräfte.
68 Verteidigungsministerium und diesem direkt unterstellte Einheiten und Institutionen.
69 Hierzu zählen ca. 850 Vertragsreservisten.
70 Inklusive 28.000 Marine Corps.
71 Wehrpflicht 12 Monate, Hochschulabsolventen nur 6 Monate; Verkürzung, Angleichung und „Freikauf“ möglich.
72 U.S. Marine Corps.

Tabellen zum VN-Berichtssystem

Das VN-Berichtssystem für Militärausgaben beruht auf der Resolution A/RES/46/36 der VN-Generalversammlung und dient seit 1992 zur Sammlung von Informationen über Im- und Exporte konventioneller Hauptwaffensysteme[73] sowie, auf freiwilliger Basis, von Daten über nationale Waffenbestände und Beschaffungen aus nationaler Produktion. Die VN-Mitgliedstaaten stellen diese Informationen zum 31. Mai für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung. Seit 2003 besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Im- und Exporte von Kleinwaffen und leichten Waffen zu melden. Ziel des Registers ist eine verstärkte Vertrauensbildung durch erhöhte Transparenz im konventionellen Rüstungsbereich. Zwar hat der VN-Generalsekretär kein Mandat für die analytische Auswertung der gemeldeten Daten, sie werden jedoch vom VN-Büro für Abrüstungsfragen (United Nations Office for Disarmament Affairs, UNODA) graphisch aufbereitet und auf dessen Webseite veröffentlicht. Deutschland nimmt seit Einrichtung des VN-Waffenregisters an dem Berichtssystem (einschließlich der freiwilligen Angaben) teil.

Tabelle 2a

Anzahl der Meldungen zum VN-Waffenregister

Berichtsjahr	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**
Anzahl Meldungen	45	47	27	34	36	Meldung erfolgt im Mai 2019

Bislang haben insgesamt 170 Staaten mindestens einmal an das VN-Waffenregister berichtet. Seit 2008 ist ein abnehmender Trend in der Berichterstattung zu beobachten, vor allem in Afrika, Asien und Lateinamerika. Um diesem Trend entgegen zu wirken, ermutigte die Bundesregierung in ihrer nationalen Erklärung und gemeinsam mit den EU-Partnern in der EU-Erklärung im Oktober 2018 im zuständigen Ersten Ausschuss der VN-Generalversammlung andere Staaten zur regelmäßigen und pünktlichen Berichterstattung.

[73] Meldepflichtig sind folgende sieben Waffenkategorien: Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, großkalibrige Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge, Angriffshubschrauber, Kriegsschiffe sowie Raketen und Raketenstartsysteme einschl. schultergestützte Flugabwehrraketensysteme (Man Portable Air Defense Systems, MANPADS).

Tabelle 2b

Dem VN-Waffenregister für das Berichtsjahr[74] 2017 gemeldete Exporte[75]

Meldekategorie Staat	Kampf panzer	Gepanzerte Kampf-fahrzeuge	Groß-kalibrige Artillerie-systeme	Kampf-flugzeuge	Angriffs-hub-schrauber	Kriegs-schiffe	Raketen und Raketen-start-systeme	SALW
Albanien	1	1						31
Australien		18	1	1			2	5861
Belgien		32	18				20	
Bosnien-Herz.								109
Bulgarien		24	526					41,854
Kanada		52					204	6,553
China	28	61	43	6		1	76	
Tschechien	2	99	38	14				71,774
Finnland								1,410
Frankreich		645	140	8	25	1	320	935
Deutschland	51	25	26			3	173	31,391
Irland								850
Litauen		1						224
Luxemburg								5
Niederlande	21	14		15			44	1,823
Polen	34	5			5		147	9,266
Portugal		42		3				66,739
Rumänien								41,509
Russland		231	6	21	2	2	5,920	
Serbien		51	2,941				4,007	80,862
Slowakei		62	56				4,180	93,083
Slowenien			93				5	13,640
Spanien			110					
Schweden		10						Export ohne Angabe von Zahlen
Schweiz		5	1					1,275
Nordmazedonien								2,005
Türkei		296						19,857
Ukraine	16						3	17,865
UK	3	151	7	26	47		731	56,964
USA	35	594	91	79	56	2	287	458,672

Quelle: https://www.unroca.org/

[74] Meldung erfolgt bis 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr

[75] Hier nicht erfasst: Staaten, die nur Importe, Hintergrundinformationen oder insgesamt Fehlanzeige gemeldet haben.

Tabelle 2c

Anzahl der Meldungen zum VN-Berichtssystem für Militärausgaben

Berichtsjahr	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**
Anzahl Meldungen	49	43	38	41	31	Meldung erfolgt im Mai 2019

Deutschland übermittelte im Mai 2018 seine Meldung für den Berichtszeitraum 2017 fristgerecht an die VN. Vor dem Hintergrund einer weiter schwindenden Beteiligung der Staaten am Meldesystem brachte Deutschland im Oktober 2017 gemeinsam mit Rumänien eine Resolution in die VN-Generalversammlung ein, in der die Staaten dringend zu größerer Berichtsdisziplin aufgefordert werden.[76]

[76] https://www.un.org/disarmament/convarms/Milex/

Tabelle 3a

KSE-Inspektionen im Berichtsjahr 2018
– Westliche Gruppe der Vertragsstaaten –

Vertragsstaat	Inspektionen gem. Abschnitt VII/VIII Insp.-Protokoll (1)		Inspektionen gem. Abschnitt X Insp. Protokoll (2)		Gesamt	
	aktiv	**passiv**	**aktiv**	**passiv**	**aktiv**	**passiv**
Belgien	1	0	0	0	1	0
Dänemark	1	0	0	0	1	0
Deutschland	6 [3]	2	0	0	6 [3]	2
Frankreich	2	0	0	0	2	0
Griechenland	0	0	0	0	0	0
Großbritannien	2	0	0	0	2	0
Island	0	0	0	0	0	0
Italien	3	2	0	0	3	2
Kanada	1	0	0	0	1	0
Luxemburg	1	0	0	0	1	0
Niederlande	1	0	0	0	1	0
Norwegen	0	0	0	0	0	0
Portugal	1	0	0	0	1	0
Spanien	1	2	0	0	1	2
Türkei	2	5	0	0	2	5
Vereinigte Staaten	6 [4]	1	1	0	7 [4]	1
Summe	**28 [7]**	**12**	**1**	**0**	**29 [7]**	**12**

(1) Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete.
In den Zahlen sind die zusätzlichen Inspektionen in der UKR gemäß dem Schlussdokument der 1. KSE-Überprüfungskonferenz 1996, Anlage A, der Erklärung der UKR bei der 3. KSE-Überprüfungskonferenz 2006 sowie dem weiteren Angebot der UKR an die NATO vom 15.04.2008 enthalten. Ihre Anzahl ist jeweils in eckigen Klammern [ ] angegeben.

(2) Inspektionen von Reduzierungen

Tabelle 3b

KSE-Inspektionen im Berichtsjahr 2018
– Östliche Gruppe der Vertragsstaaten –

Vertragsstaat	Inspektionen gem. Abschnitt VII/VIII Insp.-Protokoll (1)		Inspektionen gem. Abschnitt X Insp. Protokoll (2)		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Armenien	1	4	0	0	1	4
Aserbaidschan	0	3	0	1	0	4
Belarus	2	5	0	0	2	5
Bulgarien	1	2	0	0	1	2
Georgien	1	1	0	0	1	1
Kasachstan	0	1	0	0	0	1
Moldau, Republik	0	1	0	0	0	1
Polen	2	4	0	0	2	4
Rumänien	2	2	0	0	2	2
Russland (3)	-	-	-	-	-	-
Russland Zusatzinspektionen (4)	-	-	-	-	-	-
Slowakei	1	1	0	0	1	1
Tschechien	1	0			1	0
Ukraine	19	15	0	0	19	15
Ukraine Zusatzinspektionen (5)	-	7	-	-	-	7
Ungarn	1	1	0	0	1	1
Summe	**31**	**47**	**0**	**1**	**31**	**48**

Summe Tab 3a + 3b	**59 [7]**	**59 [7]**	**1**	**1**	**60 [7]**	**60 [7]**

(1) Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete.

(2) Inspektionen von Reduzierungen.

(3) Seit 2007 durch Russland suspendiert.

(4) Gemäß Schlussdokument der 1. Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des KSE-Vertrags und der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken Anlage A, Abschnitt V, Absatz 3.

(5) Gemäß des Schlussdokuments der 1. Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des KSE-Vertrags und der abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken Anlage A, Abschnitt V, Absatz 4, der Erklärung der UKR bei der 3. KSE-Überprüfungskonferenz 2006 sowie dem weiteren Angebot der UKR an die NATO vom 15. April 2008.

Tabelle 4

Verminderung der Risiken gemäß Kapitel III des Wiener Dokuments 2011 im Berichtsjahr 2018 in zeitlicher Reihenfolge

Datum des Ersuchens	Ersuchender Staat	Um Klarstellung ersuchter Staat	Ungewöhnliche militärische Aktivität (F10) (Kap. III, Abschn. 16)	Region der Aktivität	Antwort
28.09.	UKR	RUS	Gemeinsame Übung der RUS Luft- und Weltraumstreitkräfte mit den Kräften der Landesluftverteidigung	Nähe der Grenze zur UKR	WD11 sieht keine Pflicht zur Erläuterung für eine solche Übung vor.

Tabelle 5

Militärische Kontakte gemäß Kapitel IV des Wiener Dokument 2011 im Berichtsjahr 2018 in zeitlicher Reihenfolge

Gast-geberstaat	Militärflugplatz / Einrichtung, Verband / Aktivität / Waffensystem / Ort	Art	Zeitraum	Besuchende Teilnehmerstaaten
Italien	Cavalry Regiment (4th) PALMANOVA 51st Airforce Wing, ISTRANA Kampfflugzeug F-35A JSF Hubschrauber HH-101A	(2) (1) (3)	16. - 20.04.18	Belarus, Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Litauen, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten, Zypern
Belarus	Mehrfachraketenwerfer V-200 BM und Mörser 2B23, MINSK	(3)	04. - 06.07.18	Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Lettland, Litauen, Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden, Slowakei, Spanien, Ukraine, Ungarn
Belarus	Rahmenübung der Streitkräfte der Republik Belaraus Übungsplätze BORISOV und DOMANOVO	(4)	09. - 12.09.18	Lettland, Litauen, Ukraine
Vereinigte Staaten	7th Army Training Command, GRAFENWÖHR Mehrfachraketenwerfer M142 Highly Mobile Artillery Rocket System (HIMARS) Schützenpanzer XM1296 Stryker Infantry Carrier Vehicle-Dragoon	(2) (3)	16. - 20.09.18	Afghanistan, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ukraine, Ungarn
Serbien	Übung THE CENTURY OF VICTORS 1918 – 2018	(4)	08. - 11.11.18	Albanien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Rumänien, Russland, Slowenien, Ungarn

Gast-geberstaat	**Militärflugplatz / Einrichtung, Verband / Aktivität / Waffensystem / Ort**	**Art**	**Zeitraum**	**Besuchende Teilnehmerstaaten**
Polen	Land Forces Training Centres, DRAWSKO POMORSKIE und ORZYSZ Mörser 120 mm Rak gepanzerter Mannschaftstransportwagen AMV ROSOMAK M-3 gepanzerte Mannschaftstransportwagen und Schützenpanzer ähnliche Fahrzeuge AMV ROSOMAK WRT AMV ROSOMAK AWD AMV ROSOMAK NJ AMV ROSOMAK WSRiD AMV ROSOMAK SIGINT	(3)	13. - 16.11.18	Belarus, Deutschland, Finnland, Italien, Kroatien, Litauen, Niederlande, Norwegen, Portugal, Russland, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten
Slowakei	Land Forces Training Centres, DRAWSKO POMORSKIE und ORZYSZ Schützenpanzer BPsVI	(3)	14.11.2018	Belarus, Deutschland, Finnland, Italien, Kroatien, Litauen, Niederlande, Norwegen, Portugal, Russland, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten

Art der Maßnahme:

(1) Besuch eines Militärflugplatzes

(2) Besuch einer militärischen Einrichtung/ eines militärischen Verbandes

(3) Vorführung eines neuen Hauptwaffensystems/ Großgerätes

(4) Beobachtungsbesuch bei einer militärischen Aktivität

Tabelle 6

Ankündigung und Beobachtung[77] bestimmter militärischer Aktivitäten gemäß Kapitel V und VI des Wiener Dokument 2011 im Berichtsjahr 2018 (in zeitlicher Reihenfolge)

Notifizierender Staat	Art/Name/Region der Aktivität	Gesamt-stärke (Soldaten)	Zeitraum[78]	Bemerkung	Beobachtende Staaten
Portugal	REAL THAW 18,	1.850	28.01.-09.02.18	(3)	
Frankreich	Citadel Guilbert 2018, FRANKREICH	1.000	05.03.-06.04.18	(3)	
Großbritannien	Joint Warrior 18/1, GROßBRITANNIEN	5.383	21.04.-04.05.18	(3)	
Estland	SIIL 2018 (HEDGEHOG), ESTLAND	15.500	02.05-14.05.18 *(04.05.-07.05.18)*	(2)	Belarus, Dänemark, Deutschland, Finnland, Großbritannien, Italien, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Russland, Schweden, Tschechien, Ukraine, Vereinigte Staaten
Finnland	Nuoli18, NIINISALO	2.500	07.05-18.05.18	(3)	
Italien	Joint Stars 2018, BASE A.M. DI DECIMOMANNU-CAPO TEULADA-SALTI DU QUIRRA	1.550	07.05.-18.05.18	(3)	
Schweiz	NEPTUN 18, RICKENBACH-FRAUENFELD- AADORF-BÜRGLEN-MÜNSTERLINGEN-ROMANSHORN-FRAUENFELD	900	14.05.-16.05.18	(3)	
Bosnien und Herzegowina	Dynamic Response 18-4, Truppenübungsplatz MANJACA	960	14.05.-23.05.18	(3)	
Spanien	VALIANT LYNX 2018 Ausbildungszentren SAN GREGORIO und CHINCHILLA	5.000	17.05-28.05.18	(3)	
Deutschland	HEIDESTURM 2018 TruppenübungsplätzeSENNE-NIENBURG-ALLER, BERGEN	1.725	19.05.-09.06.18	(3)	
Serbien	Balkan Response 2018, Truppenübungsplatz RAVNJAK	328	20.05.-26.05.18	(3)	
Türkei	Airborne Battalion Task Force, KARASAZLIK / KAYSERİ	200 - 400	22.05.-23.05.18	(3)	
Schweden	VÅRELD 2018, Truppenübungsplätze südlich von SKÖVDE	2.300	23.05.-30.05.18	(3)	

[77] Aufgrund von freiwilligen Einladungen zu Beobachtungen durch Teilnehmerstaaten gem. Kap IV sowie Ankündigungen militärischer Aktivitäten gem. Kap V bzw. Einladungen zu Beobachtungen gem. Kap VI werden Übungen ggf. sowohl in Tabelle 3 als auch in Tabelle 4 des Jahresabrüstungsberichtes aufgeführt.

[78] Unter Zeitraum wird die jeweilige Dauer der Aktivität angegeben. In Klammern wird der Zeitraum aufgeführt, in welchem zur Beobachtung der Aktivität eingeladen wurde.

Notifizierender Staat	Art/Name/Region der Aktivität	Gesamt-stärke (Soldaten)	Zeitraum[78]	Bemerkung	Beobachtende Staaten
Finnland	Pohjoinen18, ROVAJÄRVI	5.000	24.05.-07.06.18	(3)	
Litauen	THUNDERSTORM 2018 Hoheitsgebiet LITAUEN	8.041	01.06.-05.06.18	(3)	
Slowenien	ADRIATIC STRIKE 2018, Truppenübungsplatz POČEK	1.000	03.06.-08.06.18	(3)	
Polen	Saber Strike 18, Truppenplätze ORZYSZ und DRAWSKO POMORSKIE	12.102	03.06.-15.06.18	(1)	
Belgien	QUICK LION II, Region ELSENBORN & MARCHE-EN-FAMENNE	1.019	04.06.-15.06.18	(3)	
Ungarn	TOBRUQ LEGACY 2018, VÁRPALOTA, BAKONY COMBAT TRAINING CENTER	1.000	04.06.-15.06.18	(3)	
Österreich	CONSTUCTOR 2018 Truppenübungsplatz ALLENTSTEIG	2.500	16.07.-04.08.18	(3)	
Georgien	NOBLE PARTNER 18 Truppenübungsplatz VAZIANI, Camp NORIO	3.004	01.08.-15.08.18	(3)	
Tschechische Republik	DUKLA SPIRIT 18 Truppenübungsplatz HRADISTE	850	20.08.-31.08.18	(3)	
Lettland	NAMEJS 2018, SELIJA, ZEMGALE, Region südlich von KURZEME und nördlich von VIDZEME	10.000	20.08.-02.09.18	(1)	
Russland	Rahmenübung mit einer Truppen- bzw. Kräftegruppierung, Einsatzrichtung Kaliningrad	3.500	23.08.-28.08.18	(3)	
Belarus	Rahmenübung der Streitkräfte, Verwaltungsgebiete Brest, Grodno, Minsk und Mogilev	7.500	06.09.-12.09.18 *(09.09.-12-09.18)*	(3)	Lettland, Litauen, Ukraine
Armenien	Kdo-/ Stabsübung Verantwortungs-bereich der Streitkräfte	6.000	10.09.-15.09.18	(3)	
Slowakische Republik	SLOVENSKI STIT 2018 CPX und LIVEX mit Simulationstechnologie, Training Center LEST und Militär Akademie LIPTOVSKY MIKULAS	1.567	14.09.-28.09.18	(3)	
Montenegro	DECISIVE RESPONSE 18, PLJEVLJA	310	17.09.-20.09.18	(3)	
Kasachstan	Batys 2018, Truppenübungsplätze Oymasha und Beket-ata	5.000	17.09.-28.09.18	(3)	
Ungarn	BRAVE WARRIOR 2018 Truppenübungsplatz BAKONY	1.250	07.09.-05.10.18	(3)	

Notifizierender Staat	Art/Name/Region der Aktivität	Gesamt-stärke (Soldaten)	Zeitraum[78]	Bemerkung	Beobachtende Staaten
Albanien	ALBANIAN LION / BIZA -18, BIZA	960	24.09.-29.09.18	(3)	
Niederlande	FALCON AUTOMN 2018, Truppenübungsplatz MARNEWAARD	2.020	24.09.-12.10.18	(3)	
Ukraine	KOZATS'KA VOLYA 2018, diverse Truppenübungsplätze und Ausbildungszentren	4.000	25.09.-29.09.18	(3)	
Griechenland	PARMENION 2018, CHIOS und EVROS	5.000	08.10.-12.10.18	(3)	
Ukraine	CLEAR SKY 2018, Luftraum über dem westlichen und mittleren Teil der Ukraine sowie Militärflugplätze STAROKONSTANTINOV, VINNITSA und LUTSK und deren Umgebung	700	08.10.-19.10.18	(3)	
Kroatien	VELEBIT 18, Truppenübungsplätze Slunj, Crvena zemlja – Knin, Gašinci – Gašinci, "Rt Kamenjak" – Premantura, "Kupa" – Karlovac	5.410	13.10.- 15.10.18	(3)	
Nordmazedonien	MEDEVAL Truppenübungsplatz KRIVOLAK	300	15.10.-20.10.18	(3)	
Bulgarien	STRIKE BACK 18, KOREN	850	16.10.-18.10.18	(3)	
Zypern	Live Exercise of a Tactical Tank Company Group, KAMBOS TOU MYLOU	70	16.10.-18.10.18	(3)	
Island	amphibische Landung auf dem Gebiet von Island	1.000	15.10.-21.10.18	(3)	
Norwegen	Trident Juncture 2018, drei geo-referenzierte Trainingsgebiete entlang der norwegisch-schwedischen Grenze	38.010	25.10.-07.11.18 *(25.10.-07.11.18)*	(2)	Belarus, Dänemark, Deutschland, Finnland, Großbritannien, Kanada, Niederlande, Österreich, Russland, Serbien, Schweden, Tschechien, Ukraine, Vereinigte Staaten
Deutschland	EDELWEISS 2018, Gefechtsübungszentrum GARDELEGEN	600	05.11.-15.11.18	(3)	
Polen	ANAKONDA, Truppenübungsplätze DRAWSKO POMORSKIE, ORZYSZ, USTKA, NADARZYCE, CHEŁMNO	12.500	07.11.-16.11.18	(1)	

Notifizierender Staat	Art/Name/Region der Aktivität	Gesamt-stärke (Soldaten)	Zeitraum[78]	Bemerkung	Beobachtende Staaten
Serbien	The Century of Victors 1918-2018, PASULJANSK, PEŠTER, TITEL, MEDJA, BOROVAC, ZVORNIČKO JEZERO, JASTREBAC, MILITARY OREŠAC, SREMSKA und MITROVICA	7.344	08.11.-11.11.18	(3)	
Dänemark	WHITE SWORD, Truppenübungsplatz OKSBØL	1.200	03.12.-07.12.18	(3)	
Finnland	KEIHÄS18, PAHKAJÄRVI	5.000	03.12.-11.12.18	(3)	

Militärische Aktivitäten unterliegen:

- der Ankündigung (1), wenn unter anderem mindestens 9 000 Mann beteiligt sind und
- der Beobachtung (2), wenn unter anderem die Stärke des Personals 13 000 Mann erreicht oder überschreitet.
- Darüber hinaus erfolgt die Ankündigung (3) gemäß Beschluss Nr. 9/12 WD Plus [79].

[79] Beschluss Nr. 9/12 WD Plus über die vorherige Ankündigung größerer militärischer Aktivitäten (FSC.DOC/1/11) - Alle OSZE-TNS verpflichten sich, eine Übung von militärischer Bedeutsamkeit zu melden, sofern es in einem Kalenderjahr keine anzukündigende militärische Übung oder Aktivität gem. Kapitel V des WD 11 gibt.

Tabelle 7

Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel IX und X des Wiener Dokument 2011 im Berichtsjahr 2018

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Albanien	1	2	1	1
Andorra	0	0	0	0
Armenien	0	3	0	1
Aserbaidschan	0	3	0	1
Belarus	5	3	2	1
Belgien	1	1	1	1
Bosnien und Herzegowina	1	3	0	1
Bulgarien	0	1	0	1
Dänemark	1	2	0	1
Deutschland	1	3	1	1
Estland	0	2	1	1
Finnland	2	3	1	1
Frankreich	2	1	1	2
Georgien	1	3	0	1
Griechenland	2	2	1	1
Großbritannien	2	1	1	1
Heiliger Stuhl	0	0	0	0
Irland	0	3	0	2
Island	0	0	0	0
Italien	3	2	1	1
Kanada	3	0	1	0
Kasachstan	1	3	0	1
Kirgisistan	0	0	0	0
Kroatien	1	3	1	1
Lettland	2	2	0	1
Liechtenstein	0	0	0	0
Litauen	1	3	0	1
Luxemburg	2	0	1	0
Malta	0	1	0	1
Moldau, Republik	0	3	0	1
Monaco	0	0	0	0
Mongolei	0	0	0	0
Montenegro	1	1	0	1
Niederlande	1	2	1	1
Nordmazedonien	1	3	0	1
Norwegen	0	3	1	1
Österreich	4	3	0	1
Polen	1	3	1	1

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Portugal	2	1	0	1
Rumänien	2	2	0	1
Russland	26	3	23	2
San Marino	0	0	0	0
Schweden	0	3	0	1
Schweiz	4	3	0	1
Serbien	4	3	0	1
Slowakei	1	2	1	1
Slowenien	3	1	1	1
Spanien	1	3	0	1
Tadschikistan	2	3	0	1
Tschechien	3	2	1	1
Türkei	2	1	1	1
Turkmenistan	0	3	0	1
Ukraine	9	2	4	1
Ungarn	3	3	1	1
Usbekistan	0	0	0	0
Vereinigte Staaten	4	0	0	1
Zypern	0	3	0	1
Gesamt	**106**	**106**	**49**	**49**

Zusätzlich zu den in der Tabelle aufgeführten Maßnahmen, sind im OSZE-Raum **35** Überprüfungen und **21** Inspektionen auf der Grundlage bilateraler Übereinkommen und Vereinbarungen durchgeführt worden.

Durch Deutschland wurden im Berichtsjahr 2018 durchgeführt:

Inspektionen in	Zeitraum	mit Beteiligung
Turkmenistan	17. - 19.04.18	Kanada, Tschechien
Schweiz (bilateral)	10. - 16.11.18	–

Überprüfungen in	am	mit Beteiligung
Aserbaidschan	24.01.18	Estland, Frankreich
Armenien (bilateral)	11.07.18	Frankreich, Luxemburg
Georgien (bilateral)	22.08.18	Dänemark, Kanada, Niederlande
Kasachstan (bilateral)	07.11.18	Schweiz
Belarus (bilateral)	14.11.18	Norwegen
Schweiz (bilateral)	14.11.18	–
Ukraine (bilateral)	12.12.18	Rumänien

Überprüfungen nach Dayton V in	am	mit Beteiligung
Bosnien und Herzegowina	06.06.18	Österreich

Deutsche Beteiligung bei Inspektionen und Überprüfungsbesuchen durch andere Teilnehmerstaaten

Inspizierender Teilnehmerstaat	Inspizierter Teilnehmerstaat	Zeitraum
Österreich	Serbien	05. - 09.02.2018
Tschechien	Tadschikistan	07. - 13.04.2018
Slowenien	Georgien	09. - 13.04.18
Kanada	Aserbaidschan	23. - 27.07.18
Vereinigte Staaten	Turkmenistan	04. - 10.11.18

Überprüfender Teilnehmerstaat	Überprüfter Teilnehmerstaat	am
Frankreich	Tadschikistan	06.02.2018

In Deutschland wurden im Berichtsjahr 2018 durchgeführt:

Inspektionen durch	Zeitraum	mit Beteiligung
Belarus	26.01. - 01.03.18	
Russland	12. - 15.11.18	
Ukraine	26. - 30.11.18	

Überprüfungen durch	am	mit Beteiligung
Finnland (bei USA SSK)	10.01.18	
Russland	23.01.18	
Georgien (bilateral)	09.08.18	

Überprüfungen nach Dayton V durch	am	mit Beteiligung
Serbien	20.06.18	

Abkürzungsverzeichnis

AG	Australische Gruppe (Australia Group)
ANA	Afghanische Nationalarmee (Afghan National Army)
ATT	Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty)
BAFA	Bundesausfuhramt; jetzige Bezeichnung: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BNITM	Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin
BWÜ	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen vom 10. April 1972
CBRN-Gefahren	Chemische, Biologische, Radiologische und Nukleare Gefahren
CCCM	Kolumbianische Kampagne gegen Minen (Campaña Colombiana Contra Minas)
CCM	Übereinkommen über Streumunition, auch Oslo-Übereinkommen (Convention on Cluster Munitions)
CCW	VN-Waffenübereinkommen (Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons which may be deemed to be Excessively Injurious or to have Indiscriminate Effects)
COARM	EU-Ratsarbeitsgruppe, zuständig für die Exportkontrolle konventioneller Waffen (Working Party on Conventional Arms Export)
COIN	Bezeichnung für die Landesverteidigung bzw. die Bekämpfung militanter Gruppen (Counter Insurgency)
CPPNM	Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial („Convention on the Physical Protection of Nuclear Material”)
CSA	Umfassendes Verifikationsabkommen der Internationale Atomenergie-Organisation („Comprehensive Safeguards Agreement“)
CTBT	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, auch Atomteststoppvertrag genannt (Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty)
CTBTO	Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty Organisation)
CWÜ	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und die Vernichtung solcher Waffen
E3/EU+3	EU-3 (Deutschland, Großbritannien, Frankreich) + Hoher Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik + 3 (China, Russland, Vereinigte Staaten)
ECOWAS	Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft (Economic Community of West African States)

EU	Europäische Union
EWIPA	Bezeichnung für die Auswirkungen von Explosivwaffen in urbanen Räumen (Explosive Weapons in Populated Areas)
FLI	Friedrich-Loeffler-Institut für Tiergesundheit
FMT/FMCT	Vertrag über das Produktionsverbot von spaltbarem Material für Nuklearwaffen und andere Kernsprengkörper (Fissile Material Treaty / Fissile Material Cutoff Treaty)
G7/8	Gruppe der sieben/acht führenden Industrienationen Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten plus Russland
GCTF	Globales Forum zur Bekämpfung des Terrorismus (Global Counterterrorism Forum)
GEKA	Gesellschaft zur Entsorgung chemischer Kampfstoffe und Rüstungs-Altlasten mbH
GGE	Regierungsexpertengruppe (Group of Governmental Experts)
GICHD	Genfer Internationales Zentrum für Humanitäre Minenräumung (Geneva) International Centre for Humanitarian Demining)
GICNT	Global Initiative to Combat Nuclear Terrorism
GIZ	Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
GP	Globale Partnerschaft (Global Partnership)
HALO Trust	British-amerikanische Non-Profit Organisation, vor allem auf die Räumung von Landminen spezialisiert
HCoC	Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (Hague Code of Conduct against the Proliferation of Ballistic Missiles)
HSFK	Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation in Wien
IATG	Internationale Richtlinien zur Sicherung von Munitionsbeständen (International Ammunition Technical Guidelines)
ICBL	Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen gegen Landminen (International Campaign to Ban Landmines)
ICSANT	International Convention for the Suppression of Acts of Nuclear Terrorism
IED	Behelfsmäßige Sprengvorrichtung (Improvised Explosive Device)
IFSH	Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
IMB	Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr
IMS	(Teststopp-)Überwachungssystem (International Monitoring System)
INF	Nukleare Mittelstreckensysteme bzw. Washingtoner Vertrag über nukleare Mittelstreckensysteme (Intermediate Range Nuclear Forces Treaty)

InstPharm ToxBw	Institut für Pharmakologie und Toxikologie der Bundeswehr
IPNDV	Partnerschaft zur Verifikation nuklearer Abrüstung (International Partnership for Nuclear Disarmament Verification)
iPraw	Gremium zur Regulierung von autonomen Waffensystemen (International Panel on the Regulation of Autonomous Weapons)
ISAF	Sicherheits- und Wiederaufbaumission unter NATO-Führung im Rahmen des Krieges in Afghanistan von 2001 bis 2014 (International Security Assistance Force)
ITF	Finanzierungsfond zur Räumung und Entschärfung von Streuminen (International Trust Fund for Demining and Mine Victims Assistance)
JCPoA	Gemeinsamer umfassender Aktionsplan der EU gegen die Nuklearbestrebungen des Iran (Joint Comprehensive Plan of Action)
JIM	Gemeinsamer Untersuchungsmechanismus der VN und der OVCW (Joint Investigative Mechanism)
KSE	Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (vom 19. November 1990)
KVA	Koreanische Volksarmee
KWFZ	Kernwaffenfreie Zone
LAWS	Letale Autonome Waffensysteme
LEU-Bank	Schwach angereichertes Uran, LEU-Bank der IAEO in der Republik Kasachstan garantiert Versorgung in Ländern, die Kernbrennstoff für ihre Stromreaktoren benötigen (Low-Enriched Uranium)
MANPADS	Schultergestützte Flugabwehrsysteme (Man Portable Air Defense Systems)
MTCR	Trägertechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime)
MVWFZ	Massenvernichtungswaffenfreie Zone
NATO	Nordatlantikvertrags-Organisation (North Atlantic Treaty Organization)
NPDI	Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung (Non-Proliferation and Disarmament Initiative)
NRR	NATO-Russland-Rat (Nato Russia Council)
NSA	Negative Sicherheitsgarantien (Negative Security Assurances)
NSCG	Arbeitsgruppe zur nuklearen Sicherheit (Nuclear Security Contact Group)
NSF	Nuklearer Sicherungsfonds
NSG	Gruppe der nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers Group)
NSS	Gipfeltreffen zur nuklearen Sicherheit (Nuclear Security Summit)
NVV	Nuklearer Nichtverbreitungsvertrag (Non-Proliferation Treaty)

OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development)
OEG	Expertengruppe der Proliferation Security Initiative (Operational Experts Group)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OVCW	Organisation für das Verbot chemischer Waffen in Den Haag
P5	Die fünf ständigen Mitglieder des VN-Sicherheitsrats: China, Frankreich, Russland, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten („Permanent Five“)
PLN	Vorankündigung von Raketenstarts (Pre-Launch-Notifications)
PSI	Initiative mehrerer Staaten zur Verhinderung der Lieferung und Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen (Proliferation Security Initiative)
RACVIAC	Regionales Rüstungskontrollzentrum zur Unterstützung von Verifikation und Implementierung in Rakitje bei Zagreb (Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Centre, inzwischen: RACVIAC Centre for Security Cooperation)
RKI	Robert-Koch-Institut
SALW	Kleinwaffen und Leichte Waffen (Small Arms and Light Weapons)
SEESAC	EU-Programm zur Kleinwaffenkontrolle in Süd- und Südosteuropa (South Eastern and Eastern Europe Clearinghouse for Small Arms Control)
SIPRI	Stockholmer internationales Friedensforschungsinstitut (Stockholm International Peace Research Institute)
SLBM	U-Boot-gestützte ballistische Rakete (Submarine Launched Ballistic Missile)
START	Vertrag über die Reduzierung strategischer Waffen und Trägersysteme (Strategic Arms Reduction Treaty)
UAV	Unbemannte Flugobjekte, auch Drohnen genannt (Unmanned Aerial Vehicles)
UNDP	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Development Programme)
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (United Nations International Children's Emergency Fund)
UNIDIR	Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (United Nations Institute for Disarmament Research)
UNLIREC	Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik (United Nations Regional Centre for Peace, Disarmament and Development in Latin America and the Caribbean)
UNMAS	Minenaktionsdienst der Vereinten Nationen (United Nations Mine Action Service)
UNODA	VN-Büro für Abrüstungsfragen (United Nations Office for Disarmament Affairs)
UNODC	Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (United Nations Office on Drugs and Crime)

UNSCAR	Volksbefreiungsarmee, Streitkräfte der Volksrepublik China
VN	Vereinte Nationen (United Nations Organization)
VNGS	VN-Generalsekretär
WA	Wassenaar Abkommen (Wassenaar Agreement)
WAMI	Weltweiter Austausch Militärischer Information
WD11	Wiener Dokument 2011 (Politisch verbindliche Vereinbarung aller 57 OSZE-Teilnehmerstaaten)
WIS	Wehrwissenschaftliches Institut für Schutztechnologien – ABC Schutz
ZVBw	Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333